

STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1984

MONTAG, 7. MAI 1984

Nr. 19

Don Wanted West & Co.			Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei Erteilung des Exequaturs an Herrn Sascha K. Bernhardt, Leiter der		Gemeinsamer Runderlaß betr. Erfas- sung und Koordinierung der Luft- bildvorhaben	947	im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik im Bereich des Hessischen Ministers	955
honorarkonsularischen Vertretung der Volksrepublik Bangladesh in Frankfurt am Main		Richtlinien für die Baumusterprüfung und -zulassung von Transportgefäßen aus Kunststoffen für die Beförderung gefährlicher Stoffe	948	Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten beim Direktor des Landespersonal	956
Der Hessische Minister des Innern		Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 40, der Landesstra- ßen 3180 und 3329 sowie der Kreis-	940	amtes Hessen Die Regierungspräsidenten	956
Rechtslage bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommunalen Gebietsrechenzentren	938	straße 954 in den Gemarkungen Schlüchtern und Herolz der Stadt Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis	948	Darmstadt Verordnung zum Schutz der Trink-	
Richtlinien für das Diensthundewesen bei der hessischen Vollzugspolizei Prüfungsgebühren für die Pflichtprü-		Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 597 in der Gemarkung	940	wassergewinnungsanlage der Ge- meinde Mossautal/Ortsteil Unter- Mossau, Odenwaldkreis, vom 11. 4.	
in Hessen	939	Egenroth der Gemeinde Heidenrod, Rheingau-Taunus-Kreis Planfeststellung für den Neubau der	949	Zulassung als Gegensachverständiger für die Untersuchung von Lebensmit-	
Genehmigung einer Flagge der Stadt Romrod im Vogelsbergkreis Genehmigung eines Wappens der Ge-	940	Bundesstraße 46, Entwurfsabschnitt 2: Dreieich-Rödermark, zwischen der Autobahn 661 und der Bundes-		telgegenproben und Zweitproben Vorhaben der Bundesanstalt für Flug-	959
meinde Mengerskirchen, Landkreis Limburg-Weilburg Richtlinien über Anlage Bay und	- 1	straße 486 von Bau-km 1 + 450 bis Bau-km 8 + 700	949		959
Einrichtung von Schulen	940	Der Hessische Sozialminister Pflegesatzfestsetzung 1983	950	Öffentlicher Anzeiger	961
Der Hessische Minister für Finanzen Auslosung der achten Tilgungsgruppe der 8%-Anleihe des Landes Hessen von 1971 — Wertpapier-Kenn-Nr. 138 131/140 (138 007) —	944	Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde; hier: entsprechende Anwendung des § 35 Abs. 3 bis 5 der Approbationsord- nung für Ärzte	953	Wahlvorschläge zur Delegiertenver- sammlung 1984 — 8. Wahlperiode 1984 bis 1988	971
Weiterverwendung von landeseige- nen beweglichen Sachen	944	Der Hessische Minister für Landes- entwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		hier: Verleihung der Rechtsfähigkeit für den Verein Rindermasterzeuger- gemeinschaft Südhessen	975
Der Hessische Kultusminister Änderung und Neufassung der Sat-		Flurbereinigung Kiedrich, Rheingau- Taunus-Kreis	954	mung einer Neubaustrecke der Kreis- straße 597 in der Gemarkung Egen- roth der Gemeinde Heidenrod, Rhein-	
zung des Kirchenbezirks Söhre-Fulda- tal (Zweckverband Evangelischer Kir- chengemeinden)	946	Verwaltungsvereinbarung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebie- tes für die Trinkwassergewinnungs- anlagen der Stadt Lorch/Stadtteil		gau-Taunus-Kreis Öffentliche Ausschreibungen	975
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Espenschied	954	Hessisches Straßenbauamt Eschwege; hier: Ausbau der Kreisstraße 45 in der OD Großalmerode/Epterode	975
Ausübung der Luftaufsicht in Hes- sen; hier: Ausübung der örtlichen Luftaufsicht auf Flugplätzen ohne		Personalnachrichten im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	955	Stellenausschreibungen Stadt Frankfurt am Main	976
Flugverkehrskontrollstelle der Bun- desanstalt für Flugsicherung	946	im Bereich des Hessischen Kultus-	955	Hessisches Institut für Lehrerfort- bildung, Fuldatal	

Seite 937

RECHTSPRECHUNG DER HES

Seife

DER HESSISCHEN VERWALTIINGSGFRICHT

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,— DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

Die vierte Folge 1984 der monatlich erscheinenden Beilage

451

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Erteilung des Exequaturs an Herrn Sascha K. Bernhardt, Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Volksrepublik Bangladesch in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Volksrepublik Bangladesch im Rang eines Honorargeneralkonsulats in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn Sascha K. Bernhardt am 21. März 1984 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorargeneralkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen.

Wiesbaden, 24. April 1984

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanziei P 12 — 2a 10/07

StAnz, 19/1984 S. 938

452

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Rechtslage bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommunalen Gebietsrechenzentren

Der Innenausschuß des Hessischen Landtags hat in seiner Sitzung vom 29. Februar 1984 folgenden Beschluß gefaßt:

"Aus Anlaß der Weitergabe von Adressen im Zusammenhang mit dem Adressbuch der Stadt Wiesbaden werden die Hessische Landesregierung und der Hessische Datenschutzbeauftragte gebeten, die Rechtslage bei der Verarbeitung von Daten durch die Kommunalen Gebietsrechenzentren klarzustellen und in einer entsprechenden Information an die Städte und Gemeinden weiter zu vermitteln."

In Übereinstimmung mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten wird daher auf folgende Rechtslage hingewiesen:

Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) ist die speichernde Stelle. Speichernde Stellen sind alle Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, die personenbezogene Daten in Dateien speichern oder durch andere speichern lassen (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 HDSG). Werden die Daten im Auftrag durch ein Rechenzentrum gespeichert, dann wird der Auftragnehmer nicht zur speichernden Stelle, sondern diese Eigenschaft hat auch weiterhin nur der Auftraggeber.

Der Auftragnehmer ist gesetzlich verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des Hessischen Datenschutzgesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen zu gewährleisten (§ 10 Abs. 1 HDSG).

Der Auftraggeber hat bei der Auswahl des Auftragnehmers darauf zu achten, ob die von diesem getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der genannten Anforderungen geeignet sind.

Bei den Kommunalen Gebietsrechenzentren und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung kann auf Grund der dort getroffenen und vom Datenschutzbeauftragten überwachten Maßnahmen von der Eignung ausgegangen werden. Dies entbindet die auftraggebende speichernde Stelle allerdings nicht von ihrer Verantwortung für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung. Art und Umfang der Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Abnahme der Auftragsergebnisse erforderlich sind (z. B. Stichproben), richten sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere auch danach, ob und inwieweit durch mögliche Fehler schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden können.

Wiesbaden, 17. April 1984

Der Hessische Minister des Innern II A4 — 98 a 0801

StAnz. 19/1984 S. 938

453

Richtlinien für das Diensthundewesen bei der hessischen Vollzugspolizei

Bezug: Erlasse vom 25. November 1975 (StAnz. S. 2239, 1976 S. 58) und 2. März 1977 (StAnz. S. 668)

1. Führung

1.1 Beim Einsatz eines Diensthundes als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind die gesetzlichen Vorschriften über die Anwendung unmittelbaren Zwanges zu beachten.

- 1.2 Jeder Diensthund ist einem Diensthundführer zuzuweisen.
- 1.3 Diensthunde werden als Schutz-, Fährten- oder Spürhunde verwendet. Der Einsatz der Diensthunde ist erst nach Ablegen der entsprechenden Prüfung zulässig. Ein Fährtenhund muß auch als Schutzhund ausgebildet sein.

2. Ausbildung

- 2.1 Als Führer von Diensthunden dürfen nur solche Polizeivollzugsbeamte eingesetzt werden, die mit Ihren Hunden an entsprechenden Lehrgängen der Hessischen Polizeischule (HPS) teilgenommen haben. Näheres bestimmen die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für das Diensthundewesen. Bei Spürhunden können besondere Regelungen getroffen werden.
- 2.2 Ausnahmen von Nr. 2.1 behalte ich mir vor.

3. Weiterbildung

- 3.1 Die Weiterbildung ist als Foriführung der Grundausbildung für den erfolgversprechenden Einsatz unerläßlich und wird sowohl an der HPS als auch bei anderen Dienststellen durchgeführt.
- 3.2 Weiterbildungsveranstaltungen außerhalb der HPS sind unter der Leitung eines Ausbildungsleiters für das Diensthundewesen am Dienstort der Diensthundführer oder seiner näheren Umgebung durchzuführen. Sie dienen u. a. der Gewöhnung an die Einsatzverhältnisse am Dienstort. Für diese Veranstaltungen ist im Zeitraum von jeweils zwei Wochen ein halber Tag vorzusehen. Nähere Einzelheiten regeln die Regierungspräsidenten für ihre Amtsbereiche.

4. Unterbringung, Pflege und Fütterung

- 4.1 Wenn am Wohnort des Diensthundführers keine zentrale Zwingeranlage besteht, ist der Diensthund grundsätzlich in einem Zwinger auf dem Wohngrundstück des Diensthundführers unterzubringen.
 - Der Zwinger sollte von der Wohnung des Beamten einzusehen sein. Es ist stets abzuschließen; fremde Personen dürfen keinen Zutritt haben.
- 4.2 Für die Pflege und Fütterung des Hundes steht dem Diensthundführer je Dienstschicht eine Stunde (wöchentlich jedoch mindestens 5 Stunden) zur Verfügung, die auf die Dienstzeit anzurechnen ist.
- 4.3 Diensthundführer, die eine Entschädigung nach meinem Erlaß vom 2. Januar 1978 (StAnz. S. 138) erhalten, können den Diensthund gegen Erstatlung der Futter- und Pflegekosten (Entgelt) in einer zentralen Zwingeranlage unterstellen, wenn die Versorgung des Diensthundes während des Urlaubs, einer Erkrankung oder einer länger dauernden Abwesenheit aus anderem Anlaß nicht gewährleistet ist. Das zu entrichtende Entgelt wird je Tag und Diensthund auf 3,50 DM festgesetzt; es ist bei Kap. 03 20-119 41 zu vereinnahmen. Satz 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden während der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaliungen für Diensthundführer und Diensthunde an der HPS.
- 4.4 In den Fällen der Nr. 4.3 Satz 1 darf der Diensthund auch in einem Tierheim untergestellt werden, wenn
 4.4.1 die Unterbringung in einer zentralen Zwingeranlage nicht möglich ist oder
 - 4.4.2 die hierfür entstehenden Kosten von dem Diensthundführer getragen werden.
 - Die in den Fällen der Nr. 4.4.1 über den Betrag von

- 3,50 DM täglich hinaus entstehenden Aufwendungen werden dem Diensthundführer erstattet.
- 4.5 Eine beabsichtigte Unterbringung des Diensthundes in einer zentralen Zwingeranlage während des Urlaubs ist jeweils bis Ende des Monats Februar der HPS schriftlich anzuzeigen.

5. Veterinärdienst

- 5.1 Erkrankte Diensthunde sind durch einen Tierarzt behandeln zu lassen. Der Tierarzt ist stets in der Sprechstunde aufzusuchen, wenn der Diensthund transportfähig ist. Dem Arzt ist bei jeder Behandlung das Krankenblatt zur Eintragung der Diagnose, der Behandlungsmaßnahmen oder der Schutzimpfung vorzulegen.
- 5.2 Diensthunde sind gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Tollwut zu impfen. Bei Bedarf können weitere Impfungen durchgeführt werden. Die Wiederholung der Impfung richtet sich nach der vom Hersteller auf dem Impfstoff angegebenen Wirksamkeitsdauer. Angekaufte Hunde sind zu impfen, wenn dies nicht nachweisbar in den letzten 12 Monaten erfolgt ist.
- 5.3 Vor der Teilnahme an einem Lehrgang ist die Lehrgangstauglichkeit des Diensthundes amtstierärztlich festzustellen. Diese Untersuchung ist spätestens 14 Tage vor Lehrgangsbeginn durchzuführen, damit der Diensthund ggf. rechtzeitig nachgeimpft werden kann. Lehrgangstauglichkeit und Impfschutz sind durch Vorlage des Krankenblattes bei Lehrgangsbeginn nachzuweisen.

6. Ankauí

- 6.1 Für die Verwendung als Diensthund bei der Polizei dürfen nur Rüden angekauft werden. Sie sollen zum Zeitpunkt des Ankaufs mindestens elf Monate und nicht mehr als drei Jahre alt sein.
- 6.2 Der anzukaufende Hund soll einer der folgenden Gebrauchshunderassen angehören:

Deutscher Schäferhund, Rottweiler, Riesenschnauzer, Dobermann, Airedaleterrier, Hovaward,

- 6.3 Die für die Polizei des Landes Hessen anzukaufenden Hunde werden von dem Leiter der Fachgruppe Diensthundewesen der HPS ausgewählt. Entsprechende Bedarfsmeldungen sind an die HPS zu richten.
- 6.4 Die Verhandlungen über den Ankauf der Hunde dürfen erst eingeleitet werden, wenn die hierfür benötigten Haushaltsmittel ausdrücklich bereitgestellt worden sind; die Anträge auf Bereitstellung der Haushaltsmittel sind zuvor an das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA) zu richten, dem auch der Vertragsabschluß obliegt. Der Vertrag über den Ankauf des Hundes muß das Recht enthalten, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn innerhalb von zwei Wochen nach der Übereignung des Hundes festgestellt wird, daß er als Diensthund nicht geeignet ist.

7. Aussonderung und Verwertung

- 7.1 Diensthunde, die nicht mehr den dienstlichen Anforderungen genügen, sind auszusondern. Die Entscheidung, ob der Diensthund nicht mehr den dienstlichen Anforderungen genügt und deshalb auszusondern ist, trifft der Leiter der Fachgruppe Diensthundewesen der HPS, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit einem Tierarzt.
- 7.2 Das WVA wird ermächtigt, Diensthunde, die aus Altersgründen, wegen einer Verletzung oder wegen sonstiger Gebrechen ausgesondert werden, auf Antrag dem Diensthundführer, der den Hund zuletzt geführt hat, zur Gewährung des "Gnadenbrotes" unentgeltlich zu überlassen. Diensthunde, die aus anderen Gründen ausgesondert werden, dürfen dem Diensthundführer, einem anderen Angehörigen der Polizei oder Dritten gegen Entgelt überlassen werden; VV Nr. 3.1.1 zu § 63 LHO ist zu beachten.
- 7.3 Ausgesonderte Diensthunde, die nach § 3 des Tierschutzgesetzes unter nicht behebbaren Schmerzen leiden oder solche Hunde, die eine Gefahr darstellen, sind zu töten. Die Art der Tötung bestimmt ein Tierarzt.

8. Nachweise

Die Regierungspräsidenten und die Polizeipräsidenten führen für jeden Diensthund eine Karteikarte, eine Krankenkarte oder ein Krankenblatt und eine Diensthundakte.

Die HPS führt ein Krankenblatt und zentral den Nachweis gem. Anlage 2 zu VV Nr. 1.2 zu § 73 LHO für Diensthunde.

9. Diensthundführer

9.1 Als Diensthundführer sind von den Dienststellenleitern nur solche Beamte auszuwählen, die sich freiwillig zur Ausbildung und Übernahme eines Diensthundes bereit erklären und vom Ausbildungsleiter als geeignet zum Führen von Diensthunden befunden werden.

Beamte, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, sollen nicht erstmals zu Diensthundführern ausgebildet werden.

9.2 Werden bei einem Diensthundführer ungenügende dienstliche Verwendung, Pflege oder Betreuung, unsachgemäße Behandlung des Hundes oder mangelndes Interesse an der Diensthundausbildung festgestellt, so scheidet der Beamte als Diensthundführer aus.

Die Nichteignung als Diensthundführer wird von dem Dienststellenleiter des Beamten auf Vorschlag des zuständigen Ausbildungsleiters oder des Leiters der Fachgruppe Diensthundewesen festgestellt.

10. Gerät, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände

Geschirr, Reinigungs- und Ausbildungsgerät werden auf Antrag der HPS — im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel — zentral von dem WVA beschafft und an diese ausgeliefert. Bedarfsanforderungen sind an die HPS zu richten.

Für das Aussonderungs- und Verwertungsverfahren dieser Gegenstände gelten die Bestimmungen und Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Kraftfahrzeuge vom 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 102).

11. Haftung

- 11.1 Eine Haftung des Diensthundführers nach §§ 833, 834 BGB kommt nicht in Betracht. Im Falle einer schuldhaften Amtspflichtverletzung des Diensthundführers ist das Land Hessen nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG schadensersatzpflichtig.
- 11.2 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit steht dem Land Hessen gegenüber dem verantwortlichen Diensthundführer der Rückgriff zu.
- 11.3 Den Diensthundführern wird anheimgestellt, sich gegen Regreßansprüche des Dienstherrn zu versichern.

12. Hundesteuer

Eine Befreiung von der Hundesteuer ist durch den Diensthundführer bei der zuständigen Gemeindeverwaltung zu beantragen.

13. Schlußvorschriften

- 13.1 Der Hauptpersonalrat der Polizei ist gemäß § 57a HPVG beteiligt worden.
- 13.2 Mein Erlaß vom 25. November 1975, geändert durch Erlaß vom 2. März 1977, wird aufgehoben.
- 13.3 Diese Richtlinien treten am 1. Juni 1984 in Kraft.

Wiesbaden, 16. April 1984

Der Hessische Minister des Innern III B 24 — 7 v — Gült.-Verz. 3100 — StAnz. 19/1984 S. 938

454

Prüfungsgebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen

Die Gebührenordnung für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen vom 9. Januar 1979 (StAnz. S. 220), zuletzt geändert durch Erlaß vom 6. Juli 1983 (StAnz. S. 1510), wird nach Abstimmung mit den anderen Bundesländern wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Zeitgebühr (Nettogebühr) beträgt ab 1. Juli 1984:
 - a) in Gemeinden über 50 000 Einwohner 528,—DM/Tag
 - b) in Gemeinden über 20 000 bis

50 000 Einwohner 504,—DM/Tag

- c) in Gemeinden über 5 000 bis
 - 20 000 Einwohner 463,—DM/Tag
- d) in Gemeinden bis 5 000 Einwohner 437,—DM/Tag."
- . § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Diese Regelung gilt, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt

der Auftragserteilung, für alle vom 1. Juli 1984 an erbrachten Prüfungsleistungen."

Wiesbaden, 16. April 1984

Der Hessische Minister des Innern IV B 15 - 3 m 06/03

StAnz. 19/1984 S. 939

455

Genehmigung einer Flagge der Stadt Romrod im Vogelsbergkreis

Der Stadt Romrod im Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl, I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

"Auf schwarz/goldener Flaggenbahn in der oberen Hälfte aufgelegt das Stadtwappen.

Wiesbaden, 13. April 1984

Der Hessische Minister des Innern IV A 23 - 3 k 06 - 51/84

StAnz. 19/1984 S. 940

456

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Mengerskirchen, Landkreis Limburg-Weilburg

Der Gemeinde Mengerskirchen im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindcordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



"Das Wappen der Gemeinde Mengerskirchen zeigt in Blau eine goldene Zinnenmauer mit rotem Tor, darinnen eine golden gewandete Frauengestalt, und mit drei goldenen Zinnentürmen, von denen der höhere Torturm ein rotes Spitzdach

Wiesbaden, 13. April 1984

Der Hessische Minister des Innern IV A 23 — 3 k 06 — 51/84 StAnz. 19/1984 S. 940

457

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Schulen (Schulhaus-Richtlinien - SHR -)

Bezug: Mein Erlaß vom 22. November 1973 (StAnz. S. 2182), zuletzt geändert durch Erlaß vom 15. Dezember 1983 (StAnz. S. 2448)

Inhalt

- Regelungsgegenstand 1.
- Allgemeine Anforderungen
- Lage der Räume
- Rettungswege auf dem Grundstück
- 2.3 Übersichtspläne
- 3. Bauliche Anforderungen
- Wände, Verglasungen Decken, Dächer 3.1
- 3.2
- Dämmschichten, Wand- und Deckenverkleidungen, Fuß-3.3 böden
- 3.4 Brandabschnitte
- Öffnungen in Wänden und Decken von Brandabschnitten 3.5
- 3.6 Reitungswege im Gebäude
- 3.7 Flure
- 3.8 Treppen
- Treppenräume 3.9
- 3.10 Türen in Rettungswegen
- 3.11 Energieversorgungsanlagen
- 3.12 Sicherheitsbeleuchtung
- 3.13 Lüftung
- 3.14 Unterrichtsräume
- 3.15 Maßnahmen für Behinderte
- 3.16 Feuerlöscheinrichtungen, Brandmelde-, Alarm- und
- Anwendung der Versammlungsstätten-Richtlinien

- Prüfungen durch Sachverständige
- Überprüfung durch die unteren Bauaufsichtsbehörden
- Unfallverhütungsvorschriften

Regelungsgegenstand

Diese Schulhaus-Richtlinien gelten für alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, soweit nicht ausschließlich Personen unterrichtet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Sie enthalten zur einheitlichen Anwendung durch die Bauaufsichtsbehörden die bauaufsichtlichen Anforderungen nach § 72 Abs. 1 HBO, denen Schulen als bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung (§ 72 Abs. 2 Nr. 6 HBO) unterliegen.

Die Schulhaus-Richtlinien sind keine Rechtsvorschriften und haben deshalb keine unmittelbar bindende Wirkung gegenüber Dritten. Sie sind jedoch allgemeine Weisungen i. S. des § 81 Abs. 3 Satz 1 HBO und verpflichten die Bauaufsichtsbehörden, sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.

2. Allgemeine Anforderungen

- 2.1 Lage der Räume
- 2.1.1 Unterrichtsräume und zugehörige Nebenräume dürsen mit ihrem Fußboden nicht mehr als 22 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegen.
- Unterrichtsräume dürfen im Dachraum von Gebäuden mit mehr als drei Vollgeschossen nur angeordnet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.
- 2.2 Rettungswege auf dem Grundstück
- Schüler, Lehrer, Personal, Eltern und Besucher (Bemüssen aus dem Schulgebäude unmittelbar nutzer) oder zügig über Flächen des Grundstücks auf eine öf-fentliche Verkehrsfläche gelangen können. Für die Breite der Rettungswege gilt Nr. 3.6.8 entsprechend. Kann das Grundstück nicht zügig verlassen werden, so müssen ausreichend große Auflang- und Sammeiflächen vorhanden sein, auf die sich die Benutzer in Sicherheit bringen können.
- 2.2.2 Schulen für die gleichzeitige Unterrichtung von mehr als 2500 Schülern müssen mindestens auf zwei voneinander unabhängigen Wegen zur öffentlichen Verkehrsfläche verlassen werden können.
- Zufahrten und Durchfahrten im Zuge von Reitungswegen müssen mindestens 3 m breit sein und zusätzlich einen mindestens 1 m breiten Gehweg haben. Sind die Gehwege von der Fahrbahn durch Pfeiler, Stützen oder Mauern getrennt, so muß die Fahrbahn mindestens 3,50 m breit sein. Durchfahrten müssen eine lichte Höhe von mindestens 3,50 m haben.
- Wände und Decken von Durchfahrten und Durchgängen im Zuge von Reitungswegen müssen feuerbeständig (F 90-AB) sein und dürfen keine Öffnungen haben.
- Auf Rettungswegen sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Lagern von Gegenständen zu verbieten.
- 2.3 Übersichtspläne

In der Nähe der Hauptzugänge im Erdgeschoß sind an gut sichtbarer Stelle ein Lageplan und Grundrißpläne anzubringen, in denen die Rettungswege, die Auffangund Sammelflächen, die für die Brandbekämpfung freizuhaltenden Flächen, die Brandmeideanlagen und Feuerlöscheinrichtungen sowie die Bedienungseinrichtungen der sicherheitstechnischen Anlagen (z. B. Rauchabzugsvorrichtungen, lüftungstechnische Anlagen, Gasabsperrung und Abschaltung der elektrischen Anlagen) und die Räume mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr besonders dargestellt sind.

3. Bauliche Anforderungen

- Wände, Verglasungen
- Tragende und aussteilende Wände, Unterzüge und Stützen müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) feuerhemmend (F 30-B)

in eingeschossigen Gebäuden, wenn die Reitungswege bis zum Freien nicht mehr als 15 m, bei Sporthallen nicht mehr als 25 m lang sind, sowie bei zweigeschossigen Gebäuden mit einer Grundsläche von nicht mehr als 300 m*;

- b) feuerhemmend und in den tragenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 30-AB)
 in zweigeschossigen Gebäuden mit einer Grundfläche von mehr als 300 m²;
- c) feuerbeständig (F 90-AB) in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen.
- 3.1.2 Durch Brüstungen oder Kragplatten ist sicherzustellen, daß der Überschlagweg für Feuer zwischen Öffnungen von Geschoß zu Geschoß mindestens 1 m beträgt. Brüstungen müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse W 30 entsprechen, Kragplatten müssen der gleichen Feuerwiderstandsklasse angehören wie die zugehörigen Decken.
- 3.1.3 Innenwände zum Abschluß von Räumen und Raumgruppen, deren Nutzung mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr verbunden ist, müssen feuerbeständig (F 90-AB) sein; Türen in diesen Wänden müssen mindestens feuerhemmend (T 30) sein und in Fluchtrichtung aufschlagen.
- 3.1.4 Unter der Voraussetzung, daß das Tragwerk des Gebäudes (Nrn. 3.1.1 und 3.2.1) feuerbeständig (mindestens F 90-AB) ist, können an Stelle innerer Brandwände feuerbeständige und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende (F 90-A) Wände zugelassen werden, die bis mindestens an die Geschoßdecke oder bis unter eine nichtbrennbare (Klasse A) Dachhaut reichen. Hierbei muß sichergestellt sein, daß im Brandfalle nicht mit einer höheren Stoßbelastung durch herabstürzende Deckenteile oder sonstige Bauteile gerechnet werden muß als bei der Festigkeitsprüfung bei raumabschließenden Wänden nach Abschn. 6.2.9 DIN 4102 Teil 2 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen zugrunde gelegt wird. § 36 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
- 3.1.5 Verglasungen von inneren Brandwänden müssen der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102 Teil 2 entsprechen; hierbei müssen außerdem die Voraussetzungen nach Nr. 3.1.4 Satz 2 gegeben sein.
- 3.1.6 Verglasungen von Türen in
 - a) Wänden allgemein zugänglicher Flure, die als Rettungswege dienen,
 - b) Wänden von Treppenräumen zu Fluren und Vorräumen
 - müssen aus mindestens 6 mm dickem Drahtglas mit geschweißtem Netz oder entsprechend widerstandsfähigem Glas bestehen.
- 3.2 Decken, Dächer
- 3.2.1 Decken müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) feuerhemmend (F 30-B) in eingeschossigen Gebäuden, wenn die Rettungswege bis zum Freien nicht mehr als 15 m, bei Sporthallen nicht mehr als 25 m lang sind, sowie bei zweigeschossigen Gebäuden mit einer Grundfläche
 - von nicht mehr als 300 m²,

 b) feuerhemmend und in den tragenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 30-AB)
 in zweigeschossigen Gebäuden mit einer Grundfläche von mehr als 300 m²,
 - c) feuerbeständig (F 90-AB)
 in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen sowie alle Decken über Kellergeschossen sowie von
 Räumen und Raumgruppen mit erhöhter Brandoder Explosionsgefahr.
- 3.2.2 Das Tragwerk von Dächern muß in zweigeschossigen Gebäuden mit einer Grundfläche von mehr als 300 m² sowie in Gebäuden mit drei und mehr Vollgeschossen mindestens feuerhemmend (F 30-B) sein, es sei denn, die Räume sind durch mindestens feuerhemmende Decken (F 30-B) gegen einen nicht nutzbaren Dachraum abgeschlossen. Bei Überdecken von lichthofähnlichen innenliegenden Räumen (wie Hallen) kann hiervon abgewichen werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen und die Rauchabführung gesichert ist.
- 3.3 Dämmschichten, Wand- und Deckenverkleidungen, Fußböden
- 3.3.1 Dämmschichten, Wand- und Deckenverkleidungen müssen den Anforderungen der Richtlinien für die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau (RbBH) vom 20. Juni 1980 (StAnz. S. 1204, 1982 S. 1044) ent-

- sprechen, soweit in Nrn. 3.3.2 bis 3.3.6 keine abweichenden Anforderungen gestellt sind.
- 3.3.2 Dämmschichten auf oder in Wänden und Decken sowie Wand- und Deckenverkleidungen in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen (Nr. 3.7), in Treppenräumen und ihren Vorräumen (Nr. 3.9), in Durchfahrten und Durchgängen im Zuge von Rettungswegen (Nr. 2.2.4) müssen einschließlich ihrer Befestigungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen.
- 3.3.3 Bei Dächern, die an ein höheres Geschoß angrenzen, dürfen in einem 5 m breiten Streifen nur Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) verwendet werden; dies gilt nicht bei angrenzenden feuerbeständigen Außenwänden aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) ohne Öffnung.
- 3.3.4 Verkleidungen und Dämmschichten von Schächten und Kanälen müssen einschließlich ihrer Befestigungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen.
- 3.3.5 Wand- und Deckenverkleidungen einschließlich ihrer Befestigungen müssen in Räumen und Raumgruppen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen.
- 3.3.6 Fußböden (einschließlich Kleber) müssen in Treppenräumen nichtbrennbar (Klasse A) und im übrigen mindestens schwerentflammbar (Klasse B 1) sein. Fußböden aus Holz können zugelassen werden, dürfen jedoch als Holzpflaster mit ungeschützter Stirnseite nur
 außerhalb von Rettungswegen und nur dort verwendet
 werden, wo Bedenken wegen des Brandschutzes nicht
 bestehen.
- 3.4 Brandabschnitte
- 3.4.1 Wenn Decken und Wände überwiegend aus brennbaren Baustoffen bestehen, dürfen größere Abstände der Brandwände als 40 m (§ 36 Abs. 2 Nr. 2, zweiter Halbsatz HBO) nicht zugelassen werden.
- 3.4.2 Die Fläche eines Brandabschnittes darf in einem Geschoß 3000 m² nicht überschreiten; sie kann bis auf drei Geschosse verteilt sein, die in offener Verbindung stehen. Ist der Brandabschnitt mit einer selbsttätigen Löschanlage versehen, so erhöht sich die zulässige Fläche auf bis zu 6000 m².
- 3.4.3 Brandabschnitte mit einer Fläche bis 5000 m² sind zulässig bei mehrgeschossigen Gebäuden oder Gebäudeteilen in Hanglage, wenn die Rettungswege in jedem Geschoß zu ebener Erde ins Freie führen.
- 3.5 Öffnungen in Wänden und Decken von Brandabschnitten
- 3.5.1 Geschosse innerhalb eines Brandabschnittes dürfen durch andere als notwendige Treppen oder sonstige Öffnungen in Decken (z. B. in mehrgeschossigen Hallen mit Umgängen) miteinander in offener Verbindung stehen, wenn die Öffnungen zu angrenzenden Unterrichtsräumen mit dichtschließenden Türen und zu anderen Räumen und Fluren mit dicht- und selbstschließenden Türen versehen sind. Überdeckungen dieser Geschoßteile (z. B. Hallen) sind mit wirksamen Rauchabzugsvorrichtungen zu versehen, deren aerodynamisch freier Querschnitt mindestens 1 v. H. der Grundfläche, jedoch mindestens 1 m² betragen muß.
- 3.5.2 In inneren Brandwänden und in Wänden nach Nr. 3.1.4 dürfen Öffnungen vorhanden sein, wenn die Nutzung des Gebäudes dies erfordert. Die Öffnungen müssen mit feuerbeständigen selbstschließenden Abschlüssen (T 90) versehen sein. Liegen diese Öffnungen im Zuge von Fluren, so müssen sie mit mindestens feuerhemmenden Türen (T 30) geschlossen werden. Die Flurwände sind in einem Bereich von mindestens 2,50 m auf beiden Seiten der Türen mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 30-A) herzustellen und dürfen keine Öffnungen haben. Diese Türen dürfen offengehalten sein, wenn sie sowohl bei Rauch- als auch bei Brandeinwirkung selbsttätig schließen.
- 3.6 Rettungswege im Gebäude
- 3.6.1 Rettungswege ins Freie müssen in solcher Zahl und Breite vorhanden und so verteilt sein, daß alle Benutzer auf kürzestem Wege leicht und gefahrlos ins Freie und auf öffentliche Verkehrsflächen oder auf Auffang- und Sammelflächen gelangen können. Die Rettungswege sollen den für den Schulbetrieb erforderlichen Erschließungswegen entsprechen.

- 3.6.2 In Schulgebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen und einer Gesamtfläche von mehr als 1600 m² müssen von jedem Unterrichtsraum mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein, die unmittelbar oder über notwendige Treppen und Flure ins Freie führen. Flure mit einseitiger Fluchtrichtung sind jedoch bis zu 10 m Länge zulässig.
- 3.6.3 Ein Retiungsweg ist ausreichend, wenn die Fenster der Unterrichtsräume auf mindestens einer Längsseite nicht höher als 90 cm über dem Fußboden des Unterrichtsraumes und nicht höher als 1,50 m über dem angrenzenden Außengelände liegen, mindestens 90 cm breit und 1,20 m hoch sind und jederzeit geöffnet werden können.
- 3.6.4 Von jeder Sielle eines Unterrichtsraumes muß nach höchstens 35 m Entfernung im gleichen Geschoß mindestens ein unmittelbarer Ausgang ins Freie oder mindestens ein Treppenraum mit einer notwendigen Treppe erreichbar sein.
- 3.6.5 Der zweite Rettungsweg kann auch über außen angeordnete Treppen, Gänge (Rettungsbalkone), Terrassen und begehbare Dächer in Verbindung mit Treppen führen. Balkone, Terrassen und begehbare Dächer müssen dieselbe Feuerwiderstandsfähigkeit wie die anschileßenden Geschoßdecken haben.
- 3.6.6 Der Reitungsweg aus einem Aufenthaltsraum darf durch einen anderen Aufenthaltsraum nur führen, wenn ausreichende Sichtverbindung zu diesem Raum hergestellt ist. Sie ist nicht erforderlich, wenn von den gefangenen Räumen ein außen angeordneter Reitungsweg unmittelbar erreichbar ist.
- 3.6.7 Innenliegende Unterrichtsräume, Unterrichtsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche oder für mehr als 200 Personen sowie Räume und Raumgruppen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr müssen mindestens zwei möglichst entgegengesetzt liegende Ausgänge haben. Ein Ausgang darf auch zu einem benachbarten Raum führen, wenn von diesem ein Rettungsweg unmittelbar erreichbar ist.
- 3.6.8 Die lichte Breite von Rettungswegen muß mindestens 1 m je 150 darauf angewiesene Benutzer betragen. Folgende Mindestbreiten dürsen jedoch nicht unterschritten werden und müssen über die gesamte Länge an jeder Stelle uneingeschränkt zur Verfügung stehen:
 - a) Flure in Unterrichtsbereichen
 b) Flure in Unterrichtsbereichen, auf die weniger als 180 Besucher angewiesen sind
 c) Treppen in Unterrichtsbereichen
 1,25 m
 1,25 m
 - d) Reitungstunnel nach Nr. 3.9.3 Buchst, b 2,50 m e) sonstige Reitungswege 1 m.
- 3.6.9 Die Rettungswege sind eindeutig und ausreichend entsprechend der DIN 4844 Sicherheitskennzeichnung zu kennzeichnen. Ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden, so müssen die Hinweise beleuchtet und an die Ersatzstromversorgung angeschlossen sein.
- 3.7 Flure
- 3.7.1 Flure, die als Rettungswege dienen, müssen in mehrgeschossigen Gebäuden durch mindestens feuerhemmende Bauteile, die in ihren tragenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (F 30-AB), von anderen Räumen getrennt sein.
- 3.7.2 Türen in Flurwänden müssen dicht schließen.
- 3.7.3 Türen in Rettungswegen dürfen während des Betriebes nicht verschlossen sein. Feststellvorrichtungen müssen so beschaffen sein, daß
- sich die Türen in Rettungswegen sowohl bei Rauchals auch bei Brandeinwirkung selbständig schließen.

 3.7.4 Rampen im Zuge von Fluren dürfen höchstens 6 v. H. geneigt sein.
- 3.7.5 Einbauten und Einrichtungsgegenstände in Rettungswegen müssen überwiegend aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 3.8 Treppen
- 3.8.1 Die nutzbare Breite notwendiger Treppen im Gebäude darf 2,50 m nicht überschreiten. Für andere als not-

- wendige Treppen, die mehr als 5 m breit sind und mehr als 5 Stufen haben, können Zwischenhandläuse verlangt werden.
- 3.8.2 Notwendige Treppen in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen müssen feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) und an ihrer Unterseite geschlossen sein. Die tragenden Teile aller anderen Treppen sind aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) herzustellen.
- 3.8.3 Geländer von Treppen und Treppenabsätzen müssen mindestens 1 m, bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m mindestens 1,10 m hoch sein.
- 3.9 Treppenräume
- 3.9.1 Wände und Decken zwischen Treppenräumen notwendiger Treppen und anderen Räumen müssen feuerbeständig (F 90-AB) sein. Sie dürfen nur die notwendigen Treppen mit Treppenabsätzen enthalten. An der Außenwand angeordnete Treppenräume müssen in jedem Geschoß öffenbare Fenster von mindestens 90 cm Breite und 1,20 m Höhe haben und von der Feuerwehr angeleitert werden können.
- 3.9.2 Jeder Treppenraum mit notwendigen Treppen muß auf möglichst kurzem Weg einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. Ein unmittelbarer Ausgang ist auch dann vorhanden, wenn zwischen dem Treppenraum und dem Freien ein Vorraum angeordnet ist, der ausschließlich als Windfang dient.
- 3.9.3 Treppenräume mit notwendigen Treppen, die keinen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben, sind zulässig, wenn sie
 - a) über eine Halle (z. B. Eingangshalle) mit dem Freien verbunden sind und die Entfernung von der untersten Treppenstufe bis zum Freien nicht mehr als 20 m beträgt; die Halle muß durch feuerbeständige (F 90-AB) Wände von anderen Räumen abgetrennt sein; Türen zu diesen Räumen müssen mindestens feuerhemmend (T 30) sein. Türen zu allgemein zugänglichen Fluren müssen dicht und selbstschließend sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; oder
 - b) durch einen Rettungstunnel mit dem Freien verbunden sind. Er ist gegen andere Räume feuerbeständig (F 90-AB) ohne Öffnungen abzutrennen und muß ausreichend zu beleuchten und zu lüften sein. Seine Länge bis ins Freie darf 50 m nicht überschreiten.
- 3.9.4 Treppenräume nolwendiger Treppen, die durch mehr als zwei Vollgeschosse führen, sowie alle innenliegenden Treppenräume müssen an der höchsten Stelle eine jederzeit auch bei Netzausfall bedienbare Rauchabzugsvorrichtung mit einem aerodynamisch freien Querschnitt von mindestens 5 v.H. der Grundfläche des dazugehörigen Treppenraumes, mindestens jedoch von 1 m², haben. Die Bedienungsstellen zum Öffnen der Rauchabzüge sind in der Nähe der Ausgänge sowie an den obersten Treppenabsätzen anzuordnen und zu kennzeichnen. An den Bedienungsstellen muß erkennbar sein, ob die Rauchabzüge geöffnet oder geschlossen sind. Fenster dürfen als Rauchabzüge ausgebildet werden, wenn sie hoch genug liegen.
- 3.10 Türen in Rettungswegen
- 3.10.1 Türen im Zuge von Reitungswegen dürfen nur in Fluchtrichtung aufschlagen. Bei Türen von Unterrichtsräumen mit weniger als 80 Benutzern können Ausnahmen zugelassen werden. Schlebe-, Pendel- und Drehtüren sind in Reitungswegen unzulässig. Türflügel dürfen im vollständig geöffneten Zustand höchstens 15 cm in die Flure vorspringen. Türen zu Treppenräumen sind so anzuordnen, daß sie beim Öffnen und im geöffneten Zustand die notwendige Laufbreite der Treppen nicht einengen.
- 3.10.2 Werden Räume durch Faltwände untertellt, so müssen für jeden abgeteilten Raum eigene Türen angeordnet werden.
- 3.10.3 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen durch einen einzigen Griff in voller Breite zu öffnen sein. Ausgangstüren in Rettungswegen, die gegen Öffnen von außen gesichert sein sollen, müssen mit von innen leicht zu öffnenden Verschlüssen versehen sein, die auch von Kindern geöffnet werden können.
- 3.11 Energieversorgungsanlagen

- 3.11.1 Das Schaltschema der elektrischen Licht- und Kraftanlagen ist in unmittelbarer N\u00e4he der Hauptschal\u00estafel deutlich sichtbar auszuh\u00e4ngen.
- 3.11.2 Die elektrischen Anlagen sowie die Gaszuleitungen (Hausanschlüsse) müssen an zentraler, für die Feuerwehr leicht erreichbarer Stelle ausgeschaltet oder abgesperrt werden können.

Außerdem müssen bei naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen und Werkräumen die elektrischen Anlagen und Gasleitungen für die Arbeitsplätze an zentraler, für die Feuerwehr leicht erreichbarer Stelle ausgeschaltet oder abgesperrt werden können.

- 3.11.3 Energieversorgungsleitungen (z. B. Starkstrom, Gas, Heizöl) dürfen durch Treppenräume notwendiger Treppen und durch notwendige Flure nur in feuerbeständigen Kanälen (F 90-AB) oder Schächten geführt werden. Für Brennstoffleitungen bleiben weitergehende Anforderungen auf Grund der Feuerungsverordnung unberührt.
- 3.12 Sicherheitsbeleuchtung
- 3.12.1 In Schulen, in denen ein Geschoß eine Fläche von mehr als 3000 m² hat, und in Schulen mit mehr als drei Vollgeschossen müssen eine Sicherheitsbeleuchtung nach VDE 0108/DIN 57108 Errichten und Betreiben von Starkstromanlagen in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen sowie von Sicherheitsbeleuchtung in Arbeitsstätten haben:
 - a) Flure, die als Rettungswege dienen, einschließlich ihrer Ausgänge ins Freie,
 - b) Treppenräume einschließlich ihrer Ausgänge ins Freie,
 - c) Räume, die als Versammlungsräume dienen können,
 - d) fensterlose Unterrichtsräume und
 - e) alle Räume für elektrische Hauptverteilungen.
- 3.12.2 In übrigen Schulen müssen eine Sicherheitsbeleuchtung haben:
 - a) innenliegende Treppenräume notwendiger Treppen,
 - b) fensterlose Flure, die als Rettungswege dienen,
 - c) fensterlose Unterrichtsräume,
 - wenn sie nicht ausreichend belichtet werden.
- 3.12.3 Die Sicherheitsbeleuchtung muß, soweit die Räume nicht durch Tageslicht ausreichend erhellt sind, während des Schulbetriebes in Betrieb sein; es genügt grundsätzlich eine Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung.
- 3.13 Lüftung
 - Lüftungstechnische Anlagen müssen sich bei einer Brandmeldung (Nr. 3.16.4) selbsttätig ausschalten.
- 3.14 Unterrichtsräume
- 3.14.1 Unterrichtsräume sollen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben, dürfen jedoch eine lichte Höhe von 2,50 m nicht unterschreiten.
- 3.14.2 Unterrichtsräume mit ansteigenden Platzreihen dürfen nur Stufengänge haben, wenn Rampengänge eine größere Neigung als 10 v. H. haben würden. Die Hauptgänge müssen mindestens 90 cm breit sein. Bei einem Höhenunterschied von mehr als 3 m zwischen der untersten und der obersten Platzreihe ist ein zweiter Ausgang im Bereich der obersten Platzreihe anzuordnen. Über dem Fußboden der obersten Platzreihe muß eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m verbleiben.
- 3.14.3 Vorrichtungen zur Unterteilung von Räumen, wie bewegliche Trennwände und Trennvorhänge, müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen (Klasse B 1) bestehen.
- 3.15 Maßnahmen für Behinderte
- 3.15.1 Schulen müssen den Anforderungen der
 - DIN 18024 Teil 1 Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich;
 Planungsgrundlagen; Straßen, Plätze und Wege —
 - DIN 18024 Teil 2 Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen; öffentlich zugängige Gebäude — entsprechen.
- 3.15.2 Unterrichtsräume für Behinderte müssen in ausreichender Zahl in einem Geschoß stufenlos zu erreichen sein.

- 3.15.3 An Sonderschulen oder Unterrichtsbereiche für körperlich und geistig Behinderte können weitere Anforderungen gestellt werden.
- 3.16 Feuerlöscheinrichtungen, Brandmelde-, Alarm- und Löschanlagen
- 3.16.1 In Schulen müssen Feuerlöscher gut sichtbar angebracht sein. Räume, die durch ihre Nutzung brandgefährdet sind, müssen mit mindestens je 1 Feuerlöscher ausgestattet sein, der für die entsprechende Brandklasse geeignet ist. Für je 5 Unterrichtsräume oder 300 m² Geschoßfläche sind mindestens 1 Feuerlöscher bereitzuhalten, mindestens jedoch 3 Feuerlöscher je Schulgebäude. Art und Größe der Feuerlöscher sind im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle festzulegen.
- 3.16.2 In Schulen, in denen ein Geschoß eine Fläche von mehr als 3000 m² hat, und in Schulen mit mehr als 3 Vollgeschossen müssen in den angrenzenden Vorräumen oder Fluren eines jeden Treppenraumes einer notwendigen Treppe in allen Geschossen nasse Steigleitungen mit einem lichten Durchmesser von mindestens 80 mm und Wandhydranten nach Ausführung 2 Abschn. 3 der DIN 14461 Teil 1 Feuerlösch-Schlauchanschlußeinrichtungen, Anschluß an Steigleitungen "naß" (Wandhydrant) vorhanden sein.
- 3.16.3 Schulen müssen mit Gefahrenmeldeanlagen nach VDE 0833/DIN 57833 Teil 1 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall ausgestattet sein. Das Alarmsignal muß sich unmißverständlich von anderen Signalen unterscheiden. Zur Auslösung der Alarmanlage sind nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder) in blauem Meldergehäuse mit der Aufschrift "Hausalarm" in der Kontrastfarbe weiß zu verwenden. Der Hausalarm darf auch mit einer Brandmeldeanlage kombiniert werden.
- 3.16.4 Bei Schulgebäuden für mehr als 1500 Schüler können Brandmeldeanlagen, auch mit automatischen Brandmeldern, verlangt werden.
- 3.16.5 In Physik- und Chemieräumen müssen zum Löschen von Kleiderbränden an geeigneten Stellen Löschdecken nach DIN 14155 — Löschdecken — bereitgehalten werden.

4. Anwendung der Versammlungsstätten-Richtlinien

- 4.1 Für Vortragssäle, Aulen, Foren und andere Räume, die einzeln mehr als 200 Personen fassen, gelten zusätzlich die Richtlinien über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VSR) vom 27. November 1970 (StAnz. S. 2448), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 28. November 1980 (StAnz. S. 2338), zuletzt geändert durch Erlaß vom 19. Juli 1982 (StAnz. S. 1531), sowie die Ausführungsanweisung zu den Versammlungsstätten-Richtlinien vom 30. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 198).
- 4.2 Sporthallen fallen im allgemeinen nicht in den Geltungsbereich der Versammlungsstätten-Richtlinien. Können in einer solchen Halle jedoch außerhalb von Sportflächen mehr als 200 Personen untergebracht werden, so gelten die Bestimmungen der Versammlungsstätten-Richtlinien. Diese sind ebenso auf Sporthallen anzuwenden, die auch für andere Zwecke, z.B. als Aula-, Konzert- oder Vortragssaal (Mehrzweckhalle), genutzt werden und mehr als 200 Personen fassen.
- 4.3 Auf Speiseräume sind die Versammlungsstätten-Richtlinien anzuwenden, wenn die Räume einzeln oder zusammen mehr als 400 Personen fassen.
- 4.4 Rettungswege können in einem Forum, das als Versammlungsraum i. S. der Nr. 4.1 genutzt werden kann, verlaufen, wenn günstige Verhältnisse (z. B. Lage im Erdgeschoß an der Außenwand, kürzere Rettungswege als vorgeschrieben) vorliegen, die Trennwände zu anschließenden Räumen feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) ausgebildet sind und die Zugänge der Flure durch feuerhemmende Türen (T 30) geschlossen werden.

Prüfungen durch Sachverständige

5.1 Die Rauchabzugsvorrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen sowie die Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen der Türen sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen sowie danach mindestens alle drei Jahre von einem Sachverständigen auf Betriebs-

sicherheit prüfen zu lassen; das ist nicht erforderlich, wenn andere amtliche Prüfungen an diesen Einrichtungen durchgeführt werden, die die Feststellung der Betriebssicherheit einschließen.

Sind selbsttätige Löschanlagen eingerichtet worden, so sind diese jährlich durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen, es sei denn, daß ein Überwachungsvertrag mit einer technischen Prüfstelle besteht.

Der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, an den Prüfungen teilzunehmen.

- Die lüftungstechnischen und elektrischen Anlagen einschließlich Sicherheitsbeleuchtung sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen sowie danach mindestens alle drei Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.
- Die wiederkehrenden Prüfungen nach Nrn. 5.1 und 5.2 sind rechtzeitig vom Schulträger zu veranlassen. Die bei diesen Prüfungen festgestellten Mängel sind unverzüglich vom Schulträger beseitigen zu lassen. Die Berichte der Sachverständigen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 5.4 Der Schulträger muß sich über den ausreichenden Sachverstand des von ihm beauftragten Sachverständigen nach Nr. 5.1 anhand geeigneter Unterlagen vergewissern. Die Bauaufsichtsbehörden können die Überprüfung nur beanstanden, wenn die mangelnde Eignung des Sachverständigen eindeutig erkennbar ist oder festgestellt wird, daß die Überprüfungen mangelhaft vorgenommen wurden.
- Sachverständige zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen nach Nr. 5.2 sind die Sachverständigen der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen (Ingenieure ihrer Amter in Darmstadt, Frankfurt am Main und Kassel) oder des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V. (Ingenieure seiner Dienststellen in Eschborn und Kassel) und die vom Hessischen Minister des Innern anerkannten Sachverständigen einer sonstigen technischen Organisation oder Stelle.
- Die anerkannten Sachverständigen für die Prüfung 5.6 technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 26 Abs. 2 GaVO und § 23 Abs. 2 GhVO sind berechtigt, im Rahmen ihres Prüfsachgebietes auch Prüfungen nach Nr. 5.2 durchzuführen.

- Die Anforderungen über erstmalige und wiederkehrende Prüfungen nach Nrn. 5.1 und 5.2 sind als Auflage in die Baugenehmigung zu übernehmen.
- Überprüfung durch die unteren Bauaufsichtsbehörden

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat Schulen, die unter den Geltungsbereich der Schulhaus-Richtlinien fallen, durch Bauzustandsbesichtigung während der Erstellung, vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen, insbesondere bei Erhöhung der Brandgefahr, sowie danach in Abständen von längstens fünf Jahren zu überprüfen. An der Besichtigung sind die zuständige Brandschutzdienststelle, der Schulträger und das für die Unterhaltung der öffentlichen Schule zuständige Bauamt zu beteiligen.

Die in Abständen von längstens fünf Jahren durchzuführenden bauaufsichtlichen Überprüfungen sind mit den Brandverhütungsschauen der Brandschutzdienst-

stelle zusammenzulegen.

Unfallverhütungsvorschriften

Die von den Mitgliedern des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sowie die sich durch eine Mitgliedschaft des öffentlichen Schulträgers beim Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband ergebenden Verpflichtungen zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bleiben unberührt. Diese Unfallverhütungsvorschriften sind vom Bauordnungsrecht unabhängig; sie können daher strengere Anforderungen enthalten, die allerdings bauaufsichtlich unbeachtlich sind.

Der mit Erlaß vom 15. Dezember 1983 (StAnz. S. 2448) In seiner letztgültigen Fassung neu in Kraft gesetzte Erlaß vom 22. November 1973 (StAnz. S. 2182) — Schulhaus-Richtlinien wird aufgehoben.

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Kultusminister.

Wiesbaden, 18. April 1984

Der Hessische Minister des Innern V A 1/V A 4 — 64 c 20 — 17/84 — Gült.-Verz, 3612 — StAnz, 19/1984 S. 940

458

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Auslosung der achten Tilgungsgruppe der 8-0/0-Anleihe des Landes Hessen von 1971 - Wertpapier-Kenn-Nr. 138 131/140 (138/007) -

Den Anleihebedingungen entsprechend ist am 16. April 1984 die Gruppe A — Wertpapier-Kenn-Nr. 138 131 — zwecks Einlösung zum Nennwert ausgelost worden. Der Gesamtbetrag der ausgelosten Schuldverschreibungen, deren Verzinsung am 31. Juli 1984 endet, beläuft sich auf 20 000 000,- DM.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen werden ab 1. August 1984 gegen Rückgabe des Anleihestücks mit den dazugehörigen nichtfälligen Zinsscheinen, 1. August 1985 uff., bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — oder den auf der Rückseite jeder Schuldverschreibung aufgeführten Zahlstellen kostenfrei eingelöst. Der Gegenwert etwa fehlender nichtfälliger Zinsscheine wird vom Einlösungsbetrag abgezogen (§ 803 Abs. 2 BGB).

Von den früher ausgelosten Tilgungsgruppen G — 1977 —, B — 1978 —, K — 1979 —, D — 1980 —, H — 1981 —, E — 1982 — und F — 1983 — sind noch Restanten vorhanden. Die Inhaber (Gläubiger) werden hierdurch erneut aufgefordert, ihre fälligen Anleihestücke zur Einlösung bei den Zahlstellen einzureichen und dabei die dazugehörigen nichtfälligen Zinsscheine zurückzugeben.

Wiesbaden, 16. April 1984

Der Hessische Minister der Finanzen H 1118 - IV A 11

StAnz, 19/1984 S. 944

459

An alle staatlichen Behörden des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 102)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Lid. A	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr etc.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1		Panzerschrank; Oberteil aus Stahl, Unterteil aus Holz — 3fach verschließbar —, Baujahr nicht feststellbar, dürfte ca. 80 Jahre alt sein, Hersteller, Fabrikat nicht feststellbar, Höhe: 145 m. Breite: 0.65 m. Tiefe: 0.60 m.	gebrauchsfähig	Amtsgericht Fürth, Heppenheimer Straße 15, 6149 Fürth, Telefon 0 62 53 / 40 51, 40 52, 40 53, Herr Daum oder Herr Wagner

	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr etc.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
2	1	Plattenstation zum HP-1000-Computer, bestehend aus: 1 Power Supply, Modell 7900 A/13215 A 1 Moving Head Disc Drive, 4,9 MB, Modell 7900 A/1625A06534 1 Disc Controller, Modell 13210 A	gut, voll verwendungsfähig	Hessisches Landesvermessungsamt, Schaperstraße 16, Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 53 52 46, Herr Schaab
3	1	Magnetbandsteuerung, Siemens 4475-108, Baujahr 1971 Magnetbandgeräte,	betriebsbereit betriebsbereit	Technische Hochschule, Hans-Busch-Institut, Dr. W. Bier, Merckstraße 25, 6100 Darmstadt.
	<u>*</u>	Siemens 4453, Baujahr 1971	Delifebbereit	Telefon 0 61 51 / 16 - 35 13
4	6	TOBRO-Diagonal-Registraturschränke mit Rolläden Breite: etwa 125 cm, Höhe: etwa 195 cm, Tiefe: etwa 54 cm, bestehend aus: a) 2 Einzelteile, b) 2 Mittelteile, c) 2 linke Seitenteile, d) 1 rechtes Seitenteil,	in Ordnung, teilweise Zubehörkauf erforderlich	Johann Wolfgang Goethe-Universität, Senckenberganlage 31, 6000 Frankfurt am Main 11, Telefon 7 98 – 37 56, Raum 752
		c) und d) = vom Betrachter aus	*	
5	1	Gefriermikrotom Typ 1206 der Firma Jung, mit Frigomat, Baujahr 1974 c. Gefriertrocknungsanlage Typ II A TEXVAC der Firma Textor, Baujahr 1969 Anschaffungswert: ca. 4000,— DM	wiederverwendbar	Staatl. Veterinäruntersuchungsamt, Drusentalstraße 61, 3500 Kassel, Telefon 05 61/31 01 - 1 03, Frau Götz
6	1	Prägemaschine ADREMA, Typ WD 3.7, Baujahr ca. 1930	funktionsfähig	Staatskasse Kassel, Fünffensterstraße 6, 3500 Kassel,
		Drucker ADREMA, Typ unbekannt, Baujahr ca. 1930	funktionsfähig	Telefon 05 61 / 1 69 15, Herr Zimmerman
	1 3	Drucker ADREMA, Typ WK 6 (?), Baujahr unbekannt (evtl. 1960) ADREMA-Schränke (Metall) mit je	eingeschränkt funktionsfähig brauchbar	
	_	54 Schubkästen, Größe ca. $94 \times 94 \times 43$ cm		
7	ca. 6000	ADREMA-Preßplatten Kälteanlage, bestehend aus:	brauchbar funktionsfähig	Klinikum der Joh. Wolfgang Goethe-
·	2 9	Kältemaschinen Pumpen	Tunktionstanig	Universität, 6000 Frankfurt am Main 70, Haus 14 UG, Raum U14, z. Z. noch installiert, Demontage voraussichtlich Mai 1984, Telefon 06 11 / 63 01 - 63 18
8	54	Holzschreibtische mit einseitigem Unterbau und Metallfüßen, Hersteller. Vereinigte Schulmöbelfabriken, Baujahr ca. 1950	wiederverwendbar	Fachhochschule Wiesbaden, Hausverwaltung Idstein, Limburger Straße 2, 6270 Idstein, Kontaktperson: Herr Koch
9	1	Siemens-Fernschreiber T 1000-Telex- Ausführung A 15-81/166/005/76, F-Nr. BC/I 012891, Beschaffungsjahr 1977, Beschaffungspreis ca. 14 500,— DM	gut	Kellerräume des Hess. Min. für Bundesangelegenheiten, Telefon 02 28 / 26 00 64, Herr Böttcher
10	1	MINI-GRAPH-Vervielfältigungsgerät für Katalogkarten, Bibliotheksformat 75× 125 mm, Hersteller: Firma Eichmüller, Baujahr: 1977	wiederverwendbar	Bereichsbibliothek Rüsselsheim, Am Brückweg 26, 6090 Rüsselsheim, Telefon 0 61 42 / 6 40 94, Kontaktperson: Frau Knoche
11	121	Gesetzessammlung Nipperdey, "Arbeitsrecht", Stand 35. ErgLieferung (April 1983)	gut	75 Expl. bei dem Justizprüfungsamt — Prüf. Abt. I —, 6000 Frankfurt am Main, 30 Expl. bei dem Landgericht Marburg, 7 Expl. bei dem Landgericht Gießen, 9 Expl. bei dem dienstältesten Vorsitzenden des OLG in Kassel, Telefon 0 61 21/3 27 96, Bearbeiter: Herr Hahn
12	1	Schulpavillon mit 2 (Klassen-)Räumen und Zwischenflur, tragende Stahlkonstruktion, zerlegbar und transportabel	einsatzbereit	Gesamthochschule Kassel, Mönchebergstraße 19, 3500 Kassel, Telefon 05 61 / 8 04 21 98, Herr Poppitz, Telefon 05 61 / 8 04 22 57, Herr Rühl

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, zwei Durchschriften an die LBSt. zu senden. Eine Durchschrift ist für den HMdF bestimmt. Letzter Termin: 8. Juni 1984.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Aussonderung freigegeben.

460

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Änderung und Neufassung der Satzung des Kirchenbezirks Söhre-Fuldatal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)

Die Verbandsvertretung des Kirchenbezirks Söhre-Fuldatal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden) hat am 14. März 1984 die Änderung der Satzung des Kirchenbezirks vom 18. Juni 1969 (KABl. S. 46) beschlossen. Hierzu erteilt das Landeskirchenamt gemäß § 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABI. S. 25) seine Genehmigung.

Die Neufassung der Satzung wird nachstehend bekanntgegeben.

Satzung des Kirchenbezirks Söhre-Fuldatal

(Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)

Kirchenbezirk

§ 1

Der Kirchenbezirk Söhre-Fuldatal besteht aus den Kirchengemeinden Dörnhagen, Ellenberg, Empfershausen, Fuldabrück, Grebenau, Guxhagen-Breitenau, Körle, Lobenhausen und Wollrode (Kirchspiele Guxhagen-Breitenau, Körle und Wollrode). Er führt den Namen "Kirchenbezirk Söhre-Fuldatal (Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden)". Er hat seinen Sitz in Guxhagen-Breitenau.

Aufgaben

§ 2

Dem Kirchenbezirk werden nachstehende Aufgaben übertragen:

- 1. Das kirchliche Leben in den Verbandsgemeinden zu fördern und zu intensivieren,
- 2. Mitarbeiter, die für den Zweckverband tätig sind, anzustellen und zu besolden,
- die Mitarbeiter der Kirchengemeinden fortzubilden und
- die Mitarbeiter der Kirchengemeinden in einem gemeinsamen Arbeitskreis der gemeindlichen Dienste zusammenzufassen.

Organe

§ 3

Die Organe des Kirchenbezirks sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

Die Verbandsvertretung

§ 4

Die Verbandsvertretung besteht aus den Mitgliedern der Kirchenvorstände der im Kirchenbezirk zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.

Vorsitz

§ 5

Den Vorsitz in der Verbandsvertretung führt einer der Pfar-rer oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung.

Der Vorsitzende wird von der Verbandsvertretung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung ein Gemeindepfarrer, soll sein Stellvertreter ein gewähltes oder berufenes Kirchenvorstandsmitglied sein und umgekehrt.

Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Ihr ist vorbehalten:

a) Die Kirchenbezirksumlage festzuseizen und über den Haushaltsplan des Kirchenbezirks zu beschließen;

- b) die Rechnungslegung des Vorstandes entgegenzunchmen und ihm Entlastung zu erteilen;
- den Stellenplan zu beschließen;
- über Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie über die Auflösung des Kirchenbezirks zu beschileßen. Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl. Auflösung des Kirchenbezirks kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen werden.

Sitzungen

5 7

Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende erforderlichenfalls kurzfristig ein, wenn der Verbandsvorstand oder der Kirchenvorstand einer Verbandsgemeinde es beantragt.

Soweit sich aus der vorstehenden Bestimmung nichts anderes ergibt, gelten im übrigen Art. 29 bis 31 der Grundordnung entsprechend.

Der Verbandsvorstand

\$ 8

Dem Verbandsvorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende der Verbandsvertretung er führt auch im Verbandsvorstand den Vorsitz -
- b) der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung - er ist auch stellvertretender Vorsitzender des Verbandsvorstandes -
- c) die übrigen Gemeindepfarrer,
- neun weitere Mitglieder, die die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden entsenden.

Jede Kirchengemeinde muß im Verbandsvorstand durch ein Mitglied vertreten sein.

Zuständigkeit

Für die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes findet § 12 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABI, S. 25) entsprechende Anwendung. Art. 29 bis 31 der Grundordnung gelten für die Geschäftsführung sinngemäß.

Finanzierung der Aufgaben

§ 10

Die für die Aufgaben des Kirchenbezirks notwendigen Mittel werden von den Verbandsgemeinden im Umlageverfahren nach Maßgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit aufgebracht. Dabei sollen die Schlüsselzahlen der Landeskirchensteuer berücksichtigt werden. Zuschüsse Dritter kommen allen Verbandsgemeinden zugute. Die Kasse des Kirchenbezirks wird vom Kirchlichen Rentamt in Melsungen geführt.

Auseinandersetzung

\$ 11

Im Falle der Auflösung des Kirchenbezirks findet über das gemeinsame Vermögen eine Auseinandersetzung statt. Im Fall eines Austritts einer Kirchengemeinde hat diese keinen Anspruch auf ihren Anteil am gemeinsamen Vermögen.

Inkraftireten

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekannigemacht.

Wiesbaden, 18. April 1984

Der Hessische Kultusminister IB 6.2 - 881/1/11 - 205

StAnz. 19/1984 S. 946

461

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Ausübung der Luftaufsicht in Hessen;

Ausübung der örtlichen Luftaufsicht auf Flughier: plätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle der Bundesanstalt für Flugsicherung

Bezug: Erlaß vom 4. April 1977 (StAnz. S. 899)

Nachstehende bundeseinheitliche "Richtlinfe über die Aus-übung der örtlichen Luftaufsicht auf Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle der Bundesanstalt für Flugsicherung" wird für den Bereich des Landes Hessen erlassen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

 Mit Inkrafttreten der nachstehenden Richtlinie werden die Nrn. 1 bis 3 der "Richtlinie für die Ausübung der Luftaufsicht in Hessen" vom 4. April 1977 aufgehoben.

Wiesbaden, 2. April 1984

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik III a 4 — 66 m 64 — Gült.-Verz. 65 —

StAnz. 19/1984 S. 946

Richtlinie

über die Ausübung der örtlichen Luftaufsicht auf Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle der Bundesanstalt für Flugsicherung

1. Rechtsgrundlagen der Luftaufsicht

Die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt (Luftaufsicht) ist Aufgabe der Luftfahrtbehörden (§ 29 Abs. 1 LuftVG).

2. Durchführung der Luftaufsicht

2.1 Die zuständigen Luftfahrtbehörden des Landes üben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Luftfahrtbehörden (z. B. Bundesanstalt für Flugsicherung und Luftfahrtbundesamt) gegeben ist, die Luftaufsicht durch örtliche Luftaufsichtsstellen und überörtlich aus. Für die örtlichen Luftaufsichtsstellen ist eine Ausstattung nach Maßgabe der Nr. 3 angemessen.

Die personelle Ausstattung der Luftaufsichtsstellen erfolgt

- a) mit Landesbediensteten, die als "Sachbearbeiter für Luftaufsicht" — SfL — tätig werden, oder
- b) mit anderen Personen, die als "Beauftragte für Luftaufsicht" — BfL — zu bestellen und zu verpflichten sind.
- 2.2 Die Luftfahrtbehörden erlassen für die Luftaufsichtspersonen eine Dienstanweisung.

3. Örtliche Luftaufsichtsstellen

- 3.1 Einrichtung und Ausstattung einer örtlichen Luftaufsichtsstelle auf einem Flugplatz sind von Umfang, Zusammensetzung und Bedeutung des Flugbetriebes abhängig.
- 3.1.1 Der jährliche Umfang des Flugbetriebes wird nach folgendem Punktsystem bewertet:
 - a) motorgetriebene Luftfahrzeuge je Start
 - aa) bei Sireckenflügen 4 Punkte,
 bb) bei sonstigen Flügen außer
 Schulflügen 2 Punkte,
 cc) bei Schulflügen, die nicht

Streckenflüge sind

b) Segelflugzeuge je Start 1 Punkt.

- 3.1.1.1 Bei einer Punktzahl von mehr als 17 500 ist regelmäßig eine örtliche Luftaufsichtsstelle einzurichten. Diese ist mit der erforderlichen Anzahl von Luftaufsichtspersonen, von denen mindestens eine hauptberuflich als Luftaufsichtsperson tätig sein muß, zu besetzen.
- 3.1.1.2 Bei einer Punktzahl von mehr als 30 000 müssen von der erforderlichen Anzahl von Luftaufsichtspersonen mindestens zwei hauptberuflich als Luftaufsichtspersonen tätig sein.
- 3.1.1.3 Bei einer Punktzahl, die erheblich über 30 000 hinausgeht, richtet sich die Besetzung mit weiteren hauptamtlichen Luftaufsichtspersonen nach den Bedürfnissen des Einzelfalles.
- 3.1.1.4 Auf Flugplätzen mit Linien- oder linienähnlichem Verkehr (Bedarfsluftverkehr zu festen An- und Abflugzeiten) ist für die Luftaufsichtsstelle mindestens eine weitere Luftaufsichtsperson vorzusehen.
- 3.1.2 Von der Punktbewertung nach Nr. 3.1.1 kann bei der Entscheidung über die Einrichtung und personelle Ausstattung einer Luftaufsichtsstelle nach oben oder nach unten abgewichen werden, wenn besondere örtliche Verhältnisse vorliegen, zum Beispiel:
 - a) Lage zu anderen Flugplätzen,
 - b) Lage im Flugsicherungssystem,

- c) Lage zur Grenze,
- d) Mischflugbetrieb erheblichen Umfangs,
- e) massierter Verkehr zu bestimmten Tageszeiten,
- f) Linien- oder linienähnlicher Verkehr oder sonstiger gewerblicher Luftverkehr,
- g) überwiegender Wochenendluftverkehr.
- 3.1.3 Die Luftaufsichtsstelle ist während der Betriebszeit des Flugplatzes mit Luftaufsichtspersonen zu besetzen. Hiervon kann in besonders betriebsschwachen Zeiten abgewichen werden.
- 3.2 Der Halter des Flugplatzes hat für die örtliche Luftaufsichtsstelle geeignete Räume (Turm und Nebenräume) bereitzustellen und zu unterhalten (§ 29 a LuftVG).
- 3.3 Der örtlichen Luftaufsichtsstelle müssen mindestens zur Verfügung stehen:
 - a) ein Funkgerät für den Flugfunkverkehr,
 - b) eine elektrische Windmeßanlage,
 - c) ein Signalscheinwerfer,
 - d) eine Leuchtpistole,
 - e) ein Außenthermometer,
 - f) ein Fernsprechhauptanschluß,
 - g) eine elektrische Uhr,
 - h) ein geeignetes Fernglas.

Bei örtlichen Flugaufsichtsstellen auf Flugplätzen (Verkehrslandeplätzen) mit Linien- oder linienähnlichem Verkehr (Bedarfsluftverkehr zu festen An- und Abflugzeiten) soll zusätzlich

- i) ein Sichtfunkpeiler,
- k) ein 4-Spur-Magnettonbandgerät,
- eine Fernsprechdirektverbindung zur nächsten Flugsicherungsstelle (OB-Leitung),
- m) ein Luftdruckmesser

vorhanden sein.

- 3.4 In jeder örtlichen Luftaufsichtsstelle müssen als Arbeitsunterlagen mindestens die letzten Jahrgänge der Nachrichten für Luftfahrer (NfL), Teile I und II, das Luftfahrthandbuch (AIP), Bände I, II und III, ICAO-Luftfahrtkarten, VFR-Bulletin, gültige Formulare für Flugplanaufstellung und Störungsmeldungen sowie Dienstbücher vorhanden sein.
- 4. Überwachung der örtlichen Luftaufsichtsstellen

Die örtlichen Luftaufsichtsstellen werden durch die zuständigen Luftfahrtbehörden des Landes überwacht.

Fachliche Anforderungen an Luftaufsichtspersonen

- 5.1 Luftaufsichtspersonen (Sachbearbeiter für Luftaufsicht und Beauftragte für Luftaufsicht) müssen für ihre Tätigkeit geeignet sein. Sie sollen grundsätzlich Inhaber eines Luftfahrerscheines sein, der zum Führen der Art von Flugzeugen berechtigt, deren Betrieb sie vorwiegend überwachen.
- 5.2 Luftaufsichtspersonen müssen mit Erfolg an einem behördlich geleiteten oder anerkannten Lehrgang für Luftaufsichtspersonal teilgenommen haben oder gleichwertige Kenntnisse nachweisen.

462

1 Punkt.

Erfassung und Koordinierung der Luftbildvorhaben

Bezug: Verordnung über die Einrichtung und Führung des Landesluftbildarchivs vom 17. Januar 1973 (GVBl. I S. 60), Gemeinsamer Runderlaß vom 7. September 1973 (StAnz. S. 1763)

Gemeinsamer Runderlaß

Luftbilder stellen für die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung, insbesondere in den Bereichen des Bau- und Planungswesens, eine wichtige Grundlage dar. Um die Aufwendungen für ihre Beschaffung so gering wie möglich zu halten, ist es notwendig.

- bereits vorhandene Bilder möglichst vielen interessierten Stellen zur Verfügung zu stellen und
- vorgesehene Bildflugvorhaben rechtzeitig mit weiteren Interessenten so zu koordinieren, daß die Ergebnisse optimal genutzt werden können.

Es wird daher folgendes bestimmt:

 Landesdienststellen, die Luftbilder herstellen lassen wollen, teilen ihre Vorhaben dem Hessischen Landesvermessungsamt, Schaperstraße 16 in 6200 Wiesbaden, mit. Die Mitteilungen sollen dem Hessischen Landesvermessungsamt bis zum 15. November für alle im folgenden Jahr beabsichtigten Bildflüge vorliegen.

- 2. Nr. 1 gilt sinngemäß, wenn Luftbilder von anderen Stellen im Rahmen von Vorhaben hergestellt werden sollen, die aus Landeshaushaltsmitteln finanziert oder mitfinanziert werden. In diesem Falle zeigt die für die Mittelvergabe zuständige Landesdienststelle das Befliegungsvorhaben beim Hessischen Landesvermessungsamt an.
- 3. Die Mitteilung soll enthalten:
 - a) den Umfang des Bildfluggebietes, dargestellt in einer Karte mit Gauß-Krüger-Gitter,
 - b) den Zweck des Bildflugs und den vorgesehenen Befliegungszeitpunkt,
 - c) soweit bekannt die technischen Daten des Bildfluges, die Art des Auswerteverfahrens sowie ggf. Anschriften von Unternehmen, die für die Durchführung des Bildfluges oder etwaiger Folgearbeiten vorgesehen sind.
- Bei der Bewilligung von Landeshaushaltsmitteln im Falle der Nr. 2 ist grundsätzlich zur Bedingung zu machen, daß das Luftbildmaterial nach der Auswertung in das Eigentum des Landes übergeht.
- 5. Als Luftbilder, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der o. a. Verordnung an das Landesluftbildarchiv abzugeben sind, gelten die Originalnegative derselben. Ausnahmsweise können auch Negativkopien der Luftbilder in das Landesluftbildarchiv aufgenommen werden. Dlapositive und Kontaktabzüge auf Papier sind für das Landesluftbildarchiv nur bedingt geeignet, weil ihre Weiterverwendung, insbesondere bei der Erteilung von Auszügen, mit erheblichen, kostenintensiven Mehrarbeiten verbunden ist.
- 6. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden K\u00f6rperschaften, Anstalten und Stiftungen des \u00f6ffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
- Der o.a. Gemeinsame Runderlaß ist nicht mehr anzuwenden.

Wicsbaden, 9. April 1984

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik III d 2 — K 5240 A — 66

Der Hessische Minister der Finanzen 0 1000 A — 152 — I A 21

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten II B 7 — LK.24.2 — 1128/84 — Gült.-Verz. 3633 —

StAnz. 19/1984 S. 947

463

Richtlinien für die Baumusterprüfung und -zulassung von Transportgefäßen aus Kunststoffen für die Beförderung gefährlicher Stoffe — RTK 001 —

Bezug: Erlaß vom 22. Januar 1981 (StAnz. S. 1022) Nr. 2 des o. a. Erlasses erhält folgende Fassung:

"2. Anforderungen

- 2.1 Die Gefäße müssen den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen standhalten und dicht bleiben. Sie müssen gegen die gefährlichen Stoffe und deren Dämpfe beständig sein. Sie müssen ferner im erforderlichen Maße beständig sein gegenüber Alterung und UV-Strahlung. Diese Anforderungen müssen während der Gebrauchsdauer erfüllt sein. Die Gebrauchsdauer darf höchstens 5 Jahre betragen, es sei denn, es treffen die Bedingungen unter Nr. 2.2 zu. Bei Transportgefäßen, die für eine einmalige Verwendung bestimmt sind, ist eine Gebrauchsdauer von 18 Monaten nach Herstellungsmonat sicherzustellen.
- 2.2 Für nach einem zugelassenen Baumuster hergestellte Transportgefäße aus Polyäthylen oder aus anderem Kunststoff kann die Bundesanstalt für Materialprüfung oder das Bundeszentralamt Minden die Gebrauchsdauer um höchstens 3 Jahre auf insgesamt 8 Jahre verlänger, für Transportgefäße aus GFK von höchstens 5 auf insgesamt 10 Jahre, Für das Verfahren gilt Nr. 2.7.

- 2.3 Die Gefäße müssen so gebaut seln, daß ihre gefahrlose Behandlung mit Kran und Flurförderfahrzeugen gewährleistet ist.
- 2.4 Die Gefäße müssen in einer kunststoffgerechten Bauweise aus einwandfreiem geeigneten Kunststoff nach dem Stand der Technik hergestellt sein. In ihrer Zusammensetzung unkontrollierte Kunststoffe sowie Werkstoffe bereits benutzter Gefäße dürfen für die Herstellung der Gefäße nicht verwendet werden.
- 2.5 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35° C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können. Ist mit solchen Gefahren zu rechnen, so ist eine Prüfung nach Nr. 4.13 durchzuführen.
- 2.6 Gefäße müssen gegen Flammeinwirkung ausreichend widerstandsfähig sein. Wenn zu befürchten ist, daß das Brandverhalten der zuzulassenden Bauart schlechter ist als bei bewährten Bauarten, kann die Prüfanstalt dies nachprüfen.
- 2.7 Die Gefäße müssen die Anforderungen der Prüfungen nach Nr. 4 erfüllen. Für Gefäße, deren Gebrauchsdauer über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus verlängert wird, ist eine Innendruckprüfung gemäß Nr. 4.10 sowie eine Fallprüfung gemäß Nr. 4.11 an einer von der Bundesanstalt für Materialprüfung oder dem Bundesbahnzentralamt Minden bestimmten Zahl von Transportgefäßen durchzuführen. Die genannten Prüfstellen legen in einem Nachtrag zum Zulassungsscheln über die Verlängerung der Gebrauchsdauer darüber hinaus fest, in welchem Umfang die in die Regelung einzubeziehenden Transportgefäße jährlich wiederkehrend Stück für Stück auf Dichtheit und bestimmungsgemäßen Zustand durch einen Sachkundigen zu überprüfen sind. Sie legen darüber hinaus alle weiteren Auflagen, wie z. B. Tausch von Schraubdeckeln, Auslaufarmaturen, Dichtungen aus bestimmten Werkstoffen und Aufarbeitung der Gitterboxpaleiten nach sachverständigem Ermessen für die in die Gebrauchsverlängerung einbezogenen Transportgefäße fest. Die übrigen Bestimmungen der RTK 001 sind, soweit erforderlich, sinngemäß anzuwenden."

Die Änderungen werden mit sofortiger Wirkung für den Landesbereich eingeführt. Der Bezugserlaß bleibt im übrigen unverändert.

Wiesbaden, 7. November 1983

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik III b 3 — 66 k 22.05.06 zu GGVS 02/81 — — Gült.-Verz. 611 —

StAnz. 19/1984 S. 948

464

Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 40, der Landesstraßen 3180 und 3329 sowie der Kreisstraße 954 in den Gemarkungen Schlüchtern und Herolz der Stadt Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

- Der in den Gemarkungen Schlüchtern und Herolz der Stadt Schlüchtern im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, die Ortslage Schlüchtern östlich umgehende Straßenzug, bestehend aus:
 - a) einer Teilstrecke der Landesstraße 3180

von km 0,005 (bel km 0,004 der B 40 alt) bis km 0,879 (= km 0,000) = 0,874 km,

von km 0,000 (= km 0,879)

bis km 0,005 (bel km 0,005 der L 3329) = 0,005 km,

b) einer Teilstrecke der Landesstraße 3329

von km 0,005 (bei km 0,005 der L 3180) bis km 0,483 (= km 0,000)

= 0,478 km

und von km 0,000 (= km 0,483)

bis km 0,005 (bei km 0,005 der Gemeindestraße)

∞ 0,005 km

sowie

c) der Gemeindestraße

von km 0,005 (bei km 0,005 der L 3329 östlich von Schlüchtern) bis km 1,178 (bei km 0,746 der B 40 alt nördlich von Schlüchtern) $= 1,173 \, \mathrm{km}$ insgesamt 2,535 km

wird mit Wirkung vom 1. Mai 1984 zur Bundesstraße aufgestuft (§ 2 Abs. 3a des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —). Er wird Bestandteil der Bundesstraße 40.

Die Straßenbaulast für den aufgestuften Straßenzug geht zum selben Zeitpunkt auf die Bundesrepublik Deutschland über (§ 5 FStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 40

von km 0,279 alt (bei km 0,184 der "Lotichiusstraße") bis km 0,746 alt (bei km 1,178 der zur B 40 aufgestuften G)

 $= 0.467 \, \text{km}$

verliert mit Wirkung vom 1. Mai 1984 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird in die Gruppe der Landesstraßen abgestuff (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBI, I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3180 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

3. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 40

von km 0,004 alt (bei km 0,005 der zur B 40 aufgestuften L 3180)

bis km 0,601 alt (= km 0,000 alt — Einmündung der K 954 alt ---) $= 0,597 \, \mathrm{km},$

von km 0,000 alt (= 0,601 alt) bis km 0,097 alt (= km 0,000 alt — Einmün-

dung der L 3180 alt -) $= 0,097 \, \text{km}$

unđ

von km 0,000 alt (= km 0,097 alt) bis km 0,279 alt (bei km 0,184 der "Lotichius-

straße") $= 0,279 \, \mathrm{km}$

0,973 km

zusammen verliert mit Wirkung vom 1. Mai 1984 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Schlüchern über (§ 43 HStrG).

4. Die Gemeindestraße (Teilstrecke der "Lotichiusstraße")

von km 0,004 (bei km 3,154 der L 3180 alt)

bis km 0,184 (bei km 0,279 der B 40 alt) $= 0.180 \, \mathrm{km}$

wird mit Wirkung vom 1. Mai 1984 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Sie erhält damit die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird als Teilstrecke der Landstraße 3180 in der Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 1 und 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

5. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3180

von km 3,154 alt (bei km 0,004 der "Lotichiusstraße")

bis km 3,334 alt (bei km 0,097/0,000 der B 40 alt) = 0.180 km

verliert mit Wirkung vom 1. Mai 1984 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Schlüchtern über (§ 43 HStrG).

Die Gemeindestraße (Teilstrecke der "Lotichiusstraße")

von km 0,003 (bei km 0,906 der K 954 alt) bis km 0,343 (bei km 3,154 der L 3180 alt) $= 0.340 \, \text{km}$ wird mit Wirkung vom 1. Mai 1984 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Sie erhält damit die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird als Teilstrecke der Kreisstraße 954 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 1 und 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Main-Kinzig-Kreis über.

7. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 954 von km 0,963 alt (bei km 0,003 der "Lotichius-

straße") bis km 1,153 alt (bei km 0,601/0,000 der B 40 alti

 $= 0.190 \, \mathrm{km}$

verliert mit Wirkung vom 1. Mai 1984 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße und wird in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Schlüchtern über (§ 43 HStrG).

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. April 1984

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik III c 22 -- 63 a 30

StAnz. 19/1984 S. 948

465

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 597 in der Gemarkung Egenroth der Gemeinde Heidenrod, Rheingau-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Gemarkung Egenroth der Gemeinde Heidenrod im Rheingau-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 597

von km 2,127 alt (bei km 2,124 der K 597 neu) bis km 2,334 alt (bei km 3,898 der K 612)

 $= 0.207 \, \text{km}$

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Mai 1984 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 --).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Heidenrod über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 17. April 1984

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik III c 22 — 63 a 30

StAnz. 19/1984 S. 949

466

Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 46, Entwurfsabschnitt 2: Dreieich-Rödermark, zwischen der Autobahn 661 und der Bundesstraße 486 von Bau-km 1+450 bis Bau-km 8+700

Mit Planfeststellungsbeschluß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 17. April 1984 — III c 28 — 61 k 06 (1.158) — ist der Plan für

den Neubau der Bundesstraße 46 Dreieich-Eppertshausen. Entwurfsabschnitt 2: Dreieich-Rödermark, zwischen der

Autobahn 661/Anschlußstelle Dreieich und der Bundes-Autobahn 661/Anschlüßstelle Breiern und der Bundesstraße 486 von Bau-km 1+450 bis Bau-km 8+700 mit Bau einer Rampe zwischen der B 46 (neu) und der B 46 (alt) von Bau-km 0+000 bis 0+305, Bau von Anschlüssen an der L 3317/Offenbacher Weg einschließlich deren Um bau von Bau-km 0+100 bis 0+514, an der K 173 einschließlich deren Umbau von Bau-km 12+092 bis 13+083 und an der B 486 einschließlich deren Ausbau von Bau-km 0+000 bis 0+532, Umbau der jetzigen L 3001 von Bau-km 0+000 bis 0+358 sowie Überführung der Bestewiesenschneise, des Kirschbornweges und des Rutzhainweges (Rad- und Gehweg) in den Gemarkungen Sprendlingen, Götzenhain, Dietzenbach, Offenthal und Urberach.

soweit er die Bundesstraße betrifft, gemäß §§ 17 bis 18 e des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2414, 2908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), und, soweit er die Landcs- und Kreisstraßen betrifft, gemäß §§ 33 bis 35 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), mit den sich aus den Nachträgen und den Deckblättern sowie den sich aus den Violetteintragungen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast sind Auflagen erteilt worden. In dem Planfeststellungsbeschluß ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden

Der Planfeststellungsbeschluß liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 15. Mai bis 29. Mai 1984 einschließlich

- in der Stadt Dreieich

im Bauverwaltungsamt im Stadtteil Dreieichenhain, Taunusstraße 1, Zimmer 18,

montags bis donnerstags von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr, freltags von 7.00 bis 13.30 Uhr in der Verwaltungsstelle im Stadtteil Offenthal,

Friedhofstraße 1 B (Mehrzweckhalle), montags bis freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

- in der Stadt Dictzenbach im Tiefbauamt, Neues Rathaus, Offenbacher Straße 11, Zimmer 320, montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
- in der Gemeinde Rödermark im Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13-17, Zimmer 209, 2. Stock,

montags bis mittwochs von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.30 Uhr, donnerstags von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.30 Uhr, freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Er kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt, Groß-Gerauer Weg 4, 6100 Darmstadt, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelchrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Neckarstraße 3 a, 6100 Darmstadt, erhoben werden. Die Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 18 a Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes, indem je eine Ausfertigung des Planfesistellungsbeschlusses und des festgestellten Planes in den von dem Bauvorhaben betroffenen Städten Dreieich und Dietzenbach sowie in der Gemeinde Rödermark auf die Dauer von zwei Wochen zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluß allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäfts-stelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit der Klage können Ansprüche wegen Inanspruchnahme des Eigentums und anderer Rechte nur insoweit geltend gemacht werden, als nach § 19 Abs. 2 FStrG bzw. § 36 Abs. 1 Satz 2 HStrG der Umfang der zulässigen Enteignung festge-legt wird. Im übrigen ist die Klage wegen Entschädigungsund sonstiger bürgerlich-rechtlicher Ansprüche nicht zulässig.

Wiesbaden, 17, April 1984

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik III c 28 — 61 k 06 (1.158) StAnz. 19/1984 S. 949

467

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Pflegesatzfestsetzung 1983

Nach § 16 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung — BPflV) vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333) sind für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1983 die aus der Anlage ersichtlichen Pflegesätze festgesetzt.

Wiesbaden, 8. Februar 1984

Der Hessische Sozialminister III B 1 a/b --- 18c 04-11/02

StAnz. 19/1984 S. 950

Anlage Pflegesätze für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1983 Kranken-A- B- Kranken-Abteilung Abteilung haus nur

		Abteilun
DM	DM	DM
Stadt Kassel		
Städt. Kliniken Kassel 340,	11	
Dialyseabteilung 612,	66 pro Beha	ndlung
Rotes-Kreuz-Krankenhaus 254,	97 221,06	
Elisabeth-Krankenhaus 222,	97 183,98	
Diakonissen-Krankenhaus 298,	82 256,58	
Burgfeld-Krankenhaus 202,	80 176,98	
Marien-Krankenhaus 205,	41 176,27	

Pflegesätze für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1983

A- B- Kranken-

	Ablellung	Abtellung	mit B- Abteilung
,	DM	DM	DM
Ludwig-Noll-Krankenhaus	158,63	134,76	
Klinik Dr. Koch			175,58
Kinderkrankenhaus "Park Schönfeld"	258,46	212,72	
Kinderkrankenhaus "Zum Kind von Brabant"	298,82	256,58	
Orthopädische Klinik Kassel	200,58		
Paracelsus-Elena-Klinik	141,21		
Kassel — Land			
Kreiskrankenhaus Hofgelsmar	244,58	211,30	
Ev. Krankenhaus Gesundbrunnen	148,06		
Bezirkskrankenhaus Helmarshausen	200,29	171,20	-
Klinik und Reha-Zentrum Lippoldsberg e. V.	173,00		
Kreiskrankenhaus Wolfhagen	241,61	189,04	
DRK-Klinik, Kaufungen	132,58	121,51	
Hersfeld-Rotenburg			
Kreiskrankenhaus Rolenbur g	185,85	170,63	

	1. Juli b	В-	mber 1983 Kranken-				Zeit vom ember 1983
	Abteilun	g Abteilung	haus nur mit B- Abteilung			Abteilung	Kranken- haus nur mit B- Abteilung
	DM	DM	DM		DM	DM	DM
Schwalm-Eder-Kreis				Kreiskrankenhaus Dillenburg	238,		
Kreiskrankenhaus Homberg	241,97	202,90		Friedrich-Zimmer-Krankenhaus,			
Hospital zum Hl. Geist, Fritzlar	201,71	167,36		Herborn Städt. Krankenhaus Haiger	222,79	199,37	154.40
Kreiskrankenhaus Melsungen	241,97	202,90		Priv. Entbindungsanstalt			154,19
Lindenberg-Klinik Dr. Wittich, Melsungen	146,19			Kollmar, Herborn			96,98
Waldeck-Frankenberg	, -			Schwalm-Eder-Kreis			•
Stadtkrankenhaus Arolsen	*232,98	*200,86		Nachsorgeklinik Schwalmstadt	149,57		,
Stadtkrankenhaus Korbach	238,74	210,95		Kreiskrankenhaus Ziegenhain	241,97	202,90	
Stadtkrankenhaus	•	•		Nervenklinik Hephata, Schwalmstadt 1	040.04		•
Bad Wildungen	228,48	205,05		Klinik für Lungen- und	213,94		
Dialyseabteilung	538,72	pro Behan	dlung	Bronchialerkrankungen,			
StLiborius-Krankenhaus Bad Wildungen			133,33	Waldhof-Elgershausen	211,17		
StElisabeth-Krankenhaus				Vogelsbergkreis			
Volkmarsen			110,12	Kreiskrankenhaus Alsfeld	281,35	256,59	•
Kreiskrankenhaus Frankenberg	225,02	199,58		Fulda — Stadt			
Werra-Meißner-Kreis				Städt, Kliniken Fulda	282,78	222,46	
Kreiskrankenhaus Eschwege	216,03	180,33		Heilig-Geist-Krankenhaus	207,43		
Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen	239,54	199,20		Herz-Jesu-Krankenhaus	220,04	181,06	
Krankenhaus Fürstenhagen	400,04	199,40		Klinik Dr. Poeschel			97,18
Hessisch Lichtenau			167,30	Landkreis Fulda			
Orthop. Klinik und Reha-	010.10			Städt. Berta-Krankenhaus Tann			88,5 0
zentrum Hessisch Lichtenau Lichtenau, Abt. für	216,42			Sanatorium und Krankenhaus Dr. Siegmund, Gersfeld			114,61
Querschnittgelähmte	408,08			Bürgerhospital und			111,01
Gießen — Stadt	·			StElisabeth-Krankenhaus, Hünfeld	100 57	140.49	
Klinikum der Justus-Liebig-				•	198,57	140,42	
Universität	*344,46			Hersfeld-Rotenburg Kreiskrankenhaus Bad Hersfeld	265,—		
Dialyseabteilung	*489,40			Krankenhaus St. Elisabeth,	200,—		
Nachtklinik StJosefs-Krankenhaus	*142,89	175.00		Bad Hersfeld			134,02
Ev. Krankenhaus	219,61 *265,—	175,63 *229,43		Vogelsbergkreis			
Krankenhaus Balserische	-200,	*228,43		Krankenhaus Eichhof,			
Stiftung			160,	Lauterbach	244,24	213,48	
Kreiskrankenhaus Gießen, Lich	*229,62		-	Main-Kinzig-Kreis			
Laubacher Stift, Laubach			146,40	Kreiskrankenhaus Schlüchtern	223,12	196,63	
Marburg — Stadt				Krankenhaus Bad Soden- Salmünster			
Kliniken der Philipps-	00450			Frankfurt — Stadt			
Universität Marburg Dialyseabteilung	324,59	pro Behan	dlum	Klinikum der Johann Wolfgang			
Klinik Dr. Schweckendiek	140,09	bro penan	arung	Goethe-Universität	396,87		
Marburg-Biedenkopf	140,00			Dialyseabteilung	577,79		
Rotes-Kreuz-Krankenhaus				Tagesklinik	182,69	-	
Biedenkopf			172,30	Nachtklinik	46,13		
Diakonie-Krankenhaus Wehrda	211,72	183,70		Städt. Krankenhaus Frankfurt-Höchst	297,96		-
Hessische Berglandklinik,	157.00	•		Geriatrische Tagesklinik	201,00		
Endbach Klinik für phys. Therapie,	156,28		•	Frankfurt-Höchst	124,17		
Bad Endbach	103,26			StMarkus-Krankenhaus Dialyseabteilung			
Lahn-Dill-Kreis				StKatharinen-Krankenhaus	254,17	208,94	
Krankenhaus Wetzlar	*233,72	*192,35		StMarien- und StElisabeth-	,	_ 50,01	
Dialyseabteilung	*316,31	•		Krankenhaus	225,33	195,94	•
Kreiskrankenhaus "Falkeneck"	100.00	4 40 00		Bürgerhospital Hospital zum Hl. Geist	275,06	226,64	
Braunfels Kaiserin–Auguste–Victoria–	190,96	149,88		Krankenhaus Nordwest	286,		
Kaiserin-Auguste-Victoria- Krankenhaus, Ehringshausen			148,41	Krankenhaus Sachsenhausen	228,22	199,77	
Neurologische Klinik Braunfels	154,83	•		Krankenhaus Maingau			r
	-			vom Roten Kreuz Rotes-Kreuz-Krankenhaus			19/57
* vorläufig			1	Krankenhaus Bethanien			184,57
- ·							/

	1. Juli bi	s 31, Deze	e Zeit vom ember 1983 Kranken- ; haus nur mit B- Abteilung		1. Juli bi		Zeit vom mber 1983 Kranken- haus nur mit B- Abtellung
	DM	DM	DM		DM	DM	DM
Diakonissenkrankenhaus Brüder-Krankenhaus Clementine-Kinderkrankenhaus Orthopädische Universitäts-	194,27 200,52 257,79	166,59		Limburg — Stadt StVincenz-Hospital Dialyse Landkreis Limburg-Weilburg	256,73	213,77	
klinik Friedrichsheim Helmut-Hartenfels-Haus	278,15			StAnna-Krankenhaus Hadamar Kreiskrankenhaus Weilburg	197,46	186,75	167,32
Stadt Offenbach				·	201,20	100,10	
Stadtkrankenhaus Psych, Tagesklinik	*274,55 *175,71	231,83		Main-Taunus-Kreis Marienkrankenhaus Flörsheim			128,—
Dialyseabteilung	*520,45 p	or o Behar	dlung	Rheingau-Taunus-Kreis			
Abteilung Schwerstverbrannter Ketteler-Krankenhaus	*2420,07 216,58	190,26		Kreiskrankenhaus Eltville Kath. Krankenhausbeiriebs- GmbH, Rüdesheim	220,—	189,71	
Hochtaunuskrei s				————	•	(ab 1. 1.	. 1983)
Kreiskrankenhaus Bad Homburg v. d. H.			•	Kreiskrankenhaus Bad Schwalbach			
StJosefs-Krankenhaus, Königstein i. Ts.			154,97	Kreiskrankenhaus Idstein			
Taunusklinik Falkenstein, Königstein i. Ts.	236,12		202,01	Orthopädische Klinik Bad Schwalbach			168,86
Kreiskrankenhaus Usingen	*235,			Darmstadt — Stadt	****		
	(ab 1. 10	0. 1983 =	239,50 DM)	Städt. Kliniken	*348,50	mus Dubai	a dilum #
Neurologische Klinik Bad Homburg v. d. H.	194,12			Dialyseabteilung	*267.72	pro Beha: *248,21	natun g
_	102,12			Elisabethenstift Psych. Tagesklinik	*132,	270,21	
Hanau — Stadt	*292,20			Psych. Nachtklinik	*121,11		
Stadtkrankenhaus StVincenz-Krankenhaus	233,17	187,67		Gerontopsych, Tagesklinik	*152,80		
	200,11	101,01		Stiftung-Alice-Hospital	*249,06	*213,43	
Main-Kinzig-Kreis Kreiskrankenhaus Gelnhausen	245,66	205,89		Marienhospital	•		161,85
Kreiskrankennaus Gemnausen Krankenhaus Bad Orb	245,66 142,47	200,09		Landkreis Bergstraße			
Main-Taunus-Kreis	142,11			Kreiskrankenhaus Heppenheim	*260,	*220,	
Kreiskrankenhaus Bad Soden	*280,08	*233,33		Heilig-Geist-Hospital Bensheim			183,96
Kreiskrankenhaus Hofheim	*280,08	*233,33		StMarien-Krankenhaus			
Landkreis Offenbach				Lampertheim	200,12		138,34
Dreieich-Krankenhaus Langen	*247,71	*218.91		Ev. Krankenhaus Lampertheim StJosefs-Krankenhaus			100,5%
Kreiskrankenhaus Seligensiadi	*282,66	220,02		Viernheim			174,46
Vogelsbergkreis	,			Luisen-Krankenhaus Lindenfels	249,90	223,03	
Kreiskrankenhaus Schotten	263,43	222,68		StJosefs-Krankenhaus Lorsch	261,75		
Wetteraukreis	200,10	222,00		Klinik Auerbach,	190 04		
Bezirkskrankenhaus Gedern			142,51	Bensheim-Auerbach Nachsorgeklinik Bergstraße,	138,24		
Mathilden-Hospital Büdingen Städt. Krankenhaus	187,04	164,05	112,01	Bensheim-Auerbach	136,16		
Bad Nauheim	250,92	203,42		Landkreis Darmstadt-Dieburg	224,45		
Konitzkystift Bad Nauheim	234,21			Kreiskrankenhaus Jugenheim Kreiskrankenhaus Groß-Umstad	•	234,62	
Bürgerhospital, Kreiskrankenhaus Friedberg Kreiskrankenhaus Bad Vilbel	237,38	201,94		StRochus-Krankenhaus Dieburg	205,01	201,01	*150,50
Kerckhoff-Klinik Bad Nauheim	255,59			Odenwald-Kreis			
Wiesbaden — Stadt				Kreiskrankenhaus Erbach	219,20		
DrHorst-Schmidt-Kliniken	*315,00			Landkreis Groß-Gerau			
Dialyse	-			Kreiskrankenhaus Groß-Gerau	314,50	259,18	
Paulinenstift	257,46	212,90		Stadtkrankenhaus Rüsselsheim			
StJosefs-Hospital Rotes-Kreuz-Krankenhaus	*235,39	*192,72	141,39	Psychiatrische Krankenhäuser	Pi	Negesätze	für die Zeit
Aukamm-Klinik			170,15	vo:	m 1. Juli	bis 31. De	zember 1983
Orthopädische Klinik Klinik Dr. Lichtenheld	213,71		04 40 4000				DM
Deutsche Klinik für Diagnostik	*224,57	(20. 4. bis	31. 12. 1983)	Kassel — Land			109,55
Dialyse vorläufig				Fachklinik Fürstenwald Calden Psych. Krankenhaus Merxhause			120,32

Pflegesätze vom 1. Juli bis 31. De	für die Zeit zember 1983
	DM
Tagesklinik Kassel als Außenstelle	
des Psych. Krankenhauses Merxhausen	*100,
75	ab 5. 4. 1983
Psych, Krankenhaus Merxhausen (Maßregelvollzu	g) 358,90
Werra-Meißner-Kreis	
Heilstätte am Meißner, Hessisch Lichtenau	112,07
Gießen — Stadt	
Psych, Krankenhaus Gießen	136,93
Lahn-Dill-Kreis	
Psych. Krankenhaus Herborn	129,43
Klinik Rehberg, Herborn	243,91
Marburg Stadt	
Psych, Krankenhaus Marburg	147,19
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Lahnhöhe, Marburg	248,29
Tagesklinik am "Zum Kind von Brabant",	240,29
Teilstationäre Einrichtung für Kinder- und	
Jugendpsychiatrie "Lahnhöhe", Marburg	138,23
Waldeck-Frankenberg	
Psych. Krankenhaus Haina	110,16
Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina	126,46
Landkreis Fulda	
Kurheim Mahlertshof, Burghaun (Guttempler)	89,94
Wetterau-Kreis	
Burghof-Klinik Bad Nauheim	145,19
Hochtaunus-Kreis	
Psych. Krankenhaus Köppern	116,74
"Bamberger Hof", Tagesklinik	170,62
"Bamberger Hof", Nachtklinik	53,83
Klinik Hohe Mark, Oberursel	138,15
Neurologische Klinik, Hirnverletztenheim, Bad Homburg v. d. H.	194,12
Limburg-Weilburg	
Psych, Krankenhaus Hadamar	102,29
Psych. Krankenhaus Hadamar (Maßregelvollzug)	229,15
Psych, Krankenhaus Weilmünster	126,17
Rheingau-Taunus-Kreis	,
Psych. Krankenhaus Eichberg, Eltville	114,08
StValentinus-Krankenhaus, Kiedrich	118,65
Klinik Rheinhöhe für Kinder- und	010 80
Jugendpsychiatrie, Eltville	218,76
Darmstadt-Dieburg Heilstätte "Haus Burgwald", Nieder-Beerbach	85,79
Bergstraße	
Psych. Krankenhaus Heppenheim	139,47
Klinik Schloß Falkenhof, Bensheim	85,21
Groß-Gerau	
Psych. Krankenhaus Philippshospital, Riedstadt	139,49
Tagesklinik	*100,65
Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Hofheim	100 87
	190,67
Nicht geförderte Krankenhäuser	
Klinik Dr. Walb, Homberg (Ohm)	94,35
Notaufnahmelager Gießen	98,32
Haus Erdbachtal, Medenbach	.
Limited the limited Day American Temperature in Ma	1/6 76

^{*} vorläufig

Privatklinik Dr. Amelung, Königstein i. Ts.

Klinik am Warteberg, Witzenhausen

Pflegesätze für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1983

	DM
Waldkrankenhaus Butzbach	
Klinik Oberwald, Grebenhain	212,15
Klinik am Kurpark, Wiesbaden	183,
Herz- und Kreislaufzentrum Rotenburg a. d. Fulda	224,95
Nachsorgeklinik Bergstraße, Bensheim-Auerbach	150,51
Diabetesklinik Dr. Blackert, Vellmar	119,50
Chirurgische Fachklinik Dr. Zwick, Lindenfels	118,20
Neurol. Akutstation Werner Wicker, Zwesten	216,47
Lungenfachklinik Immenhausen	166,81
William-Harvey-Klinik Bad Nauheim	257,43
Orthopädische Klinik Braunfels	204,40
Krankenhaus Bad Soden-Salmünster (nicht geförderter Teil)	
Klinik Dr. Steib, Königstein i. Ts.	140,75
Otto-Fricke-Krankenhaus Paulinenberg, Bad Schwalbach	136,74
Orthopädische Schwerpunktklinik Bad Wildungen (Department I) Rückenmarkverletzte	487,92
Orthopädische Schwerpunktklinik Bad Wildungen (Department II) Skoliosezentrum	318,64

468

145,75

111,81

Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde;

hier: entsprechende Anwendung des § 35 Abs. 3 bis 5 der Approbationsordnung für Ärzte

Zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 78/686/EWG vom 25. Juli 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. Nr. L 233 vom 24. August 1978 S. 1) wird bestimmt:

Auf das Verfahren zur Prüfung der Zuverlässigkeit und der Gesundheit von Bewerbern vor der Zulassung zum Zahnarztberuf nach Art. 9, 10 und 11 der Richtlinie sind ab sofort bis zum Erlaß einer den Anforderungen der Richtlinie entsprechenden Rechtsverordnung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit nach Art. 1 § 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 187) die Vorschriften des § 35 Abs. 3 bis 5 der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1981 (BGBl. I S. 660), bei der Erteilung von Approbationen als Zahnarzt an Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der EG entsprechend anzuwenden.

Danach ergeben sich folgende Regelungen:

- Dem Antrag auf Erteilung der Approbation als Zahnarzt sind beizufügen:
 - a) ein kurzgefaßter Lebenslauf,
 - b) die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch.
 - c) ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers,
 - d) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
 - e) eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
 - f) eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen und körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist und
 - g) das Zeugnis über die zahnärztliche Prüfung.

- 2. Soll eine Approbation nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 oder 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erteilt werden — es handelt sich um Fälle in denen die zahnärztliche Hochschulausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes absolviert wurde so sind anstelle des Zeugnisses nach Nr. 1 Buchst. g Unterlagen über die abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung des Antragstellers in Urschrift, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die Gesundheitsbehörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über eine bisherige Tätigkeit, verlangen. Satz 2 gilt nicht für die in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde aufgeführten zahnärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise — es handelt sich um die Urkunden über den Abschluß der zahnärztlichen Austilden zu der Zahnärztlichen Austildelten zu der Zeitzen zu der Zeitzen de bildung in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften -, soweit sie nicht nach dem 27. Januar 1980 ausgestellt worden sind.
- 3. Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können anstelle des unter Nr. 1 Buchst. d genannten Zeugnisses eine von der zuständigen Behörde des Helmat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den zahnärztlichen Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die Gesundheitsbehörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Sirafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Helmat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die Gesundheitsbehörde in diesen Fällen von Tatbeständen
- Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde eingetreten sind und im Hinblick auf die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde geforderte Würdigkeit oder Zuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Alle hier genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde geiegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.
- 4. Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können anstelle der unter Nr. I Buchst. f genannten ärztlichen Bescheinigung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen, Nr. 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- 5. Über den Antrag eines Staatsangehörigen oder eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach Nrn. 1 bis 4 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen, zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Nr. 3 Satz 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Helmat- oder Herkunftsstaates innerhalb von drei Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser drei Monate.

Wiesbaden, 12. April 1984

Der Hessische Sozialminister III C 1 — 18 b 04.03 — Gült,-Verz. 3503 — StAnz. 19/1984 S. 953

469

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Flurbereinigung Kiedrich, Rheingau-Taunus-Kreis

Am 19. März 1984 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden nachstehender Einstellungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Einstellungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 17. April 1984

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten II B 6 — LK.50.0 Wiesbaden (Kiedrich) — 1926/84

StAnz. 19/1984 S. 954

Einstellungsbeschluß

Das Flurbereinigungsverfahren von Kiedrich, angeordnet mit Beschluß vom 22. November 1982, wird gemäß § 9 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546) hiermit eingestellt.

Mit dieser Anordnung erlischt die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Kiedrich. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums gemäß §§ 34 bzw. 85 Ziff. 5 FlurbG werden aufgehoben.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind im Flurbereinigungsgebiet nicht verändert worden. Ausführungskosten sind nicht entstanden.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Kiedrich und der Stadt Eltville und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinde Schlangenbad öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Eltville, Rathaus, Mattäus-Müller-Straße 3, und den Gemeindeverwaltungen Kiedrich, Rathaus, Marktstraße 27, und Schlangenbad, Rathaus, Rheingauerstraße 23, während der allgemeinen Dienststunden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wicsbaden, 19. März 1984

Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung 331 — F 830 — Kiedrich — 2819/84

470

Verwaltungsvereinbarung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Lorch/Stadtteil Espenschied

Die Verwaltungsvereinbarung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Lorch, Stadtteil Espenschied in der Gemarkung Welterod (Land Rheinland-Pfalz) und in der Gemarkung Espenschied (Land Hessen) wird hiermit bekanntgegeben. Wiesbaden, 16. April 1984

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten 1 C 2 — 78 b 06.15 — 912/84 StAnz. 19/1984 S. 954

Verwaltungsvereinbarung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Lorch/Stadtteil Espenschied in der Gemarkung Welterod (Land Rheinland-Pfalz) und in der Gemarkung Espenschied (Land Hessen)

Zwischer

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten in Mainz

uno

dem Land Hessen, vertreten durch den Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten in Wiesbaden wird gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz vom 4. März 1983 (GVBl. I S. 31) und § 91 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) folgendes vereinbart:

8 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Welterod (Land Rheinland-Pfalz) und Espenschied (Land Hessen) für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Lorch im Stadtteil Espenschied ist der Regierungspräsident in Darmstadt.

8 2

Der Regierungspräsident in Darmstadt handelt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung in Koblenz unter Anwendung des im Lande Rheinland-Pfalz geltenden Rechts, soweit das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz berührt wird.

§ 3

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 1. April 1984 in Kraft.

Mainz, 19. März 1984

Für das Land Rheinland-Pfalz Namens des Ministerpräsidenten der Ministerpräsident für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten gez. Otto Meyer

Wiesbaden, 10. April 1984

Für das Land Hessen Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten gez. Karl Schneider

471

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Hessischen Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum Polizeihauptmeister Polizeiobermeister (BaL) Peter Hihler (16. 4. 84);

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaP) Rainer Pietschmann (16. 4. 84).

Wiesbaden, 17. April 1984

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt P/H1 — 5114 — 1729/84

StAnz. 19/1984 S. 955

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

ernannt:

zum Polizeiobermeister (BaP) Bewerber Peter Krauskopf (16. 4. 84);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister Wilhelm Reuter, Kriminalhauptmeister Gerhard Skoniezki, Kriminalhauptkommissar Franz Totzauer (sämtlich 31. 3. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Hans-Georg Kohlenberger (31. 3. 84).

Frankfuri am Main, 13./16. April 1984

Der Polizeipräsident

P III/21/22 — 8 b 0602 — 8 b 22

StAnz. 19/1984 S. 955

beim Polizeipräsidenten in Kassel

ernannt:

zu Kriminalhauptmeistern die Kriminalobermeister (BaL) Bernd Bock, Gerhard Volland (beide 1. 4. 84);

zu Polizeihauptmeistern die Polizeiobermeister (BaL) Eberhard Wilhelm, Lutz Röttelbach, Wilfried Apel, Walter Seitz (sämtlich 1. 4. 84);

zu Polizeiobermeistern die Polizeimeister (BaL) Alfred Wendt, Horst Pagenkopf, Josef Peter Buchheit, Siegfried-Adam Harle, Frank Blum, Hans-Dieter Reichenbacher (sämtlich 1. 4. 84);

zur Kriminalmeisterin z. A. (BaP) Kriminalmeisteranwärterin (BaW) Uta Klippert (1. 4. 34);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A9 mit Amtszulage Kriminalhauptmeister (BaL) Adolf Klug, die Polizeihauptmeister (BaL) Gerhard Wegner, Herbert Führer, Norbert Horchler (sämtlich 1. 4. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Polizeimeister (BaP) Ulrich Backofen (15. 11. 83), Jürgen Rohner (23. 11. 83), Bernd Seitz (28. 12. 83), Udo Jäckel (11. 1. 84), Uwe Fachinger (24. 1. 84), Friedhelm Leck (22. 1. 84), Hans-Peter Seitz (27. 1. 84), Harald Kraut (13. 3. 84), Peter Hugo (5. 3. 84), Rudolf Lerner (18. 3. 84), Peter Kniest (25. 3. 84), Andreas Freybott (27. 3. 84); in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Georg Thiel, Willi Joch (beide 31. 3. 84);

inden Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Werner Reiße, Heinz Hilpert, Herbert Berninger (sämtlich 31. 12. 83).

Kassel, 9. April 1984

Der Polizeipräsident P III — 8 b 24 03 B

StAnz. 19/1984 S. 955

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zu Professoren (BaL) Dr. Joachim Schmidt (19. 3. 84), Dr. Roland Prinzinger, beide Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (20. 3. 84), Dr. Dieter Grunow (23. 3. 84), Dr. Bernd Klein, beide Gesamthochschule Kassel (1. 4. 84), Dr. Diethelm Klippel, Justus-Liebig-Universität Gießen, Dr. Jürgen Teumer, Philipps-Universität Marburg (beide 2. 4. 84);

zu Hochschulassistenten/innen (BaZ) Dr. Ulrike Brandt, Techn. Hochschule Darmstadt (19. 3. 84), Dr. Hans-Georg Müller, Philipps-Universität Marburg (30. 3. 84), Dr. Annegret Overbeck, Justus Liebig-Universität Gießen (31. 3. 84), Dr. Arnulf Schmidt-Kammler, Philipps-Universität Marburg (14. 4. 84);

zur Akademischen Oberrätin Akademische Rätin (BaL) Dr. Ulrike Kraus, Justus Liebig-Universität Gießen (1. 4. 84);

zu Akademischen Oberräten die Akademischen Räte (BaL) Dr. Ali Kutoglu, Dr. Heinrich Meyer zu Ermgassen, beide Philipps-Universität Marburg, Dr. Hans-Günter Neiss, Techn. Hochschule Darmstadt, Dr. Matthias Waldschmidt, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (sämtlich 1. 4. 84), Dr. Hermann Boland, Justus Liebig-Universität Gießen (10. 4. 84);

zum Oberstudienrat am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung Studienrat am Hessischen Institut für Lehrerfortbildung (BaL) Wolfgang Münzinger (1. 4. 84).

Wiesbaden, 16. April 1984

Der Hessische Kultusminister I B 1.3 — 050/35 — 319

StAnz. 19/1984 S. 955

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

beim Hessischen Oberbergamt

ernannt:

zum Bergdirektor Bergoberrat (BaL) Peter Ohse (17. 4. 84); zum Bergoberrat Bergrat (BaL) Erhard Wiederer, Bergamt Kassel (1. 4. 84).

Wiesbaden, 18. April 1984

Hessisches Oberbergamt.

5 e 10 --- 28/1

StAnz. 19/1984 S. 955

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel

ernannt:

zum Forstdirektor Forstoberrat (BaL) Karl Eckart Bänfer (6. 4. 84):

zu Amtsräten die Forstamtmänner (BaL) Wilhelm Greese (28. 10. 83), Karl-Heinz Knüppel, MB Burgwald-Eder, Jürgen-Eggert Rothe, FA Hatzfeld (beide 10. 4. 84);

zu Forstamtmännern die Forstoberinspektoren (BaL) Pius Fladung, FA Hofbieber (27. 10. 83), Ewald Reese, FA Frankenberg, Georg Dietz, FA Waldeck (beide 1. 4. 84);

zum Forstoberinspektor (BaL) Forstinspektor (BaP) Günter Heinzeroth, FA Hessisch Lichtenau (2. 4. 84);

zu Forstoberinspektoren die Forstinspektoren (BaL) Klaus-Detlef Scherer, FA Kassel, Volker Göbel, FA Rotenburg (beide 1. 4. 84);

zu Forstinspektoren (BaL) die Forstinspektoren z. A. (BaP) Walter Mühlhausen, FA Bad Hersfeld (1. 11. 83), Botho Demant, Außenstelle Marburg, Horst Stockhecke, FA Gahrenberg (beide 18. 4. 84);

zu Forstinspektoren die Forstinspektoren z. A. (BaP) ThomasAppelt, FA Neuenstein, Ralf Brückner, FA Bad Sooden-Allendorf (beide 28. 10. 83);

zu Forstinspektoren z. A. (BaP) die Bewerber Hilmar Hartmann, Dieter Schorbach, FA Heringen (beide 27. 12. 83):

zu Forstinspektoranwärtern (BaW) die Dipl.-Ingenieure Klaus Baxmann, FA Melsungen, Rudolf Buff, FA Wanfried, Ulrich Gebauer, FA Reinhardshagen, Günter Hoenselaar, FA Burghaun, Reinhard Koch, FA Hofbieber, Hansselrit Lüdicke, FA Witzenhausen, Gerhard Maxand, FA Ncuhof, Frank Röbert, FA Bad Hersfeld, Bernd Schröder, FA Gahrenberg, Klaus-Dieter Stahlmann, FA Rauschenberg (sämtlich 1. 4. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Forstinspektoren (BaP) Josef Kleinemenke, FA Niederaula (10. 11. 83), Michael Sechafer, FA Frankenberg (1. 12. 83), Peter Bornmann, FA Witzenhausen (7. 12. 83), Rainer Paulus, FA Bad Wildungen (30. 1. 84), Norbert Hahnel, FA Kalbach (12. 2. 84), Harald Hötzel, FA Fritzlar (16. 2. 84), Christian Laufer, MB Werra-Fulda (23. 2. 84), Siegfried Havel, FA Waldeck (11. 3. 84), Volker Immel, FA Dautphetal (12. 3. 84), Werner Sandrock, FA Nentershausen (5. 4. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Forstamtmann Rudolf Neumann, FA Frankenberg (31, 12, 83) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

die Amtmänner Heinrich Kropf, FA Heringen (31. 12. 83), Borodin Schütz (29. 2. 84), beide gem. § 51 Abs. 1 HBG;

entlassen:

die Forstreferendare Manfred Albus, Klaus Eckstein, Ralph-Günther Lösekrug, Berndt Ott (sämtlich 9. 12. 83), sämtlich gem. § 43 Abs. 2 HBG;

die Forstinspektoranwärter Hans-Joachim Bufe, FA Wetter, Matthias Grebe, FA Edertal, Thomas Gurtmann, FA Niederaula, Detlef Hoffmeister, FA Witzenhausen, Uwe Klinke, FA Diemeistadt, Karl-Heinz Kölking, FA Frankenau, Klaus Krippner, FA Melsungen, Dleter Kruse, FA Burgwald, Friedhelm Mast, FA Schwalmstadt, Ulrich Meyer, FA Rauschenberg, Ralf Rüdiger Schulte, FA Neuhof (sämtlich 23. 3. 34), sämtlich gem. § 43 Abs. 2 HBG;

verstorben:

Forstamtmann Otto Menzel, FA Heringen (16. 12. 83), Forstoberinspektor Manfred Richter, FA Homberg (Efze) (7. 1. 84).

Kassel, 13. April 1984

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz 1 — B 47 — c 3 — 11 StAnz. 19/1984 S. 956

L. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen

in den Ruhestand versetzt:
Amtsrätin Gertrud Wientzek (31. 3. 84).

Wiesbaden, 18. April 1984

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen ZV/1

StAnz. 19/1984 S. 956

472

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mossautal/Ortsteil Unter-Mossau, Odenwaldkrels, vom 11. April 1984

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Mossautal/Ortsteil Unter-Mossau, Odenwaldkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlage des Ortsteiles Unter-Mossau ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

8 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mossautal/Ortsteil Unter-Mossau, Odenwaldkreis, das sich auf Teile der Gemarkung Unter-Mossau erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Katasterplan i. M. 1:5000, in dem diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,

Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung,

Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 7 Nr. 52 (teilweise) der Gemarkung Unter-Mossau. Er ist ein Rhombus mit den Seitenlängen von 25 m. Die südliche und östliche Seite des Fassungsbereiches verlaufen parallel zu der nördlichen bzw. westlichen Seite des Flurstückes Nr. 52 (Abstand jeweils 25 m).

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Flur 7 der Gemarkung Unter-Mossau:

Flurstücke Nrn. 42—48, 49/1, 50/2, 51/3, 52 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches), 53,

Flurstück Nr. 54/6 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 54/6 [20 m südlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 101/1] in nordöstlicher Richtung bis zum westlichen Knickpunkt des "Mossaubaches" [19 m südwestlich des nordwestlichen Eckpunktes des "Mossaubaches"] verläuft, begrenzt),

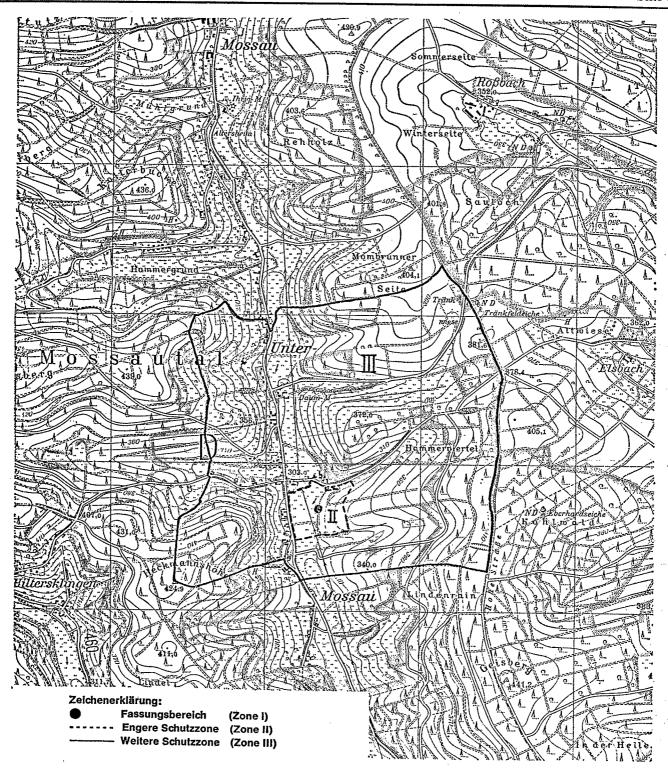
Flurstücke Nrn. 91/4 und 91/5 einschließlich der in der Engeren Schutzzone verlaufende "Mossaubach".

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Unter-Mossau:

Flur 5 östlicher Teil -

im Westen durch die westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 9/1, 9/2, 23/1, 24, 25/5, 31/6 und 33/1 begrenzt.



Flur 6 südlicher Teil -

im Norden durch die nördlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 4, 5/2, 37/1, 37/5, 48/1 und

im Westen durch die westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 6/1, 6/2 und die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 7 begrenzt,

Flur 7 die gesamte Flur (mit Ausnahme des Fassungsbereiches und der Engeren Schutzzone),

Flur 8 östlicher Teil -

im Westen durch die östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 71, 78 und 80, eine Gerade, die vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 79/4 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 102 verläuft, die nordwestliche und südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 102, die südöstliche Seite des Flurstüc

stückes Nr. 105 und eine Gerade, die vom südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 105 in südlicher Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 9 Nr. 17 verläuft, begrenzt,

Flur 9 nordöstlicher Teil —

im Süden durch die südlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 10/1, 5/2, 5/1 und 16, die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 17 und eine Gerade, die vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 17 in nördlicher Richtung bis zur südlichen Seite des Flurstückes Nr. 111 (17,5 m östlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 111) verläuft, begrenzt,

Flur 10 nördlicher Teil -

im Süden durch die südlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 20/1, 20/3, 20/11, 32 und 33/3 einschließlich deren

Verlängerung in westlicher Richtung bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 9 Nr. 14/3 begrenzt.

§ 3 Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weltere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen absließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben.
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizol für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- Fernleitungen f
 ür wassergef
 ährdende Stoffe,
- Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdausschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und G\u00e4rfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- Kles-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen
- 1) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht.
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelungsmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nuizungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Mossautal und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,

- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen.
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen.
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone versehen,
- g) an den in dem Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

8 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung der Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

- dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
- dem Landrat des Odenwaldkreises, untere Wasserbehörde, 6120 Erbach,
- dem Landrat des Odenwaldkreises, Katasteramt, 6120 Michelstadt,
- dem Kreisausschuß des Odenwaldkreises, untere Bauaufsichtsbehörde, 6120 Erbach,
- dem Kreisausschuß des Odenwaldkreises, Kreisgesundheitsamt, 6120 Erbach,
- dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mossautal, 6121 Mossautal,
- dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 6100 Darmstadt,
- 8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
- der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

8 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 11. April 1984

Der Regierungspräsident gez. Dr. Wierscher StAnz. 19/1984 S. 956

473

Zulassung als Gegensachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben und Zweitproben

Dr. med. vet. Reinhard Fuhr, Institut Fresenius, Chemische und Biologische Laboratorien GmbH, 6204 Taunusstein 4 (Neuhof), habe ich mit Verfügung vom 4. April 1984 als Lebensmittelgegensachverständigen, beschränkt auf die tierärztliche Untersuchung — im hygienisch mikrobiologischen und sensorischen Bereich — von Lebensmittelgegenproben und Zweitproben tierischer Herkunft, zugelassen.

Darmstadt, 16. April 1984

Der Regierungspräsident II 6/15 e — 20 a 06/17 (1) — 33 StAnz. 19/1984 S. 959

474

Vorhaben der Bundesanstalt für Flugsicherung, 6000 Frankfurt am Main

Die Bundesanstalt für Flugsicherung, Opernplatz 14, 6000 Frankfurt am Main, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Energiezentrale mit Wärmekraftkopplung (stationäre Verbrennungskraftmaschinen und zwei erdgas-/heizöl-EL-gefeuerte Dampfkessel von je 4,5 MW Nutzleistung) in Langen, Gemarkung Langen, Heinrich-Hertz-Straße 43, Flur 22, Flurstücke 516/2 und 517/6, gestellt. Die Anlage soll am 1. Oktober 1986 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBI I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 14. Mai 1984 bis 13. Juli 1984 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und beim Magistrat der Stadt Langen, Bauamt, Zimmer 330, Südliche Ringstraße 80, 6070 Langen, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonders privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 31. Juli 1984, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Rathaus der Stadt Langen, Zimmer 139, Südliche Ringstraße 80, 6070 Langen, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 12. April 1984

Der Regierungspräsident IV 5/32-53 e 621 — Langen (3) StAnz. 19/1984 S. 959

BUCHBESPRECHUNGEN

Mietrecht. Textausgabe zur Wohnraummiete mit Erläuterungen. Von Bernhard Gramlich, Regierungsdirektor im Justizministerium des Landes Baden-Württemberg. 1983, XII, 197 S., 24,— DM. Verlag C. H. Beck, 3000 München 40.

Ein informatives Taschenbuch zum Mietrecht bei nicht preisgebundenem Wohnraum bietet seit letztem Jahr der Verlag C. H. Beck in München an.

Die einzelnen Vorschriften des BGB (§§ 535—580), des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe (die Anlage 3 zur Zweiten Berechnungsverordnung — Aufstellung der Betriebskosten — ist mit abgedruckt), des § 5 Wirtschaftsstrafgesetz und der Verordnung über Heizkostenabrechnungen werden von Bernhard Gramlich im Anschluß an die Wicdergabe des Gesetzestextes erläutert. Die Ausführungen beschränken sich auf typische Problemdarstellungen und die Wieder-

gabe ihrer Lösung in der obergerichtlichen Rechtsprechung bzw. der überwiegenden Rechtsmeinung. Besonderes Gewicht wurde auf die im Zusammenhang mit Kündigung und Mieterhöhung stehenden Fragen gelegt.

Im Zusammennang and Kanagang tragen gelegt.

Das Taschenbuch ist kein Kommentar zum Mietrecht. Sein Ziel ist die Information des interessierten Laien. Der Aussagegehalt ist demaach konzentriert und die Sprache auch für den Nichtjuristen verständlich.

nach konzentriert und die Sprache auch für den Fichtgatzen vorständlich.

Der Informationswert des Buches wird abgerundet durch ein umfangreiches Inhalts- und Sachverzeichnis sowie durch den Anhang mit den relevanten Regelungen des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes.

mit den reievamen Arbeitangen.
einsparungsgesetzes.
Mit dem "Mietrecht von Bernhard Gramlich" ist es dem Verlag C. H.
Beck wieder gelungen, ein interessantes Taschenbuch auf den Markt
zu bringen.
Amtsrat Peter Spielmann

Sammlung tierseuchenrechtlicher Vorschriften. Von Geißler/Rojahn/Stein. Loseblattwerk, 38. Erg.Liefg., 54,— DM; Gesamtwerk, 78,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See. Mit der 38. Ergänzungslieferung wird die Loseblattsammlung auf den Stand vom 1. Januar 1984 gebracht. Von den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen sind insbesondere die Bereiche Einfuhr (Teil C) und EWG-Bestimmungen (Teil F) betroffen.

Im Teil A (Tierseuchengesetz) sind die Ausführungsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen der Bundesländer zum Tierseuchen-gesetz dem aktuellen Stand angepaßt worden.

Auch in Teil B (Inlandsvorschriften) wurden.

Auch in Teil B (Inlandsvorschriften) wurden Änderungen in den Zuständigkeitsregelungen der Länder (Bienenseuchenverordnung, Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten, Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit) berücksichtigt. Außerdem wurden die sich aus der ersten Änderung (vom 22. Dezember 1983) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Tierseuchennachrichten ergebenden Positionen eingearbeitet. Schließlich wurde eine Neufassung der Ausführungshinweise zur Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit eingefügt, deren Notwendigkeit sich aus der Änderung vom 17. Oktober 1983 ergab.

Teil C (Einfuhr)

Teil C (Einfuhr)

Wie bereits anläßlich der vorhergehenden Ergänzungslieferung, so stehen auch diesmal die Einfuhrregelungen im Mittelpunkt der Veränderungen. So wurden nach erfolgter Änderung Neufassungen der DDR Tierseuchenschutzverordnung, der Geflügel-Einfuhrverordnung, der Bekanntmachung der für das Verbringen von Schlachtrindern und -schweinen aus EWG-Mitgliedstaaten tierseuchenrechtlich zugelassenen Schlachtviehmärkte und der Bekanntmachung der Sportorganisationen, deren Herkunftsbescheinigungen bei der Ein- und Durchfuhr von Renn- und Turnierpferden anerkannt werden, aufgenommen. Sodann wurden die 1983 erfolgten Änderungen der Ausführungshinweise zur Einhufer-Einfuhrverordnung, zur Tierseuchenererger-Einfuhrverordnung, zur Affen-Einfuhrverordnung eingearbeitet. Änderungen ergaben sich auch im Verzeichnis der in den EWG-Mitgliedstaaten veterinärbehördlich zugelassenen Ausfuhrmärkte für Rinder und Schweine, in der Liste der zugelassenen nicht-öffentlichen Schlachthäuser in der Bundesrepublik für das Verbringen von Schlachtrindern und -schweinen aus EWG-Ländern und Drittiändern und in der Bekanntmachung der Zolisteilen für die Einfuhr-Abfertigung bestimmter Tiere.

In Teil D (Ausfuhr) wurden lediglich die Gesundheitsbeschein-

In Teil D (Ausfuhr) wurden lediglich die Gesundheltsbescheini-gung für Zucht- und Nutzrinder als Anlage 1 zur Klauentiere-Ein-fuhrverordnung sowie die diesbezüglichen Zuständigkeitsregelungen der Bundesländer ausgetauscht.

Teil F (EWG-Bestimmungen)

Die Flut gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften bestimmt auch im vermehrten Maße den Umfang dieser Loseblattsammlung.

Vermehrten Male den Umrang dieser Losenaussammung.

Anderungen sind in den nachfolgenden Bestimmungen eingetreten:
Richtlinie des Rates 64/432/EWG vom 26. Juni 1954 zur Regelung
viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und Richtlinie des Rates
72/462/EWG vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern
und Schweinen aus Drittländern.

Neu eingestigt wurden Entscheidungen der Kommission vom 27. September 1983 über die vichseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einsuhr von Hausrindern und Hausschweinen aus Kanada und vom 27. Juli 1983 bei der Einsuhr von frischem Fleisch aus Mexiko. Eingestigt wurde auch eine Neufassung der Kommissionsentscheidung vom 28. Juli 1978 über die Einsuhr von frischem Fleisch aus Brasilien.

Schließlich fanden noch Änderungen der Kommissionsentscheidung vom 24. Juni 1981 über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Österreich Berücksichtigung.

Die Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1980 über Gesundheitsschutzmaßnahmen (gegen die Teschener Krankheit) gegenüber dem Bundesland Tirol, Österreich wurde aufgehoben und aus der Sammlung entfernt.

Inhaltsverzeichnis und Stichwortverzeichnis wurden den zahlreichen Anderungen angepaßt.

Ministerialrat Dr. Johannes Hofmann

Chemikallengesetz. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen. Sammlung des gesamten Chemikallenrechts des Bundes und der Länder. Kommentar von Dr. jur. Peter S c h i w y. Loseblattwerk, 47. Erg. Liefg., Stand 1. November 1983, 240 S., 54,— DM; Gesamtwerk, 64,50 Deutsche Mark. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See. Die vorliegende Sammlung enthält als Kernstück das am 25. Juni 1980 vom Bundestag und am 18. Juli 1980 vom Bundesrat verabschiedete "Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)", dessen wesentliche Bestimmungen am 1. Januar 1982 in Kraft getreten sind.

Nach der Absicht des Gesetzgebers soll dieses Gesetz Mensch und Umwelt mehr und wirksamer als bisher vor den Wirkungen gefährlicher Stoffe schützen. Neue chemische Stoffe müssen künftig nach bestimmten Kriterien auf gefährliche Eigenschaften geprüft und bei einer staatlichen Behörde angemeldet werden.

Das Gesetz fügt sich damit in die Fülle rechtlicher Bestimmungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz ein; gleichwohl ist es kein Teil dieser Gesetze, sondern soll Lücken vorhandener Rechtsnormen füllen. Es wird jedoch auch künftig notwendig sein, Verbindungen zu Spezialgesetzen herzusteilen, die in den Regelungszusammenhang dieses Gesetzes gehören.

dieses Gesetzes gehören.

Daher erschien es Autor und Verlag notwendig, neben den bereits im Verlag R. S. Schulz erschienenen Gesetzessammlungen des Arzneimittel-, Gesundheits-, Seuchen- und Umweltschutzrechts eine neue Sammlung einschlägiger gesetzlicher Regelungen sowie einem Kommentar zu dem neuen Gesetz zu schaffen.

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung wird das Werk auf den Rechtsstand vom I. November 1983 gebracht.

Elnem vielfach aus Bezieherkreisen geäußerten Wunsch entsprechend haben sich Verlag und Autor entschlossen, mit dieser Ergänzungslieferung die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft – (Nr. 1/8) in die Sammlung aufzunehmen. Mit der TA Luft ist bezweckt, dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luttverunreinigungen zu dienen. Hinzuweisen ist ferner auf die unter Nr.

7/10-1 veröffentlichte Erste Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes. Unter 8/4 hat ebenfalls die derzeit gültige MAK-Werteliste Aufnahme gefunden.

Im landesrechtlichen Teil Baden-Württemberg ist unter Nr. 11/4 die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz abgedruckt.

Atomgesetz abgedruckt.

Diejenigen gebührenrechtlichen Bestimmungen des Kostenverzeichnisses des Bundeslandes Bayern, die das Chemikallengesetz und die Arbeitsstoffverordnung betreffen, sind unter Nr. 12:10 veröffentlicht. Auszugsweise in das Gesamtwerk aufgenommen wurde auch die Verordnung über die Zuständigkelten der Ordnungsbehörden (DVO-ASOG) des Bundeslandes Berlin (vgl. Nr. 13:2). Aufmerksam wird auch auf die unter Nr. 14/2 veröffentlichte Bekanntmachung über die nach dem Chemikaliengesetz zuständigen Behörden des Bundeslandes Bremen gemacht. Mit der Ersten Anderungsverordnung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions-, Strahlen- und lechnischen Gefarenschutzes hat das Bundesland Rheinland-Pfalz die Zuständigkeitsverteilung für den Vollzug des Chemikaliengesetzes und der Arbeitsstoffverordnung vorgenommen (vgl. Nr. 19:3),

Die Sammlung wendet sich an Chemiker, Mitarbeiter chemischer

nung vorgenommen (vgl. Nr. 19.3).

Die Sammlung wendet sich an Chemiker, Mitarbeiter chemischer Werke, pharmazeutische Betriebe und andere Firmen, in denen gefährliche Stoffe verarbeitet werden. Zugleich ist die Sammlung von Bedeutung für die Arbeit von Arzneimittelfirmen, Apoiheken, Drogerien, Düngemittel-, Lebensmittel- und Futtermittelhersteller. Selbstverständlich soll sie auch die Arbeit der mit der Ausführung des Chemikaliengesetzes und verwandter Vorschriften beauftragten Behörden erleichtern.

Die Vorschriften über Arbeitsvermittlung, Arbeitsberatung, Berufsberatung und Arbeitsmarktpolitik einschließlich Arbeitsund Berufsörderung, Berufsausbildung, berufliche Rehabilitation. Arbeitsbeschaffung, internationalen Arbeitsmarktausgielch und verwandte Sachgebiete. Von Dr. V. Siebrecht und M. Rademacher, Loseblattwerk, DIN A5, 41. Lfg., 102,88 DM, Gesamtwerk, 2908 S., 3 Plastikordner, 119,—DM. Forkel-Verlag, 6200 Wiesbaden.

Die vorliegende Sammlung faßt in drei Ordnern (DIN A 8) mit rund 2900 Seiten die für die Tätigkeit der Bundesanstalt für Arbeit wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zusammen. Sie bildet eine übersichtliche Gliederung nach Sachgebieten und leichles Nachschlagen der Vorschriften anhand eines praktischen Stichwortverzeichnissen. schlagen de zeichnisses.

Das Werk ist nützlich für alle Betriebe, Organisationen und Wirtschaftsverbände, die mit den Dienststellen der Arbeitsverwaltung zu tun haben, für Sozialgerichte, wissenschaftliche Institutionen usw. Die Sammlung wird durch die jetzt vorliegende 41. Ergänzung auf den neuesten Stand gebracht.

Ministerialrat Heige Harf f

Die Enteignungsentschädigung. Von Manfred Aust/Rainer Ja-cobs. 2. Aufl., 1984, XX 458 S., Groß-Oktav, geb., 128,— DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin, New York.

Die schon nach relativ kurzer Zeit erschienene 2. Auflage des Buches von Aust-Jacobs macht den Versuch der Verfasser deutlich, ihr Werk soweit wie möglich dem letzten Stand der Rechtsprechung anzupassen. Ein solches Bemühen ist zu begrüßen.

anzupassen. Ein solches Bemühen ist zu begrüßen.

Da die Zielgruppe, die mit diesem Buch angesprochen werden soll, nicht immer aus Enteignungsfachleuten bestehen dürfte, erföht es die Allgemeinverständlichkeit der Ausführungen, daß die Verfasser in der 2. Auflage nunmehr eine Einführung den Einzelkapitein vorangesteilt haben. Diese ist zwar knapp gehalten, reicht jedoch für einen allgemeinen Überblick aus.

Praktisch decken die einzelnen Sachkapitel den breiten Bereich der Enteignungsentschädigung ab. Es wäre jedoch zweckdienlich, sie durch Ausführungen zur Frage der Waldbodenentschädigung (die in der Anlage abgedruckten WaldR 77 sind dafür nicht ausreichend) und zur Frage der Entschädigung bei der Anordnung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten für U-Bahnzwecke zu ergänzen, die beide in der Praxis entschädigungsrechtlich oft erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Eine sinvolle Ergänzung zu den Ausführungen über die auf Enteignungsgesetzen beruhende Entschädigung bildet das Kapitel über den enteignungsgleichen Eingriff, d. h. über Entschädigungsnsprüche, die gerade nicht auf einem Enteignungsgesetz beruhen. Die Kenntnis darüber gehört zum Gesamtkomplex. Selbstverständlich können die Verfasser mit ihren Ausführungen keine Patentiösungen für den Einzelfall anbieten. Das Buch stellt aber eine gesunde Mischung zwischen den eigenen Rechtsansichten der Verfasser, der Praxis und der Rechtsprechung dar, so daß auch ein Praktiker dem Buch wertvolle Hinwelse für den Einzelfall entendem kann. nehmen kann.

Da die Verfasser in Nordrhein-Westfalen beheimatet sind, haben sie, soweit landesrechtliche Bestimmungen von Bedeutung sind, füre Ausführungen an dem dort noch geitenden preußischen Enteignungsgesetz von 1874 ausgerichtet.

Ausführungen an dem dort noch geitenden preußischen Enteignungsgesetz von 1874 ausgerichtet.

Da in Hessen seit 1973 das HEG gilt, können nicht in allen Punkten die Ausführungen der Verfasser für den hessischen Bereich übernommen werden. So ist, abgesehen von der bundesrechtlichen Sonderregelung des § 18 f FStrG, das Besitzeinweisungsverfahren nach dem HEG ein Teil des eigentlichen Enteignungsverfahrens mit allen sich daraus für die Antragstellung ergebenden Konsequenzen. In diesem Zusammenhang sei der Hinweis gestattet, daß das OLG Frankfurt am Main (Urteil vom 11. 3. 1978 — 1 U — Baul — 5775), im Gegensatz zur Ansicht der Verfasser, die förmliche Einleitung des Enteignungsverfahrens nach § 109 BBauG für die vorzeitige Besitzeinweisung nicht für notwendig erachtet. Unterschiede bestehen auch bei der Frage der Vollstreckung von Besitzeinweisungsbeschlüssen. Da aber insoweit entsprechende Ausführungen bei der Rezension der 1. Auflage gemacht worden sind, genügt an dieser Stelle ein Hinweis. Es ist jedoch einzuräumen, daß es den Verfassern wegen der Vielzahl der Landesenteignungsgesetze einfach nicht möglich ist, allen Differenzierungen Rechnung zu tragen. Dafür gibt es Gesetzestexte, auf die ein Bearbeiter sowieso zurückgreifen muß. An der Qualität des Buches ändert sich dadurch nichts. Sie ißt auch den beachtlich hohen Anschaffungenpreis von 124.— DM in einem etwas milderen Licht erscheinen. Aber unabhängig davon kann die Anschaffung dieses Buches allen mit diesen Fragen Befaßen empfohlen werden, da es eine echte Erieichterung für den Umgang mit dieser komplizierten Rechtsmaterie bletet.

Regierungsdirektor Günter Sander

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1984

MONTAG, 7. MAI 1984

Nr. 19

Aufgebote

2239

C 69/84: Der Kaufmann Willi Ehl, In der Neustadt 90, 3588 Homberg-Berge, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Georg Löwer u. P., Homberg, hat das Aufgebot betreifend Kraftlosigkeit der angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Homberg, Band 82, Blatt 2447, in Abt. III unter Ifd. Nr. 1 und 2, zu seinen Gunsten eingetragenen Grundschulden von 15 000,—Deutsche Mark bzw. 10 000 DM beantragt. Der Inhaber der genannten Grund-

Der Inhaber der genannten Grundschuldbriefe wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 19. Juni 1984, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, da sonst die Kraftlosigkeit der beiden Grundschuldbriefe erfolgen wird.

3588 Homberg/Efze, 9. 4. 1984 Amtsgericht

Güterrechtsregister

2240

4 GR 972 — Neuregelung — 19. 4. 1984: Die Eheleute Jürgen Detlef Moeller, Angestellter und Ricarda Moeller geb. Wegener, beide in Bensheim, Meerbachstraße 5, haben durch Vertrag vom 30. Januar 1984 Gütertrennung vereinbart. 6140 Bensheim, 19. 4. 1984 Amtsgericht

2241

4 GR 973 — Neueintragung — 19. 4. 1984: Die Eheleute Friedrich Henkes, Kaufmann, und Martha Henkes geb. Pfeiler, beide in 6143 Lorsch, Am Wingertsberg 2, haben durch Vertrag vom 8. März 1984 Gütertrennung vereinbart.

6140 Bensheim, 19. 4. 1984 Amtsgericht

2242

GR 518 — Neueintragung — 19. 4. 1984: Durch notariellen Vertrag vom 22. Februar 1984 haben der Architekt Wolfgang Eberhard Wohlfahrt und Hannelore geborene Jeretzky in Ortenberg-Bergheim den gesetzlichen Güterstand aufgehoben und ist dan. Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 19. 4. 1984 Amtsgericht

2243

GR 564 — Neueintragung — 24. 4. 1984: Dreher Rudolf Langstrof in Rockenberg-Oppershofen und Ehefrau Claudia Langstrof geb. Hoh. Gütertrennung durch Vertrag vom 2. Februar 1984.

6308 Butzbach, 24. 4. 1984

Amtsgericht

2244

GR 614 — Neueintragung — 11. 4. 1984: Krah, Josef Hermann, techn. Angestellter, Hermann-Löns-Str. 13, 6480 Wächtersbach, Stadtteil Aufenau, und Viola Imgard geb. Marx. Durch Vertrag vom 21. Februar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 11. 4. 1984 Amtsgericht

2245

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel GR 2167 A — 14. 3. 1984: voi Schumann, Udo Jörg, Hotelfachmann, Söhrewald 2, und Angelika Ilse geb. Loß. Gütertrennug durch Vertrag vom 16. Februar 1984.

GR 2168 — 19. 3. 1984: Weckerlei, Herbert, Dachdecker, Kassel, und Jutta Herta geb. Schleiden. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. Februar 1984.

GR 2168 A — 19. 3. 1984: Jacob, Manfred, Schreiner, Schauenburg und Ingrid geb. Ringsleben. Gütertrennung durch Vertrag vom 13. Januar 1984.

GR 2169 — 21. 3. 1984: Heilemann, Karsten, Kellner, Kassel, und Krüger-Heilemann, Martina Cornelia geb. Schade. Gütertrennung durch Vertrag vom 9. März 1984.

GR 2169 A — 2. 4. 1984: Möller, Georg Heinrich (genannt Heinz), Kaufmann, Kassel, und Erler-Möller, Vera geb. Erler. Gütertrennung durch Vertrag vom 20. Januar 1984.

GR 2170 — 2. 4. 1984: Niemeyer, Bernd Rüdiger, Dipl. Ingenieur, Kassel, und Hildegard Herta geb. Krämer. Gütertrennung durch Vertrag vom 30. Januar 1984.

GR 2170 A — 2. 4. 1984: Umbach, Frank Georg, Bauschlosser, Schauenburg-Breitenbach, und Ulrike geb. Giese. Gütertrennung durch Vertrag vom 20. Dezember 1983.

GR 2171 — 4. 4. 1984: Lorbeer, Reinhard, Bürokaufmann, Helsa, und Jutta geb. Magersuppe. Gütertrennung durch Vertrag vom 1. Februar 1984.

GR 2171 A — 4. 4. 1984: Säuberlich, Heinrich Heinz, Dreher, Kassel, und Heide-Marie Auguste geb. Hofmann. Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Februar 1984.

GR 2172 — 10. 4. 1984: Müller, Winfried Fritz Georg, Kfz.-Meister, Lohfelden, und Rosemarie geb. Möller. Gütertrennung durch Vertrag vom 19. März 1984.

GR 2172 A — 16. 4. 1984: Zimmer, Elmar Heinrich, Postbeamter, Baunatal, und Werner-Zimmer, Marlen Karin Käthe geb. Terjung. Gütertrennung durch Vertrag vom 22. März 1984.

GR 2173 — 16. 4. 1984: Renner, Dieter Gustav Adolf, Kaufmann, Lohfelden, und Bärbel Anni Auguste geb. Lange. Gütertrennung durch Vertrag vom 23. März 1984

Veränderung

GR 1556 — 14. 3. 1984: Barthel, Karl Hans Udo, Kassel, kaufmännischer Angestellter, und Brunhilde Erika Hanni geb. Mentzel. Durch Vertrag vom 20. Februar 1984 ist die Gütertrennung aufgehoben.

3500 Kassel, 24. 4. 1984

Amtsgericht

2246

GR 481 — Neueintragung — 25. 4. 1984: Friedhelm Schumacher, Kaufmann, und dessen Ehefrau Henni Schumacher geb. Eckhardt, beide in Grebenhain/Metzlos-Gehaag. Durch Vertrag vom 16. April 1984 ist Gütertrennung vereinbart. 6420 Lauterbach (Hessen), 25. 4. 1984

Amtsgericht

2247

GR 482 — Neueintragung — 25. 4. 1984: Wilfried Jakob, Rundfunk- und Fernsehtechnikermeister und dessen Ehefrau Beate Elisabeth Jakob geb. Schnegelberger, Verkäuferin, beide in Lauterbach, Bergstraße 10. Durch Vertrag vom 23. November 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6420 Lauterbach (Hessen), 25. 4. 1984

Amtsgericht

2248

GR 305 — Neueintragung — 17. 4. 1984: Handelsvertreter Heinz-Jürgen Nett und Petra Elisabeth Nett geb. Hofmann, beide wohnhaft Malsfelder Straße 42, 3509 Malsfeld — Ortsteil Dagobertshausen. Durch notariellen Vertrag vom 27. Januar 1984 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 12. 4. 1984 Amtsgericht

2249

GR 264 — Neueintragung — 16. 4. 1984: Fernmeldemonteur Herbert Ludwig Itter und Regina Sophie Panitz geb. Quentin in 6441 Cornberg, Bergstraße 32. Durch Vertrag vom 21. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 16. 4. 1984

Amtsgericht

2250

GR 687 — Neueintragung — 18. 4. 1984: Eheleute Blum, Dieter Wilfried und Monika Helga geb. Sterzing, Frankfurter Straße 90, 6054 Rodgau 3. Durch Erklärung vom 27. Februar 1984 besteht Gütertrennung.

GR 688 — Neueintragung -- 18. 4. 1984: Eheleute Kutsche, Dieter und Hannelore geb. Geyer, Rubensstr. 10, 6054 Rodgau 5. Durch Erklärung vom 29. März 1984 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 19. 4. 1984 Amtsgericht

Vereinsregister -

2251

VR 229 — Neueintragung — 25. 4. 1984: Kur- und Verkehrsverein Arolsen e. V., Arolsen.

3548 Arolsen, 24. 4. 1982

Amtsgericht

2252

4 VR 524 — Neueintragung — 24. 4. 1984: Gesellschaft Edelweiß Heimatpflege, Einhausen.

6140 Bensheim, 24. 4. 1984 Amtsgericht

2253

VR 594 — Neueintragung — 11. 4. 1984: Reit- und Fahrverein Flörsbachtal e. V., Flörsbachtal, Ortsteil Lohrhaupten.

6460 Gelnhausen, 11. 4. 1984 Amtsgericht

2254

Neueintragungen beim Amtsgericht Kassel VR 1755 - 12. 3. 1984: YUTHIKA R.M.C. Verein zur Förderung körperlichen und scellschen Wohlbefindens, Kassel.

VR 1756 - 19. 3. 1984: Krabbelgruppe Oase-Verein zur Förderung kollektiver Kindererziehung, Kassel.

VR 1757 - 23, 3, 1984; Psychiatrie-Beschwerdezentrum Kassel, Kassel.

VR 1758 - 30. 3. 1984: Förderkreis für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freundeskreise, Kassel.

VR 1759 - 6. 4. 1984: Arbeitslosenzentrum Kassel, Kassel.

VR 1760 - 6. 4. 1984: "RUNDUM" Verein für häusliche Alten- und Krankenbetreuung, Kassel.

VR 1761 - 16. 4. 1984; Verein der Militärschützen, Kassel.

Amtsgericht 8500 Kassel, 24, 4, 1984

2255

VR 276 - Neueintragung - 25, 4, 1984: Obst- und Gartenbauverein Stockhausen e. V. Sitz: 6422 Herbstein-Stockhausen.

6120 Lauterbach (Hessen), 25. 4. 1984

Amtsgericht

2256

5 VR 1214 — Neueintragung — 13. 4. 1984: SV Aris Offenbach, Sitz: Offenbach am

5 VR 1215 — Neueintragung — 18. 4. 1984: Ballspielclub Hellas Offenbach, Sitz: Offenbach am Main.

6050 Offenbach am Main, 25. 4. 1984

Amtsgericht, Abt. 5

Liquidationen

2257

Beir.: Firma Gudrun Uehren GmbH, 6277 Bad Camberg 2, AG Limburg 7 / HRB Nr. 316.

Die Gesellschaft wurde durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 15. Januar 1981 aufgelöst.

Zum Liquidator wurde Herr Rainer Uehren, Dürerstr. 15, 6277 Bad Camberg 2, bestellt. Eventuell noch gegen die Firma bestehende Ansprüche sind an diesen zu richten.

6277 Camberg

Der Liquidator ` Rainer Uehren

Vergleiche - Konkurse

2258

6 N 87/83: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma DOMI-Baugesellschaft mbH, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Höhestraße 34, vertreten durch die Geschäftsführer Dragutin Domitran und Janko Domitran, werden die am 5. März 1984 angeordnete Sequestration sowie das gegen die Gesellschaft verhängte Verfügungsverbot aufgehoben und der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen. 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 16. 4. 1984

Amtsgericht

61 N 62/82: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Silwar GmbH, Pfungstadt.

1. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 28 036,40 DM festgesetzt.

2. Schlußtermin wird bestimmt auf Donnerstag, den 24. Mai 1984, 14.00 Uhr, Zim-

mer 208, vor dem Amtsgericht Darmstadt. Julius-Reiber-Str. 15 mit folgender Tages-

- a) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
- b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,
- c) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

6100 Darmstadt, 17. 4. 1984

Amtsgericht, Abt. 61

2260

3 N 1/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ernst Greinke und Sohn KG - Straßen- und Tiefbau -Eschwege, wird mangels einer den Kosten Verfahrens entsprechenden Masse (§ 204 KO) eingestellt.

Die Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses sind auf 413,- DM, ihre Vergütung auf 1400,- DM festgesetzt.

Amtsgericht 3440 Eschwege, 6. 4. 1984

2261

3 N 4/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Werner Greinke, Eschwege, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

3440 Eschwege, 6. 4. 1984 Amtsgericht

2262

81 N 174/84: Über das Vermögen der Firma cep Verwaltungs-GmbH & Co. KG, Brennstoffhandel, vertreten durch die Firma cep Verwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Arno Gerisch, Lyoner Straße 36, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 12. April 1984, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Willi Rudolf, Brommstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Mai 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 18. Mai 1984, 9.00 Uhr,

Prüfungstermin am 6. Juli 1984, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Mai 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 12. 4. 1984 Amtsgericht, Abt. 81

2263

81 N 267/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Electronic technische Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft, 6000 Frankfurt am Main, Friesstraße 16, wird nach Abhalten des Schlußtermins aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 13. 4. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

2264

81 N 744/82: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 6. April 1982 in Frankfurt am Main verstorbenen Jacobine Stahl geb. Spengler, zuletzt wohnhaft Oppenheimer Landstraße 72, 6000 Frankfurt am Main, wird nach Abhalten des Schlußtermins aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 13. 4. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

2265

81 N 667/83; In dem Konkursverfahren über das Vermögen der "Boston" Peize GmbH und Co. Handels KG, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main, de-Komplementärin: "Boston" Pelze GmbH, Frankfurt am Main, deren Geschäftsführer: Jacob Marcu:

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung: 1 500,— DM,

b) Auslagen: 107,62 DM, - jewells einschließlich Steuer -

6000 Frankfurt am Main, 16. 4. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

2266

81 N 249/84: Über den Nachlaß der am 15. Mai 1983 verstorbenen Frau Wanda Lipinski geb. Wessolowska, geb. am 22. Dezember 1904, zuleizi wohnhafi gewesen Friedrichstr. 14, 6000 Frankfurt am Main wird heute, am 16. April 1984, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand lielmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 1. Juni 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Freitag, den 8. Juni 1984, 9.45 Uhr,

Prüfungstermin am Freitag, den 22. Juni 1984, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis Juni 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 16. 4. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

2267

81 N 281/84: Über das Vermögen der Firms Georg Huppert Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die Firma Huppert GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Georg Klaus-Peter Huppert, Praunheimer Landstraße 70, 6000 Frankfurt am Main 90, wird heute, am 17. April 1984, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 6457 Maintal 2, Tel. 0 61 94/6 10 51.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Mai 1984, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO,

am 29. Mai 1984, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 19. Juni 1984, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 124.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Mai 1984 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 17. 4. 1984

Amisgericht, Abt. 81

2268

81 N 93/84: In dem Nachlaßkonkursverfahren über den Nachlaß des am 21. Mal 1983 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt am Main, Baseler Platz 7; wohnhaft gewesenen Simche Schärf, Az. 81 N 93/84 AG Fim., findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, niedergelegt.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 864,33 DM. Es steht ein Massebestand von 1048,- DM abzüglich noch zu berücksichtigender Masseverbindlichkeiten zur Verfügung.

6000 Frankfurt am Main, 24. 4. 1984

Der Konkursverwalter gez. Masche Rechtsanwalt

2269

24 N 43/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Raiß & Müller GmbH, Darmstädter Str. 62, 6087 Büttelborn 1, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 22. Mai 1984, 8.30 Uhr, Sitzungssaal II, Tiefgeschoß, Oppenheimer Straße 4.

6080 Groß-Gerau, 19. 4. 1984 Amtsgericht

2270

42 N 37/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Braun Bedachungs GmbH, Mittelbucher Str. 11, 6457 Maintal 4, ist mangels Masse eingestellt (§ 204 KO). Der Prüfungstermin vom 17. Mai 1984 ist aufgehoben.

6450 Hanau, 19. 4. 1984 Amtsgericht, Abt. 42

2271

65 N 37/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Dachdeckermeisters Heinz Wagner, Industriestr. 7, 3504 Kaufungen, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3500 Kassel, 29. 3. 1984 Amtsgericht, Abt. 65

2272

65 N 161/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen des am 24. Februar 1983 verstorbenen Hotelportiers Walter Rotzler, geboren am 25. August 1936, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Glogauer Str. 40, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 731,71 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 4.4.1984 Amtsgericht, Abt. 65

2273

VN 1/84 — VN 2/84: In dem Vergleichsantragsverfahren

1.) des Heinrich Neff, 6806 Viernheim, Rathausstraße 45 (VN 1/84),

2.) der Firma Neff, Grundstücksverwaltung Objekt Viernheim, Eissporthalle KG, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Heinrich Neff, 6806 Viernheim, Rathausstraße 45 (VN 2/84),

vertreten durch Rechtsanwalt Klaus Winzer, P 7, 2—3, 6800 Mannheim, Antragsteller,

wurde von den Antragstellern am 21. April 1984 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 VerglO beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Dr. Ernst Bauer, 6800 Mannheim, P 6, 26, bestellt. Ihm werden die in § 57 VerglO aufgeführten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen.

Zugleich wird heute um 15.00 Uhr gegen beide Antragsteller gemäß §§ 12, 59 VerglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern der Antragsteller bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragsteller selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Die Antragsteller dürfen über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Den Antragstellern wird gemäß § 10 VerglO zur Beibringung der noch fehlenden Angaben und Unterlagen eine Frist von 2 Wochen gesetzt.

6840 Lampertheim, 24. 4. 1984 Amtsgericht

2274

7 N 29/81: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Syré, Inhaber der Barometer- und Thermometerfabrik in Bad Camberg, Dieselstraße 7, wird Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen, zur Anhörung der Gläuten Forderungen zur Anhörung der Schlußrechnung des Konkursverwalters auf

Freitag, den 13. Juli 1984, 14.00 Uhr, im Amtsgericht Limburg in Limburg, Schiede Nr. 14, Saal 14, anberaumt.

6250 Limburg a. d. Lahn, 19. 4. 1984

Amtsgericht

2275

1 N 15/82: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma PBS-Haustechnik GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Siebert, Georgenstraße 25, 6363 Echzell 4, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Montag, den 28. Mai 1984, 14.00 Uhr, im unterzeichneten Gericht, Schloßgasse 23, Zimmer 10, bestimmt.

6478 Nidda, 18. 4. 1984

Amtsgericht

2276

7 VN 1/84 — 7 VN 2/84: Die Firmen,
1) Gebrüder Hau Maschinenfabrik GmbH & Co., gesetzlich vertreten durch die Firma Gebrüder Hau GmbH, Gerhard-Becker-Str. 21—23, 6050 Offenbach-Bürgel,
2) Gebrüder Hau GmbH, Gerhard-Becker-Straße 21—23, 6050 Offenbach-Bürgel, vertreten durch die Geschäftsführer a. Kaufmann Bruno Hau, b. Kaufmann Egbert Hau, c. Dipl. Wirtschaftsingenieur Rolf Walther, haben durch einen am 17. April 1984 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 VglO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung der Vergleichsverfahren Herr Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 150, 6457 Maintal 2, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden den Schuldnern auferlegt:

1) dem vorläufigen Verwalter stehen die in § 57 VglO erwähnten Befugnisse des Vergleichsverwalters zu,

2) gegen die Antragsteller wird heute, 16.10 Uhr auf Grund des § 12 i. V. mit § 59 VglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldnern der Antragsteller bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragsteller selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragsteller dürfen über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6050 Offenbach am Main, 17. 4. 1984

Amtsgericht

2277

N 6/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Thiel, Inhaber Kurt Thiel, Bauunternehmung in Schrecksbach, Schulweg 14, wird Schlußtermin angesetzt auf

Mittwoch, den 9. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Sitzungssaal II.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 10 000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 761,20 DM festgesetzt.

3578 Schwalmstadt, 28. 3. 1984 Amtsgericht

2278

4 N 17/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Thomas Vogt, Schlagweg 13, 6390 Usingen, Inhaber der Firma Taunuslichtspiele, wird im Termin am

17. Mai 1984, 14.00 Uhr, Amtsgericht Usingen, auch über die Genehmigung zum Verkauf des Grundstücks Schlagweg 13 Beschlußfassung erfolgen — § 134 KO —. 6390 Usingen, 24. 4. 1984 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2279

K 64/83: Das im Grundbuch von Oberbreitzbach, Band 14, Blatt 368, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberbreitzbach, Flur 2, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche, Am Bügel 25, Größe 6,31 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Juli 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23.11.1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Claus-Dieter Kummetat in Ratingen.

Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG ist 115 000,—Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Koof der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 13. 4. 1984 Amtsgericht

2280

4 K 4/82: Das im Grundbuch von Zwingenberg, Band 63, Blatt 2536, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 249, Gartenland (Obstbaumstück) und Bauplatz, Bahnhofstr. 27. Größe 11,11 Ar, — jetzt Hof- und Gebäudefläche (Einfamilienhaus und Garage) —,

soll am Montag, dem 4. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11.2.1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sperzel Maria geb. Götz, Neu-Isenburg. Auf die Sammelbekannimachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 19. 4. 1984 Amtsgericht

2281

4 K 52/83: Folgender Grundbesitz, elngetragen im Grundbuch von

a) Friedensdorf, Band 37, Blatt 1264,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedensdorf, Flur 1, Flurstück 214/1, Betriebsgelände, Fr'edensdorfer Straße, Größe 4,73 Ar,

b) Dautphe, Band 30, Blatt 1065,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dautphe, Flur 4, Flurstück 164/2, Betriebsgelände, Friedensdorfer Straße, Größe 40,64 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. September 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Sitzungssaal Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Burk & Thome GmbH u. Co. KG in Dautphetal-Dautphe, Hauptstraße.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 214/1 auf 3 087,50 DM, Flur 4, Flurstück 164/2 auf 26 416,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 19. 4. 1984 Amtsgericht

2282

61 K 188/83: Der im WE-Grundbuch von Weiterstadt, Band 124, Blatt 4812, eingetragene 2417/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Weiterstadt, Flur 13, Flurstück 509, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Straße 22, Größe 38,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im III. Obergeschoß nebst einem Kellerraum und dem Sondernutzungsrecht an einem Kraftfahrzeugabstellplatz (im Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichnet),

soll am Donnerstag, dem 27. September 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

 a) Kaufmann Rainer Maul in Zülpich-Ülbenich,

b) dessen Ehefrau Edith Maul geb. Zürmann, daselbst, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 29. 4. 1984 Amtsgericht, Abt. 61

2283

8 K 45/83: Die im Grundbuch von Oberscheld, Band 55, Blatt 1884, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 71, Flurstück 267/1, Gartenland in der Blickewies, Größe 2,83 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 71, Flurstück 269/2, Grünland, daselbst, Größe 3,24 Ar.

lfd, Nr. 5, Flur 71, Flurstúck 268/1, Gartenland, daselbst, Größe 3,10 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 5. September 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Unternehmer Josef Bräuer,

b) dessen Ehefrau Gisela Bräuer geb. Schwarz, beide in Oberscheld, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

 Ifd. Nr. 1 auf
 16 735,— DM,

 Ifd. Nr. 4 auf
 18 580,— DM,

 Ifd. Nr. 5 auf
 17 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 3. 4. 1984 Amtsgericht

2284

8 K 42/83: Das im Grundbuch von Frohnhausen, Band 86, Blatt 2825, eingetragene Grundstück,

līd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 71, Grünland, vorm Weißeborn, 1. Gew., Größe 4,86 Ar,

soll am Freitag, dem 7. September 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Christina Welsch geb. Kamlage, Schillerstraße 26, 6348 Herborn-Seelbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 561,—Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 5. 4. 1984 Amtsgericht

2285

8 K 121, 122/83: Das im Grundbuch von Offdilln, Band 18, Blatt 610, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 86, Ackerland, Am Mühlberg, Größe 10,48 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. August 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektriker Heinz Erich Helsper, Offdilln.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1467,—Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 13. 4. 1984 Amtsgericht

2286

8 K 64/82: Das im Grundbuch von Mandeln, Band 26, Blatt 1033, eingetragene Grundstück, — zur ideellen Hälfte —, lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 801/2, Hofund Gebäudefläche, Laaspher Str., Größe 5,18 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25, 8, 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Ingeborg Hahn geb. Schneil, Enneppetal-Milspe, Heide 29.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 157 500,— Deutsche Mark (halber Grundstückswert).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 16. 4. 1984 Amisgerichi

2287

84 K 213/80: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Abtellung Höchst, Bezirk Unterliederbach, Band 97, Blatt 2681, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 14,918/1 000 Mitelgentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Unterliederbach, Flur 18, Flurstück 59/9, Hof- und Gebäudefläche, Wasgaustraße 43—49, Größe 43,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 54, beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsantelle (Blatt 2818 bis 2708) und in der Veräußerung,

soll am Montag, dem 15. Oktober 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 8. 1980 (Versteigerungsvermerk):

Frau Ursula Maria Thomas in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 265 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 4. 1984

Amisgericht, Abt. 81

2288

84 K 303/82: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 40, Band 104, Blatt 3420, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 40, Flur 46, Flurstück 36/2, Ackerland, Am grünen Weg, Größe 19,10 Ar,

soll am Montag, dem 8. Oktober 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 4. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Herr Ludwig Brum und weitere 46 Miteigentümer, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 57 300,—Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 4. 1984

Amisgericht, Abi. 81

2289

84 K 257/83: Das im Grundbuch von Sulzbach (Taunus), Band 64, Blatt 1799, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sulzbach, Flur 5, Flurstück 69, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 82, Größe 5,83 Ar,

soll am Freitag, dem 7. September 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22.11.1983 (Versteigerungsvermerk):

Herr Jürgen Barthel, Am Klippelgarten Nr. 2, 6231 Sulzbach (Taunus).

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 310 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 11. 4. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

2290

64 K 246/83: Das im Grundbuch von Bergshausen, Band 50, Blatt 1518, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bergshausen, Flur 18, Flurstück 261/6, Hof- und Gebäudefläche, Moselweg 20, Größe 6,38 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, Raum 083 (Untergeschoß), Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert

Eingetragene Eigentümer am 30. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Kolenda,

b) Helga Kolenda geb. Eull, beide wohnhaft Moselweg 20, 3501 Fuldabrück.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 171 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 2. 1984

Amtsgericht

2291

64 K 243/83: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 135, Blatt 4524, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 24, Flurstück 135/29, Hof- und Gebäudefläche, Allendorfer Straße 45, Größe 7,84 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Juni 1984, 12.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Stefan Kaiser,

b) Uta Kaiser geb. Wachter, beide wohnhaft Allendorfer Straße 45, 3504 Kaufungen 1.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG ist 289 141,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 3. 1984 -Amtsgericht

2292

64 K 254/83: Das im Grundbuch von Wahlershausen, Band 140, Blatt 3955, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wahlershausen, Flur 31, Flurstück 43, Hof- und Gebäudefläche, Hasselweg 5, Größe 6,74 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. Oktober 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockelgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a) 23. 11. 1983, b) 8. 3. 1984 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

a) Herbert Schellberg,

b) Renate Schellberg geb. Jaeger, Kassel, – je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG

ist 307 849,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 3. 1984

Amtsgericht

2293

1 K 10/84: Die im Grundbuch von Höringhausen, Band 27, Blatt 905, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 98/2, Hof-und Gebäudefläche, Kübenborn 6, Größe

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 98/3, Hofund Gebäudefläche, Kübenborn 6, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 98/1, Hofund Gebäudefläche, Kübenborn 6, Größe 0,47 qm,

sollen am Freitag, dem 29. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude, Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Friedrich Buckert, Kaufmann, Waldeck-Höringhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 77 030,- DM, lfd. Nr. 2 auf 37,50 DM, Ifd. Nr. 3 auf 5.90 DM.

Auf die Sammelbekannimachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 13. 4. 1984

Amisgericht

2294

K 12/81: Das im Grundbuch von Hutzdorf, Band 11, Blatt 406, eingetragene Grundstück, Gemarkung Hutzdorf,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 154/5, Hof- und Gebäudefläche, Ulmenweg 13, Größe 5,79

Ar, Wert: 355 000,— DM, soll am Mittwoch, dem 5. September 1984, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1981 und 5. 10. 1981 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke):

Hermann, Ellwood, Zahntechniker, geb. 22. 7. 1949, Schlitz-Hutzdorf,

Hermann geb. Schmidt, Ingrid, geb. 20. 4. 1951, Friseurmeisterin, dessen Ehefrau, daselbst, — je zur Hälfte -

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 16. 4. 1984

Amtsgericht

2295

1 K 90/82: Das im Grundbuch von Betzenrod, Bezirk Nidda, Band 27, Blatt 1055, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Betzenrod, Flur 1, Flurstück 168, Hof- und Gebäudefläche, Auf der alten Hohl, Größe 7,17 Ar,

halber Anteil Abt. I, Nr. 2a,

soll am Montag, dem 4. Juni 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Joachim Wasmuth, jetzt Iserbachstr. Nr. 22, 6292 Weilmünster 7.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Anteil Flur 1, Nr. 168 auf 150 000,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 25. 4. 1984

Amtsgericht

2296

7 K 12/83 - 7 K 11/84: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 159, Blatt 6057, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 2, Flurstück 12/3, 14/12, LB Nr. 344, Hof- und Gebäudefläche, Rhein-straße 27, Größe 1,64 Ar, Hofraum, An der Rheinstraße, Größe 0,18 Ar,

am Donnerstag, dem 28. Juni 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 3. 1983 und 26. 1. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Kaufmann Michael Ziem.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM bezgl. Flurstück 12/3 u. 6 000,- DM bezgl. Flurstück 14/12.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 15. 2. 1984

Amtsgericht

2297

7 K 49/83: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 113, Blatt 4651, eingetragene Grund-

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 2, Flurstück 230/2, LB 2126, Hof- und Gebäudefläche, Grenzstr. 12, Größe 9,98 Ar,

am Freitag, dem 29. Juni 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Edgar Weilmünster in Diet-

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 976 000,- DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 13. 3. 1984

Amtsgericht

2298

7 K 143/83: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 69, Blatt 3326, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 7, Flurstück 169/1, LB 2432, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße 1, Größe 11,47 Ar,

am Mittwoch, dem 1. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Roland Kurt Jung, Offenbach am Main. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 800 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 9. 4, 1984

Amtsgericht

2299

7 K 199/83: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Offenbach am Main, Band 428, Blatt 12 704, eingetragene 716/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 453/9, LB 7024, Hof- und Gebäudefläche, Mainstr. 119, Größe 31,52 Ar.

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1128 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsantellen gehörenden Sondereigentumsrechte.

teilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Freitag, dem 3. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main,

Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz-Dieter Hoppenstaedt, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spaite "Zwangsversteigerungen" wird hingewicsen.

6050 Offenbach am Main, 10. 4. 1984

Amtsgericht

2300

7 K 224/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 274, Blati 9473, eingetragene 115,68/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blati 6840, unter

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück, Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB Nr. 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar.

106, 108, Größe 554,30 Ar, in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 873 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 10. August 1984, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824, verstelgert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 13. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Raphael Anshilevich,

b) Raya Anshilevich geb. Mashkovich, beide in Offenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 17. 4. 1984

Amtsgericht

2301

7 K 225/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 266, Blatt 9241, eingetragene 141,72/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter

Ifd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück, Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB Nr. 4044, Hof- und Gebäudefläche, Star-

kenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungplan mit Nr. 641 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 10. August 1984, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Gebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 11. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Raphael Anshilevich,

b) Raya Anshilevich geb. Mashkovich, beide in Offenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgeselzt auf 97 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 17. 4. 1984

Amtsgericht

2302

7 K 40/83: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 169, Blatt 6353, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, LB 4139,

Ifd. Nr. 1, Flurstück 474, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenstr. 42, Größe 2,04 Ar, (300 000,— DM),

Ifd. Nr. 4, Flurstück 591/5, Hofraum, Nelkenstraße, Größe 0,23 Ar, (7 000,— DM), lfd. Nr. 5, Flurstück 591/8, Hofraum, Nelkenstraße, Größe 0,24 Ar, (7 000,— DM), am Montag, dem 13. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisensfr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Guckelsberger,

Maria Guckelsberger geb. Schuster, je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben () festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 4. 1984

Amtsgericht

2303

K 7/79: Folgendes Grundeigentum, eingeiragen im Grundbuch von Nentershausen, Band 10, Blatt 155, Bestandsverzeichnis.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nentershausen, Flur 7, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße 2, Größe 3,34 Ar,

1fd. Nr. 2, Gemarkung Nentershausen, Flur 7, Flurstück 29, Gartenland, Im Dorf, Größe 2,25 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Juni 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Erdgeschoß, Sitzungssaal I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 5. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungs-vermerks):

 Witwe des Kaufmanns Heinrich Lauterbach, Margarete geb. Faber, in Nentershausen, — zur Hälfte —,

2.a) Witwe Margarete Lauterbach geb. Faber in Nentershausen,

b) deren Sohn Horst Lauterbach, gcb. 5. 5. 1939, Nentershausen, — zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

1fd. Nr. 1 auf 105 000,— DM, 1fd. Nr. 2 auf 2200,— DM.

Auf die Sammelbekannimachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6112 Rotenburg a. d. Fulda, 3. 4. 1984 Amisgericht

2304

3 K 5/83: Die im Grundbuch von Lorch, Bezirk Lorch, Band 115, Blatt 3995, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorch, Flur 66, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 16, Größe 1,16 Ar,

1ld. Nr. 2, Gemarkung Lorch, Flur 67, Flurstück 194, Gartenland, Oberflecken, Größe 0,35 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lorch, Flur 67, Flurstück 197, Gartenland, Oberflecken, Größe 0,81 Ar,

sollen am Freitag, dem 6. Juli 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung verstelgert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 5. 1083 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jesche, Monika geb. Laquai, (geb. 25.11. 1950), Lorch, Rheingau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Ifd. Nr. 1 auf 89 820.— DM, Ifd. Nr. 2 auf 1 400.— DM,

Ifd. Nr. 2 auf 1 400,— DM, Ifd. Nr. 3 auf 20 505,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 17. 4. 1984

Amisgerichi

2305

3 K 13/83: Die im Grundbuch von Eibingen, Bezirk Eibingen, Band 58, Blatt Nr. 2100, eingetragenen Grundstücke,

1fd. Nr. 1, Flur 5, Fluratück 400/15, Ackerland (Obstanlage), auf dem Ebental, Größe 13,72 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 107/2, Hofund Gebäudefläche, Rüdesheimer Str. 29, Größe 3,35 Ar,

sollen am Freitag, dem 29. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingefragene Eigentümer am 2, 12, 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Trapp, Clemens Georg, (geb. 24, 12, 1948), Hofheim-Marxheim,

b) Reimer, Mechtilde Gudrun geb. Trapp, (geb. 20. 1. 1951), Bremerhaven-Lehehelde,

c) Muth, Rosemarie Therese geb. Trapp, (geb. 21. 3. 1958), Frankfurt am Main-Unterliederbach,

d) Schön, Ottille Katharina geb. Trapp, (geb. 1. 11. 1959), Wiesbaden, — in Erbengemeinschaft —

Festgesetzter Wert: Lfd. Nr. 1: 16 464,—
Deutsche Mark, lfd. Nr. 2: 136 070,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 17. 4. 1984

Amtsgericht

2306

4 K 47/83: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Raunheim, Band 80, Blatt Nr. 3058, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Raunheim, Flur 1, Flurstück 338/7, Gebäude, Freifläche - Gewerbe -, Kelsterbacher Straße 15, Größe 43,53 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Juni 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ludwig-Dörfler-Allee 9, 6090 Rüsselsheim, Zimmer Nr. 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Jakob Schneider, Zimmermeister. Raunheim.

Der Verkehrswert wurde auf 1500 000,-Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 13. 4. 1984 Amtsgericht

2307

K 109/82: Folgende Grundbesitze,

A. eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 153, Blatt 5529, 6989/ 100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden,

Flur 8, Flurstück 363 und 364, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Str. 39 und 41, Größe 11,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen Breslauer Str. 39 und 41, Kellergeschoß links vorn, (im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet) und

B. eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 153, Blatt 5530, 8259/ 100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden.

Flur 8, Flurstück 363 und 364, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Str. 39 und 41, Größe 11.87 Ar.

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen Breslauer Str. 39 und 41, Kellergeschoß und Erdgeschoß links vorn, (im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet),

sollen am Montag, dem 4. Juni 1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1 in 6453 Seligenstadt, Saal 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16, 12, 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Waltraud Breitbach geb. Brandt,

Wolfgangstr. 64, 6000 Frankfurt am Main 1. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf bzgl. A:

112 000,— DM Bau und Bodenwert, 4 000,— DM Wert der Einrichtung,

116 000,- DM Verkehrswert insgesamt, bzgl. B:

241 000,- DM Bau- und Bodenwert, 22 000,- DM Wert der Einrichtung,

263 000.- DM Verkehrswert insgesamt. Im Versteigerungstermin vom 17. Okto-

ber 1983 ist der Zuschlag gemäß § 85a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 19. 4. 1984 Amtsgericht

2308

5 K 69/83: Die im Grundbuch von Hausen-Arnsbach, Band 25, Blatt 858, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen-Arnsbach, Flur 16, Flurstück 35, Ackerland, im Ried, Größe 15,00 Ar, Grünland, im Ried, Größe 3,73 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Hausen-Arnsbach, Flur 16, Flurstück 36, Ackerland, im Ried, Größe 43,20 Ar, Grünland, im Ried, Größe 16,50 Ar, Unland, im Ried, Größe 6,87 Ar,

sollen am Dienstag, dem 26. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Ernst Hanne in Frankfurt am

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 1498.40 DM. Grundstück lfd. Nr. 2 auf 5 325,60 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6390 Usingen, 22. 3. 1984

Amtsgericht

2309

5 K 55/83: Das im Grundbuch von Arnoldshain, Band 46, Blatt 1487, eingetragene Grundstück.

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arnoldshain, Flur 15, Flurstück 193, Hof- und Gebäudefläche, Grabenwiesenweg 10, Größe 13,21

soll am Dienstag, dem 3. Juli 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Str. 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14.12.1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Peter Willner, Kirtorf. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 870 000,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6390 Usingen, 9. 4. 1984

Amtsgericht

2310

K 76/83: Die im Grundbuch von Obertiefenbach, Band 56, Blatt 1943, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 148, Grünland, mitten im Schuy, Größe 35,76 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 10/1, Ackerland, im mittleren Zwegweg, Größe 89,64

sollen am Montag, dem 25. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Anna Eufinger geb. Höhler, geb. am 19. 1. 1916, wohnhaft in Elz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 28. 3. 1984 Amtsgericht

2311

K 3/83: Das im Grundbuch von Waldernbach, Band 17, Blatt 622, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 27, Flurstück 35/1, Hof-und Gebäudefläche, Westerwaldstraße 12, Größe 10,32 Ar,

soll am Montag, dem 2. Juli 1984, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstr. 25, Zimmer 24, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1983 bzw. 19. 3. 1984 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Rennwanz verw. Mayer geb. Schäning, Rosemarie, - zur Hälfte -

b) Rennwanz verw. Mayer geb. Schäning, Rosemarie,

c) Mayer, Gertrud,

d) Mayer, Matthias, alle Lahnstraße 6 in 6253 Hadamar-Steinbach, — zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft -

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 11. 4. 1984 Amtsgericht

2312

K 64/83: Die im Grundbuch von Drommershausen, Band 19, Blatt 537, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 32, Flur 1, Flurstück 5, Hofund Gebäudefläche, Hauptstraße 74, Größe 3.40 Ar.

lfd. Nr. 33, Flur 1, Flurstück 143, Garten, Bienengarten, Größe 1,75 Ar,

sollen am Montag, dem 2. Juli 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Zimmer 24, I. Stock, Mauerstr. 25, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28, 2, 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Unternehmer Hartmut Haupt, Usingen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 11. 4. 1984 Amtsgericht

2313

K 73/83: Das im Grundbuch von Albshausen, Band 34, Blatt 757, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Albshausen, Flur 3, Flurstück 51/3, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 53, Größe 6,70 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Juli 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hedwig Harborth geb. Groß, Solms-Albshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a. Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 152 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 2, 4, 1984

Amtsgericht, Zweigstelle 6333 Braunfels

K 63/83: Das im Grundbuch von Stockhausen, Band 28, Blatt 675, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Stockhausen, Flur 5, Flurstück 105, Ackerland, Sattel, Größe 28,82 Ar.

soll am Freitag, dem 29. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Kurt Erbe und Margarethe geb. Wieth, Leun-Stockhausen, — je zur Hälfte -

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 746,20 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 2. 4. 1984 Amtsgericht, Zweigstelle 6333 Braunfels

3 K 105/81 — 3 K 108/81: Das im Grundbuch von Aßlar, Band 97, Blatt 3290, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. Gemarkung Aßlar, 1, Flur 7, Flurstück 2024, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Schlingenbahn (jetzt Bachstraße 3), Größe 5,01 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. Juli 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10.11.1981/ 1. 12. 1981 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Roland Keiner, Aßlar, zu vier Fünfteln —.
- b) Helene Keiner geb. Müller, Aßlar,
 zu einem Fünftel —, beide verstorben.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 17. Mai 1982 auf 221 040,— DM festgesetzt worden. Im Termin am 27. Oktober 1982 wurde

Im Termin am 27. Oktober 1982 wurde die Erteilung des Zuschlags gemäß § 85a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 4. 4. 1984

Amtsgericht

2316

K 40/83: Die im Grundbuch von Biskirchen, Band 55, Blatt 947, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 74, Gebäudeund Freifläche, Schlagmühle, Bornweg 24, Größe 30,79 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 75/1, Gebäude- und Freifläche, Grünland, Schlagmühle, Bornweg 24, Größe 26,37 Ar,

1fd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 87/3, Graben, Mühlgraben, Größe 0,54 Ar,

ifd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 18/12, Straße, L 3324, Größe 0,01 Ar,

1fd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 87/2, Wasserfläche, Graben, Mühlgraben, Größe 5,64

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 87/16, Wasserfläche, Graben, Mühlgraben, Größe 25,23 Ar,

1fd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 87/14, Wasserfläche, Graben, Mühlgraben, Größe

Ifd. Nr. 10, Flur 5, Flurstück 18/11,
Straße, L 3324, Größe 16,06 Ar,
Ifd. Nr. 11, Flur 5, Flurstück 17/2,

lfd. Nr. 11, Flur 5, Flurstück 17/2, Ackerland, Pützfeld, Größe 0,07 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 4. Juli 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erna Schorn geb. Weiser, Leun-Biskir-chen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß

ĕ	74a .	ADS.	5 2	.v.	iesigesetzt	IUL		
_	lfd.	Nr.	1	auf		67	748,—	DM,
	lfd.	Nr.	4	auf		96	644,	DM
	lfd.	Nr.	5	auf			54,	DM
	lfd.	Nr.	в	auf			2,50	DM
	lid.	Nr.	7	auf			564,-	DM
	lfd.	Nr.	8	auf		2	523,	DM
	lfd.	Nr.	9	auf			15,—	DM
	lfd.	Nr.	10	auf		4	015,	DM
		Nr.					7.—	DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 6. 4. 1984

Amisgericht, Zweigstelle 6333 Braunfels

2317

K 59/83: Das im Grundbuch von Altenkirchen, Band 32, Blatt 956, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Altenkirchen, Flur 1, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Lange Straße 28, Größe 6,64 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27, Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braun-

fels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung verstelgert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jörg Rosenkranz, Braunfels-Altenkirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 128 990,—Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 6. 4. 1984

Amtsgericht, Zweigstelle 6333 Braunfels

2318

- 3 K 1/83: Folgende im Wohnungs-Erbbau-Grundbuch von Wetzlar,
- 1) Band 267, Blatt 9081 (wie nachfolgende Ziffer 1),
- 2) Band 267, Blatt 9082 (wie nachfolgende Ziffer 2),
- 3) Band 267, Blatt 9083 (wie nachfolgende Ziffer 3),
- 4) Band 267, Blatt 9084 (wie nachfolgende Ziffer 4), eingetragenen Wohnungserbbaurechte

sollen am Mittwoch, dem 27. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

 1) 108/10 000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Wetzlar, Band 264, Blatt 9014, als Belastung der im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 177 verzeichneten Grundstücke,

Flur 14, Flurstück 330/2, Größe 33,99 Ar, Flur 14, Flurstück 330/3, Größe 0,06 Ar, Flur 14, Flurstück 330/4, Größe 0,06 Ar, Flur 14, Flurstück 330/5, Größe 0,26 Ar, Flur 14, Flurstück 330/6, Größe 0,35 Ar, Flur 14, Flurstück 330/7, Größe 0,69 Ar, Flur 14, Flurstück 330/8, Größe 0,13 Ar, Flur 14, Flurstück 330/9, Größe 0,05 Ar,

in Abt. II, Nr. 17, für die Dauer von 99 Jahren, beginnend am 1. Dezember 1976 eingetragen ist. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Stadt Wetzlar eingetragen;

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der in den Aufteilungsplänen Nr. 903 und 904 mit Nr. 318 bezeichneten Wohnung in den Ebenen +3 und +4 bestehend aus: 1 Wohnzimmer mit Kochküche, 2 Schlafräume — 1 Bad mit WC und Dusche, 2 Abstellräume — 1 WC, 1 Diele — 1 Speicherraum (Achse Nr. 8/9), 1 Loggia, des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden;

2) 133/10 000 Anteil an dem unter Ziffer 1 beschriebenen Erbbaurecht;

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der in den Aufteilungsplänen Nr. 903 und 904 mit Nr. 319 bezeichneten Wohnung in den Ebenen +3 und +4 bestehend aus: 1 Wohnzimmer mit Kochküche, 2 Schlafzimmer — 1 Bad mit WC, 2 Abstellräume — 1 Dusche mit WC, 1 Diele — 1 Speicherraum (Achse 8/9), 2 Loggien, des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden;

 3) 138/10 000 Anteil an dem unter Ziffer 1 beschriebenen Erbbaurecht;

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der in den Aufteilungsplänen Nr. 903 und 904 mit Nr. 320 bezeichneten Wohnung in den Ebenen +3 und +4 bestehend aus: 1 Wohnzimmer, 1 Küche, 2 Abstellräume, 1 Windfangraum, 1 Speicherraum (Achse 8/9) 1 Loggia, 2 Schlafzimmer, 1 Bad mit WC, 1 Dusche mit WC, 2 Dielen, des auf Grund

des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden;

4) 138/10 000 Antell an dem unter Ziffer 1 beschriebenen Erbbaurecht;

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der in den Aufteilungsplänen Nr. 903 und 904 mit Nr. 321 bezeichneten Wohnung in den Ebenen +3 und +4 bestehend aus: 1 Wohnzimmer, 2 Schlafzimmern, kl. Küche, 1 Bad mit WC, 2 Abstellräumen, 1 Dusche mit WC, 1 Windfangraum, 2 Dielen, 1 Speicherraum (Achse 8/9), 1 Loggia, des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden;

zu 1—4: Die Verpflichtung zur Duldung und zum Anschluß an das eigene Leitungs-, Ver- und Entsorgungsnetz ist als Regelung des Verhältnisses der Raumeigentümer untereinander im Sinne der §§ 15 Abs. 1, 10 Abs. 2 WEG getroffen. Zugangsrecht der Sondereigentümer sowie Duldungspflicht von Leitungen gemäß Inhalt des § 3 des Teil B der Teilungserklärung vom 11. Juli 1979 ist als Regelung des Verhältnisses der Raumeigentümer untereinander gemäß §§ 15 Abs. 1 10 Abs. 2 WEG getroffen.

An Sonderslächen des gemeinschaftlichen Eigentums sind besondere Benutzungsvereinbarungen auf Dauer gem. 55 5 Abs. 2, 10 Abs. 2 WEG getrosten. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 11. Juli 1979, 24. Juli und 28. Oktober 1980 Bezug genommen.

Die Aufteilungspläne befinden sich im Grundbuch von Wetzlar, Band 238, Blatt Nr. 8232.

Zur Erteilung des Zuschlags ist die Genehmigung der Grundstückselgentümerin, der Stadt Wetzlar, erforderlich.

Eingetragene Eigentümerin am 14.1. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauträger- und Verwaltungsgesellschaft Wetzlar Domplatz mbH in Wetzlar.

Der Wert der Wohnungstellerbbaurechte ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Wahnung wie Anlage

Wohnung wie Anlage
Ziffer 1 auf 226 000,— DM,
Wohnung wie Anlage
Ziffer 2 auf 278 000,— DM,
Wohnung wie Anlage
Ziffer 3 auf 289 000,— DM,
Wohnung wie Anlage
Ziffer 4 auf 289 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 12. 4. 1984 Amtsgericht

2319

3 K 2/83: Folgende Teilerbbaurechte, eingetragen im Teilerbbaugrundbuch von Wetzlar,

sollen am Mittwoch, dem 27. Juni 1984, um 9.00 Uhr, Zimmer 206, II. Obergeschoß, Wetzlar, Wertherstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1) Band 266, Blatt 9069, 134/10 000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Wetzlar, Band 264, Blatt 9014, als Belastung der im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 177 verzeichneten Grundstücke,

Flur 14, Flurstück 330/2, Größe 33,99 Ar, Flur 14, Flurstück 330/3, Größe 0,06 Ar, Flur 14, Flurstück 330/4, Größe 0,06 Ar, Flur 14, Flurstück 330/5, Größe 0,26 Ar, Flur 14, Flurstück 330/6, Größe 0,35 Ar, Flur 14, Flurstück 330/7, Größe 0,69 Ar, Flur 14, Flurstück 330/8, Größe 0,13 Ar,

Flur 14, Flurstück 330/9, Größe 0,05 Ar,

in Abt. II, lfd. Nr. 17, für die Dauer von 99 Jahren, beginnend am 1. Dezember 1976, eingetragen ist.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem in dem Aufteilungsplan Nr. 001 und 002 mit Nr. 1001 bezeichneten Laden in den Ebenen –1 und –2 bestehend aus: 1 Verkaufsraum, 1 Tee-Küche, 1 WC mit Vorraum, 1 Leiterraum, des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden.

2) Band 266, Blatt 9070, 42/10 000 Anteil an dem unter Ziffer 1 beschriebenen Erbbaurecht;

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan Nr. 001 mit Nr. 1002 bezeichneten Laden in Ebene -1, bestehend aus: 1 Verkaufsraum, 1 Tee-Küche, 1 WC mit Vorraum, des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden;

3) Band 266, Blatt 9071, 4/10 000 Anteil an dem unter Ziffer 1 beschriebenen Erbbaurecht;

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der im Aufteilungsplan Nr. 000 mit Nr. 001 bezeichneten Vitrine in der Ebene -0, bestehend aus: 1 Vitrine, des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden;

4) Band 266, Blatt 9072, 8/10 000 Anteil an dem unter Ziffer 1 beschriebenen Erbbaurecht:

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der im Aufteilungsplan Nr. 000 mit Nr. 002 bezeichneten Vitrine in der Ebene -0, bestehend aus: 1 Vitrine, des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden;

5) Band 266, Blatt 9073, 80/10 000 Anteil an dem unter Ziffer 1 beschriebenen Erbbaurecht;

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan Nr. 000 mit Nr. 003 bezeichneten Laden der Ebene -0, bestehend aus: 1 Verkaufsraum, 1 Tee-Küche, 1 WC mit Vorraum, des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden;

6) Band 266, Blatt 9074, 76/10 000 Anteil an dem unter Ziffer 1 beschriebenen Erbbaurecht;

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan Nr. 000 mit Nr. 004 bezeichneten Laden in der Ebene -0, bestehend aus: 1 Verkaufsraum, 1 Tee-Küche, 1 WC mit Vorraum, des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden;

7) Band 266, Blatt 9075, 52/10 000 Anteil an dem unter Ziffer 1 beschriebenen Erbbaurecht;

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan Nr. 000 mit Nr. 005 bezeichneten Laden in der Ebene -0, bestehend aus: 1 Verkaufsraum, 1 Tee-Küche, 1 WC mit Vorraum, des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden;

8) Band 267, Blatt 9076, 58/10 000 Anteil an dem unter Ziffer 1 beschriebenen Erbbaurecht;

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan Nr. 000 mit Nr. 006 bezeichneten Laden in der Ebene -0, bestehend aus: 1 Verkaufsraum, 1 Tee-Küche, 1 WC mit Vorraum, des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden;

9) Band 267, Blatt 9077, 172/10 000 Anteil an dem unter Ziffer 1 beschriebenen Erbbaurecht;

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan Nr. 000 mit Nr. 007 bezeichneten Laden in der Ebene -0, bestehend aus: 1 Verkaufsraum, 1 Tee-Küche, 1 Gemeinschaftsraum, 1 WC mit Vorraum, des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden;

10) Band 267, Blatt 9078, 116/10 000 Anteil an dem unter Ziffer 1 beschriebenen Erbbaurecht;

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan Nr. 000 mit Nr. 011 bezeichneten Laden in der Ebene -0, bestehend aus: 1 Verkaufsraum, 1 Tee-Küche, 1 WC mit Vorraum, des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden;

11) Band 267, Blatt 9079, 164/10 000 Anteil an dem unter Ziffer 1 beschriebenen Erbbaurecht;

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan Nr. 000 mit Nr. 012 bezeichneten Laden in der Ebene -0, bestehend aus: 1 Verkaufsraum, 1 Tee-Küche, 1 Gemeinschaftsraum, 1 WC mit Vorraum, des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden;

Die Verpflichtung zur Duldung und zum Anschluß an das eigene Leitungs-, Ver- und Entsorgungsnetz ist als Regelung des Verhältnisses der Raumeigentümer untereinander im Sinne der §§ 15 Abs. 1, 10 Abs. 2 WEG getroffen. Zugangsrecht der Sondereigentümer, sowie Duldungspflicht von Leitungen gemäß Inhalt des § 3 des Teil B der Teilungserklärung vom 11. Juli 1979 ist als Regelung des Verhältnisses der Raumeigentümer untereinander gem. §§ 15 Abs. 1, 10 Abs. 2 WEG getroffen.

An Sonderflächen des gemeinschaftlichen Eigentums sind besondere Benutzungsvereinbarungen auf Dauer gem. §§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 2 WEG getroffen.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 11. Juli 1979, 24. Juli und 28. Oktober 1980 Bezug genommen.

Die Aufteilungspläne befinden sich im Grundbuch von Wetzlar, Band 238, Blatt Nr 8332

Zur Veräußerung der Teilerbbaurechte oder Teilen von ihnen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Grundstückseigentümerin.

Eingetragene Eigentümerin am 14.1.1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauträger- und Verwaltungsgesellschaft Wetzlar Domplatz mbH in Wetzlar.

Als Eigentümerin der mit den Teilerbbaurechten belasteten Grundstücke ist die Stadt Wetzlar eingetragen.

Die Verfahren 3 K 1, 2 und 3/83 sind verbunden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Band 266, Blatt 9069 auf 280 000,- DM, Band 266, Blatt 9070 auf 88 000,- DM, Band 266, Blatt 9071 auf 8 500,- DM, Band 266, Blatt 9072 auf 17 000,- DM, Band 266, Blatt 9073 auf 167 000,- DM, 159 000,— DM, 109 000,— DM, Band 266, Blatt 9074 auf Band 266, Blatt 9075 auf Band 267, Blatt 9076 auf 121 000,-- DM, Band 267, Blatt 9077 auf 360 000,- DM, Band 267, Blatt 9078 auf 243 000,— DM, Band 267, Blatt 9079 auf 343 000,- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 12. 4. 1984 Amtsgericht

2320

3 K 3/83: Folgendes im Teilerbbaugrundbuch von Wetzlar, Band 267, Blatt Nr. 9080, eingetragene Teilerbbaurecht,

soll am Mittwoch, dem 27. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

lfd. Nr. 1, 192/10 000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Wetzlar, Band 264, Blatt 9014, als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 177 verzeichneten Grundstücks,

Flur 14, Flurstück 330/2, Größe 33,99 Ar, Flur 14, Flurstück 330/3, Größe 0,06 Ar, Flur 14, Flurstück 330/4 Größe 0,06 Ar, Flur 14, Flurstück 330/5, Größe 0,26 Ar, Flur 14, Flurstück 330/6, Größe 0,35 Ar, Flur 14, Flurstück 330/7, Größe 0,69 Ar, Flur 14, Flurstück 330/8, Größe 0,13 Ar, Flur 14, Flurstück 330/9, Größe 0,05 Ar,

in Abt. II, lfd. Nr. 17, für die Dauer von 99 Jahren, beginnend am 1. Dezember 1976, eingetragen ist. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Stadt Wetzlar eingetragen.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an den im Aufteilungsplan 001 mit Nr. 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1023, 1034, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1087, 1022 bezeichneten Garagenstellplätzen, jeweils in der Ebene –1 des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Gebäudes verbunden.

Der Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen (eingetragen Band Nr. 266, 267, 268, Blatt 9066 bis 9130) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Die Verpflichtung zur Duldung und zum Anschluß an das eigene Leitungs-, Verund Entsorgungsnetz ist als Regelung des Verhältnisses der Raumeigentümer untereinander im Sinne der §§ 15 Abs. 1, 10 Abs. 2 WEG getroffen. Zugangsrecht der Sondereigentümer sowie Duldungspflicht von Leitungen gemäß Inhalt des § 3 des Teil B der Teilungserklärung vom 11. Juli 1979 ist als Regelung des Verhältnisses der Raumeigentümer untereinander gem. §§ 15 Abs. 1, 10 Abs. 2 WEG getroffen.

An Sonderflächen des gemeinschaftlichen Eigentums sind besondere Benutzungsvereinbarungen auf Dauer gem. §§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 2 WEG getroffen.

Die Aufteilungspläne befinden sich im Grundbuch von Wetzlar, Band 238, Blatt Nr. 8232

Zur Erteilung des Zuschlags ist die Genehmigung der Grundstückseigentümerin, der Stadt Wetzlar, erforderlich.

Eingetragene Eigentümerin am 14.1.1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauträger- und Verwaltungsgesellschaft Wetzlar Domplatz mbH in Wetzlar

Der Wert des Teilerbbaurechtes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Band 267, Blatt 9090 des Grundbesitzes auf 402 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 12. 4. 1984 Amtsgericht

2321

K 53/83: Das im Grundbuch von Bissenberg, Band 31, Blatt 541, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bissenberg, Flur 1, Flurstück 346, Gebäude- und Freifläche, Haasegarten 12, Größe 8,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. August 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Ernst Willi Eckhardt und Edith geb. Schumann, Leun-Bissenberg, . je zur Hälfte -.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 433 000,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekannimachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 17. 4. 1984

Amtsgericht, Zweigstelle 6333 Braunfels

2322

3 K 131/83: Das im Grundbuch von Laufdorf, Band 55, Blatt 1830, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Laufdorf, Nr. 1. Ifd. Flur 14, Flurstück 15/2, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 2, Größe 2,94 Ar,

oll am Dienstag, dem 17. Juli 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehelcute Oswald Erwin Köhler Sabine geb. Haas, jetzt 6331 Schöffengrund OT Laufdorf, - je zur Hälfte --

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 9. März 1984 auf 124 290,- DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amisgericht 6330 Wetzlar, 17. 4. 1984

2323

61 K 108/82: Das im Grundbuch von Sonnenberg, Band 154, Blatt 4186, eingetragene Grundeigentum,

1fd. Nr. 2, Gemarkung Sonnenberg, Flur 20, Flurstück 266/1, Hof- und Gebäudefläche, Ketteler Str. 30, Größe 7,51 Ar,

soll am Dienstag, dem 26. Juni 1984, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21, 1, 1983 (Tag des Versteigerungsvermerkes):

Eberhard Butz und Agnes Butz, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach 5 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 908 000,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 6200 Wiesbaden, 10. 4. 1984

2324

61 K 65/83: Das im Grundbuch von Biebrich, Band 358, Blatt 8791, eingetragene Grundeigentum,

Nr. 1, Gemarkung Biebrich, Flur 18, Flurstück 159/1, Hof- und Gebäudefläche, Nassauer Str. 42, Größe 7,09 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Juli 1984, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerkes):

Richard Ott und Karin Christel Ott, - je zur Hälfte -

Der Wert des Grundeigentums ist nach \$ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 571 000,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 6200 Wiesbaden, 17. 4. 1984

2325

61 K 126/83: Das im Grundbuch von Bierstadt, Band 243, Blatt 6848, eingetragene Grundeigentum, Wohnungselgentum,

lfd. Nr. 1, 502/10 000 Mitelgentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bierstadt, Flur 53, Flurstück 54/38, Hof- und Gebäudefläche, Kanzelstraße 5, Größe 12,26 Ar.

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß und dem Kellerraum Nr. 1 sowie dem Sondernutzungsrecht an der Terrasse an der Ostseite der Wohnung.

soll am Dienstag, dem 10. Juli 1984, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung verstelgert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerkes):

Günter Megolat.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 214 000,-Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsverstelgerungen" wird hingewiesen.

6200 Wicsbaden, 18. 4. 1984 Amtsgericht

2326

2 K 55/83: Das im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Band 125, Blatt 3747, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 26, Flurstück 105/6, Hof- und Gebäudefläche und Mischwald, Hirschhagen Nr. 654, Größe 44,47 Ar,

soll am Montag, dem 25. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kurt Bradler, Hintergasse 4, 3436 Hessisch Lichtenau.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 150 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsverstelgerungen" wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 19. 4. 1984 Amtsgericht

2327

K 6/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberlistingen, Band 27, Blatt 1155, Bestandsverzeichnis,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Oberlistingen, Flur 2, Flurstück 53/14, Hof- und Gebäudefläche, Stadtweg 28, Größe 10,97 Ar,

soll am Montag, dem 25. Juni 1984, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 2. 1983 (Tag der Eintragung des Verstelgerungsvermerks):

Sattler Kurt Opfermann, Im Stadtweg Nr. 28, 3549 Breuna-Oberlistingen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

80 000,- DM. lfd. Nr. 5 auf Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsverstelgerungen" wird hingewiesen.

Amtsgericht 3549 Wolfhagen, 5. 3. 1984

K 69/83: Folgender Grundbesitz, Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Zierenberg, Band 76, Blatt 2680, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsantell von 280/ 1000 an dem Grundstück, Gemarkung Zierenberg, Flur 15, Flurstück 291/59, LB Nr. 2269, Hof- und Gebäudefläche, Lange Straße 51, Größe 5,48 Ar,

Gemarkung Zierenberg, Flur 15, Flurstück 367/59, Hof- und Gebäudefläche, daselbšt.

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 2675 bis 2680); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: mung durch Verwalter, Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Scitchlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 22. Oktober 1981 und 26. November 1981;

es handelt sich um das nicht ausgebaute Dachgeschoß eines zweigeschossigen Gebäudes, die Wohnung ist noch nicht er-

soll am Montag, dem 2. Juli 1984, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Verstelgerungsvermerks):

Arolser Immobilien GmbH & Co. Bauträger KG, Fürstenallee 32, 3548 Arolsen. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

8 760,- DM. lfd, Nr. 1 auf Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Amisgericht 3549 Wolfhagen, 28. 3. 1984

2329

K 88/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnberg, Band Nr. 33, Blatt 1193, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Dörnberg, Flur 18, Flurstück 285/4, Hof- und Gebäudefläche, Herkulesstraße 5, Größe 7,50 Ar, soll am Montag, dem 2. Juli 1984, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20, 12, 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Studienassessor Uwe Vollhardt, jetzt

Darmstädter Straße 363, 6108 Weiterstadt. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für 155 000,- DM.

lfd. Nr. 8 auf Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewicsen.

Amisgericht 3519 Wolfhagen, 28. 3. 1984

2330

K 29/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnberg. Band 28, Blatt 1046, Bestandsverzeichnis, Gemarkung Dörnberg, lfd. Nr. 1, Flur I, Flurstück 46, Ackerland, An den Gleißen, Größe 18,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dörnberg, Flur 3, Flurstück 58/1, Hof- und Gebäudefläche, Wolfhager Str. 62a, Größe 6,18 Ar, soll am Montag, dem 25. Juni 1984, 8.00 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 25. 4. bzw. 2. 5. 1983 (Tage der Eintragungen der Versteigerungsvermerke): Frieda Loschke geb. Röhling, Wolfhager Straße 62a, 3501 Habichtswald-Dörnberg. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 auf 3 600.— DM.

Ifd. Nr. 3 auf 57 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 29. 3. 1984 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Wahlvorschläge zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen 1984 – 8. Wahlperiode 1984 bis 1988 –

Der Wahlleiter gibt gemäß § 9 Abs. 1 der Wahlordnung für die Delegiertenversammlung der Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern vom 13. Juli 1977 bekannt, daß der Wahlausschuß für die Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen — in der Reihenfolge des Eingangs — folgende Wahlvorschläge zugelassen hat:

Liste 1: Arzie der Basisversorgung

1. Dr. Norbert Löschhorn, Villastraße 2, 6104 Seeheim-Jugenheim, 2. Dr. Helmuth F. Klotz, Pfannheim-Jugenheim, 2. Dr. Helmuth F. Klotz, Pfannmüllerweg 16, 6100 Darmstadt, 3. Dr. Karl F. Nicklas, Licher Straße 4, 6000 Frankfurt am Main 60, 4. Prof. Dr. Ingeborg Siegfried, Am Hain 2, 6301 Biebertal, 5. Dr. Peter Fischer, Jasminweg 17, 3500 Kassel, 6. Dr. Klaus Uffelmann, Kraelingstraße 13, 3573 Gemünden, 7. Dr. Siegmund Kalinski, Bruno-Stürmerstraße 35, 6000 Frankfurt am Main 71, 8. Dr. Georg E. Haas, Lemescorso 9, 6000 Frankfurt am Main-Nordwestzentrum, 9. Dr. Wolf Vogler, Martsacker 2, 3500 Marburg, 10. Dr. Hans Hayn, Waldstraße 128, 6078 Neu-Isenburg, 11. Dr. Claus-J. Stoecker, Danziger Straße 52, 6200 Wiesbaden-Sonnenberg, 12. Dr. Anneliese Eichler, Niederräder Landstraße 58 p, 6000 Anneliese Eichler, Niederräder Landstraße 58 p, 6000 Frankfurt am Main 71, 13. Dr. Herbert Stöppler, Lindenstraße 60, 6420 Lauterbach (Hessen), 14. Dr. Hans Stiegelmeier, Karlsbader Straße 14, 6100 Darmstadt, 15. Dr. Hans-Albert Frech, Erbacher Straße 32-34, 6120 Michelstadt, 16. Dr. Gerhard Löwenstein, Heinz-Herbert-Karry-Straße 4 b, 6000 Frankfurt am Main, 17. Dr. Heinrich Mannes, Kaiser-Friedrich-Straße 2, 6333 Braunfels, 18. Dr. Heinrich Uhl, Marienberger Straße 39, 6230 Frankfurt am Main 80, 19. Dr. Erika Janis, Fuchstanzstraße 25, 6000 Frankfurt am Main 90, 20. Dr. Hugo Nahm, Heidelberger Straße 81 A, 6100 Darmstadt, 21. Dr. Helmut Erckmann, Rudolf-Marburg-Straße 6, 6120 Michelstadt, 22. Dr. Egmont Nanke, Beßheimer Gärten 6, 6091 Trebur, 23. Dr. Wolfgang Bartsch, 3579 Neukirchen, 24. Dr. Henriette Sennhenn, Brüder-Grimm-Straße 1, 6100 Darmstadt 12, 25. Dr. Franz Gittner, Unrere Königsstraße Nr. 81, 3500 Kassel, 26. Dr. Felix Ulreich, Schweizer Nr. 81, 3500 Kassel, 26. Dr. Felix Ulreich, Schweizer Straße 39, 6000 Frankfurt am Main 70, 27. Dr. Horst Lehning, Eschollbrücken, Am Schelmsberg 19, 6102 Pfungstadt, 28. Dr. Peter Kern, Ibachweg 234, 3506 Helsa, 29. Dr. Wolfgang Klapper, In der Hochstadt Nr. 68, 6086 Riedstadt 6, 30. Dr. Elfriede Ickstadt, Peter-Bied-Straße 52, 6230 Frankfurt am Main 80, 21 Dr. Wolfgang Piece Behrhafstraße 20, 6272 Nig. Peter-Bied-Straße 52, 6230 Frankfurt am Main 80, 31. Dr. Wolfgang Riese, Bahnhofstraße 29, 6272 Niedernhausen, 32. Dr. Horst Löckermann, Pfannmüllerweg 27, 6100 Darmstadt, 33. Dr. Peter Eckert, Gartenstraße 7, 6331 Hohenahr/OT Erda, 34. Dr. Elisabeth Kempf, Wienandstraße 2, 6072 Dreieich, 35. Dr. Heinrich Mohr, Gebeschusstraße 35, 6230 Frankfurt am Main 80, 36. Dr. Karl-Heinz Köhler, Liebigstraße Nr. 16, 3550 Marburg, 37. Dr. Rainer Kessler, Martin-Luther-Straße 48, 6120 Erbach, 38. Dr. Roald Strasding, Usinger Straße 7, 6000 Frankfurt am Main 60, 39. Dr. Barbara Feldmann, Heidelberger Straße 13, 6100 Darmstadt, 40. Dr. Ernst Pfeiffer, Baumgartenstraße 37, 3500 Kassel-Kirchditmold, 41. Dr. Hannelore Meyer, Claudiusweg 17 B, 6100 Darmstadt, 42. Dr. Gerhard Müschner, Hinterbergstraße 8, 6200 Wiesbaden-Igstadt, 43. Dr. Heinz Hancke, Gartenstraße Nr. 72, 6070 Langen, 44. Dr. Ludwig Müller, Bonsweiherer Straße 9, 6942 Mörlenbach, 45. Dr. Ernst Hugo Stoll, Mainkurstraße 2, 6000 Frankfurt am Main 60, 46. Dr. Arthur Sterzing, Wenigumstädter Straße 21, 6117 Schaofheim, 47. Dr. Richard Kellermann, Grenzweg 17, 3501 Fuldatal 1, 48. Dr. Wolfgang Weber, Esmarchstraße 23, 3500 Kassel, 49. Dr. Heinz Scheuermann, Auf dem Mühlberg 73, 6000 Frankfurt am Main 70, 50. Dr. Joachim Schellhaas, Marktstraße 9, 6101 Groß-Bieberau, 51. Dr. Rolf Brandt, Dorothea-Viehmann-Straße 35, 3507 Baunatal/OT Rengershausen, 52. Dr. F. Gerd Schwenzer, Wächtersbacher Straße 27, 6000 Frankfurt am Main 61, 53. Dr. Klaus Baeblich, Wiederholdstraße 35, 3578 Schwalmstadt.

Liste 2: Hartmannbund Hessen

1. Dr. Otfried P. Schäfer, Karthäuserstraße 19, 3500 Kassel, 2. Dr. Ingrid Hasselblatt-Diedrich, Thorwaldsenstraße 39, 6000 Frankfurt am Main 70, 3. Dr. Jürgen Bausch, Eichgrabenstraße 17, 6483 Bad Soden-Salmünster, 4. Dr. Horst-E. Heldt, Turnstraße Nr. 32, 6300 Gießen-Wieseck, 5. Dr. Michael Ber-liner, Gartenstraße 18, 6300 Gießen, 6. Dr. Eckhard Stück, Wilhelmshöher Allee 299, 3500 Kassel, 7. Dr. Klaus Tegtmeier, Gierlichstraße 13, 6340 Dillenburg, 8. Dr. Herbert Bußmann, Nerobergstraße 17, 6200 Wiesbaden, 9. Dr. Günter Lenfers, Limburger Straße Wiesbaden, 9. Dr. Günter Lenfers, Limburger Straße Nr. 99, 6250 Limburg a. d. Lahn, 10. Dr. Reinhold Rathscheck, Herderstraße 60, 6238 Hofheim am Taunus, 11. Dr. Gösta Strasding, Usinger Straße 7, 6000 Frankfurt am Main 60, 12. Dr. Reinhold Ferrari, Kirchweg 31, 3500 Kassel, 13. Dr. Friedrich R. Douwes, Hardtstraße 13, 3437 Bad Sooden-Allendorf, 14. Dr. Eberhard Klippel, Am Rathausberg 4, 6418 Hünfeld 1, 15. Dr. Jost Elborg, Webergasse 26, 6200 Wiesbaden, 16. Dr. Joachim Richter, Alte Bleiche 4, 6238 Hofheim am Taunus, 17. Dr. Hermann Kerger, Dehnhardtstraße 14—16, 6000 Frankfurt am Main 50, Dehnhardtstraße 14—16, 6000 Frankfurt am Main 50, 18. Dr. Annemarie Rau, Odenwaldstraße 6, 6457 Maintal 1, 19. Dr. Dagmar Whitaker, Lettigkautweg Nr. 18, 6000 Frankfurt am Main 70, 20. Prof. Dr. Horst-Ferdinand Herget, Grüninger Straße 12, 6301 Pohlheim 1, 21. Dr. Gerhard Kümmel, Menzelstraße Nr. 5, 6300 Gießen, 22. Dr. Fritz Braumann, Arolser Straße 3, 6000 Frankfurt am Main 60, 23. Dr. Peter Kappen, Bahnhofstraße 9, 6453 Seligenstadt, 24. Dr. Hans Ekopf, Hopfgartenstraße 7, 6200 Wießbaden-Biebrich, 25. Dr. Hans-Friedrich Spies, Delkenheimer Straße 9, 6238 Hofheim am Taunus, 26. Dr. Alfred Lenz, Arnsteiner Straße 13, 6000 Frankfurt am Main 60, 27. Dr. Klaus Potel, Am Platz 4, 6460 Gelnhausen, 28. Dr. Erich Werner, Dokkumstraße 2, 6400 Fulda, 29. Dr. Claus Soll, Luisenstraße 11, 6350 Bad Nauheim, 30. Dr. Alexander Graf von Ingelheim, Winkeler Straße 47, 6222 Geisenheim, 31. Dr. Hans-Peter Schwendler, Hauptstraße 29, 6140 Bensheim 1, Horst-Ferdinand Herget, Grüninger Straße 12, 6301 Peter Schwendler, Hauptstraße 29, 6140 Bensheim 1 32. Dr. Rolf-Dieter Heck, Markgrafenstraße 6, 6000 Frankfurt am Main 90, 33. Dr. Alf Kielhorn, Eleonorenring 35, 6350 Bad Nauheim, 34. Dr. Wolfgang Gey, Leipziger Straße 113, 3500 Kassel, 35. Dr. Bernhard Bremer sen., Haidaer Straße 26, 6253 Hadamar, 36. Prof. Dr. Ingolf Staib, Grafenstraße 9, 6100 Darmstadt, 37. Dr. Brigitte Leonhardi, Am Platz 4, 6460 Gelnhausen, 38. Prof. Dr. Bernhard Klapp, Wilhelm-Roser-Straße 13, 3550 Marburg, 39. Dr. Ernst-Ludwig Heymann, Ludwigstraße 9, 6308 Butzbach, 40. Dr. Manfred Heddäus, Stockheimer Straße 7, 6000 Frankfurt am Main 60, 41. Dr. Günther Kling, Krämer-straße 7, 6490 Schlüchtern 1, 42. Dr. Erich Koch, Pfarrstraße 19, 3500 Kassel-Bettenhausen, 43. Prof. Dr. Heinrich Gerdes, Rotes-Kreuz-Krankenhaus, 3500 Kassel, 44. Prof. Dr. Ludwig Fuchs, Rotes-Kreuz-Krankenhaus, 3500 Kassel, 45. Dr. Gisela Fischer, Heideweg 12, 6078 Neu-Isenburg, 46. Dr. Manfred Hoffrichter, Goethestraße 15, 6242 Kronberg im Taunus, 47. Dr. Konrad Rapprich, Schumannstraße 39, 6000 Frankfurt am Main 1, 48. Dr. Hans-Günther Lotz, Kreppelweg 14 a, 3570 Stadtallendorf, 49. Dr. Hans Kohlhaas, Halle 7, 6948 Waldmichelbach, 50. Dr. Mi-chael Gläsner, Europaring 21, 6080 Groß-Gerau,

51. Dr. Helmut Friedrich, Albert-Schweitzer-Straße Nr. 10, 6382 Friedrichsdorf, 52. Thomas Flöter, Frankfurter Straße 56, 6242 Kronberg im Taunus, 53. Dr. Karl-August Haupt, Parkstraße 6, 6232 Bad Soden am Taunus, 54. Dr. Hans Dieter van Damsen, Kurklinik Sonnenhof, 3543 Diemelsee 2, 55. Dr. Klaus Berck, Bergstraße 5, 6330 Wetzlar, 56. Dr. Rainer Busslan, Ludwigstraße 106—108, 6050 Offenbach am Main, 57. Dr. Elmar Hild, Starkenburgring 66, 6050 Offenbach am Main, 58. Dr. Josef Hild, Oberlindau Nr. 23, 6000 Frankfurt am Main 1, 59. Dr. Werner Kattiofsky, Oranienstraße 52, 6232 Bad Soden am Taunus, 60. Dr. Hermann Klöckner, Eckenheimer Landstraße 278, 6000 Frankfurt am Main 50, 61. Dr. Gerhard Meier, Darmslädter Landstraße 98, 6000 Frankfurt am Main 70, 62. Dr. Klaus Müller-Mar-bach, Am Erdbeerstein 14, 6240 Königstein im Taubach, Am Erdbeerstein 14, 6240 Königstein im Taunus, 63. Dr. Valentin Palau, Obergasse 22, 6390 Usingen, 64. Dr. Erich Paul, Holzhäuser Straße 9, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 65. Dr. Ernst-Wolrat Schoten, Allee 6, 3580 Fritzlar 1, 66. Dr. Rainer Steckenmesser, Paul-Zipp-Straße 171, 6300 Gießen, 67. Dr. Siegfried Thielmann, Seestraße 1, 6301 Krofdorf-Gleiberg, 68. Dr. Hugo Thomas, Rheinstraße 1, 6000 Frankfurt am Main 1, 69. Dr. Ludwig Weikard, Waldstraße 153, 6050 Offenbach am Main, 70. Dr. Wolfgang Feld, Alter Weg 23, 6422 Herbstein, 71. Dr. Lutz Helmig, Am Esch 6, 6424 Grebenhain 3, 72. Dr. Anna-Maria Ihm, Goethestraße 2—4, 6272 Niedernhausen, 73. Dr. Peter Ihm, Goethestraße 2—4, 6272 hausen, 73. Dr. Peter Ihm, Goethestraße 2—4, 6272 Niedernhausen, 74. Dr. Otto Matzner, Werlestraße 17, 6148 Heppenheim (Bergstraße), 75. Dr. Georg V. Oszvald, Tituscorso 2-4, 6000 Frankfurt am Main 50, 76. Dr. Hartmut Salzmann, Grossendorf 2, 6470 Büdingen 1, 77. Wolfgang Gebauer, Ländchenweg 46, 6200 Wiesbaden-Bierstadt, 78. Dr. Mathias H. Reinhardt, Hintergasse 6-10, 6054 Rodgau 1-Jügesheim.

Liste 3: Gemeinschaft Hessischer Arzte

Dr. Günter Pasewald, Adelheidstraße 52, 6200 Nr. 4, 6482 Bad Orb, 3. Dr. Günther Simon, Friedrichstraße 4, 6400 Fulda, 4. Dr. Irmfried F. W. Hüsken, Eschersheimer Landstraße 14, 6000 Frankfurt am Main, 5. Dr. Ute Freund-Hoffmann, Albert-Schweitzer-Straße 7, 6382 Friedrichsdorf, 6. Dr. Helmut Welther Schweitzer-Schweitz mut Walther, Schubertstraße 9-11, 6087 Büttelborn 1, 7. Dr. Hermann Bresgen, Mercatorstraße 40, 6000 7. Dr. Hermann Bresgen, Mercatorstraße 40, 6000 Frankfurt am Main, 8. Dr. Ernst Heins, Elbeweg 5, 3500 Kassel, 9. Dr. Karl-Henning Blauert, Peter-Bicd-Straße 7, 6230 Frankfurt am Main 80, 10. Prof. Dr. Egmont Wildhirt, Elbeweg 9, 3500 Kassel, 11. Dr. Georg Holfelder, Am Kirchberg 29, 6000 Frankfurt am Main, 12. Dr. Willi Kuh, Wiesbadener Straße 1, 6257 Hünfelden 1, 13. Dr. Hans-Peter Hoheisel, Goethestraße 21, 6000 Frankfurt am Main 1, 14. Dr. Dieter Klebe. Grünwiesenweg 29, 6370 Oberursel Dicter Klebe, Grünwiesenweg 29, 6370 Oberursel (Taunus), 15. Dr. Bruno Walther, Im Geissensee 9, 6100 Darmstadt, 16. Dr. Alfred Möhrle, Königsteiner Straße 68, 6232 Bad Soden am Taunus I, 17. Dr. Heinrich Leichter, Bismarckstraße 29, 6149 Rimbach, 18. Dr. Robert Kropp, Bahnhofstraße 12, 6400 Fulda, 19. Prof. Dr. Hans Reitter, Witzelstraße 16, 6400 Fulda, 20. Dr. Joachim Carl Wischmann, Breslauer Straße 87, 3500 Kassel-Waldau, 21. Prof. Dr. Helmut Kronschwitz, St.-Markus-Krankenhaus, Wilhelm-Epstein-Straße 2, 6000 Frankfurt am Main, 22. Dr. Volker Weisswange, Holzweg 7, 6370 Oberursel (Taunus), 23. Dr. Wilhelm Schmiking, Heckerstraße Nr. 35, 3500 Kassel, 24. Dr. Rüdiger Jestädt, Kaiser-straße 32, 6050 Offenbach am Main, 25. Dr. Hans Raue, Blücherstraße 7, 6200 Wiesbaden, 26. Dr. Al-Haue, Blucherstraße 7, 0200 Wiesbaden, 20. Dr. Selbrecht Pehl, Hohemarkstraße 27, 6370 Oberursel (Taunus), 27. Dr. Artur Beinhauer, Heidelberger Straße 71, 6100 Darmstadt, 28. Dr. Ulrich Walther, Hirschgartenstraße 18, 6200 Wiesbaden, 29. Dr. Peter Scheffzek, Wilhelminenstraße 19, 6100 Darmstadt, 30. Dr. Helga Erdniss, Mainkai 36, 6000 Frankfurt am Main, 31. Dr. Hans-Joachim Landzettel, Schloßgartenstraße 63, 6100 Darmstadt, 32. Prof. Dr. Karl Huth, Diakonissen-Krankenhaus, Holzhausenstraße Nr. 72, 6000 Frankfurt am Main, 33. Dr. Horst Ottmers, Werraweg 20/35, 3500 Kassel, 34. Dr. Peter Pfull Annestraße 28 b. 6100 Dermstadt. Pfuhl, Annastraße 26b, 6100 Darmstadt, 35. Dr. Heinz Falkenberg, Jakob-Urban-Straße 2a, 6080 Groß-Gerau, 36. Dr. Karl-Heinz Schwing, Gartenstraße 20, 6300 Gießen, 37. Dr. Hans-Jörg Rosenau, Brunnenallee 46, 3590 Bad Wildungen, 38. Dr. Wolf Grimmer, Liebigstraße 2, 6090 Rüsselsheim, 39. Dr. Thilo Risse, Launitzstraße 14, 6000 Frankfurt am Main, 40. Priv.-Doz. Dr. Reiner Täumer, Oberhöchstädter Weg 8, 6000 Frankfurt am Main 9, 41. Dr. Rudolf Heep, Neckarstr. 6, 6000 Frankfurt am Main, 42. Dr. Hermann Böschen, Rhabanusstr. 1a, 6400 Fulda, 43. Dr. Heldrun Krehan-Hettmer, Mainzer Str. 11, 6080 Groß-Gerau, 44. Dr. Hans Hennig, Friedrich-Ebert-Straße 27, 3500 Kassel, 45. Dr. Herbert Scharch, Brückenauer Str. 12, 6483 Bad Soden-Sal-münster, 46. Dr. Ingeborg Wrede, Bleichstr. 10, 6300 Gießen, 47. Dr. Axel Schulz, Burgstr. 2—4, 6200 Wiesbaden, 48. Dr. Karl Martin Willett, Bahnhofstraße 8, baden, 48. Dr. Karl Martin Willett, Bahnhofstraße 8, 6200 Wiesbaden, 49. Dr. Heinrich Keller, Fuchstanzstraße 136, 6000 Frankfurt am Main, 50. Dr. Klaus Schiffmann, Am Dornbusch 9, 6000 Frankfurt am Main, 51. Dr. Hans Terjung, Friedrich-Ebert-Straße Nr. 41, 3500 Kassel, 52. Dr. Hans Christoph Günther, Kettelerstraße 5, 6806 Viernheim, 53. Dr. Heinrich Hamm, Holzhausenstraße 72—76, 6000 Frankfurt am Main, 54. Dr. Heinrich Halama, Kaiserstraße 84, 6050 Hamm, Holznausenstraße 72—76, 6000 Frankfurt am Main, 54. Dr. Heinrich Halama, Kaiserstraße 84, 6050 Offenbach am Main, 55. Dr. Walter Erdienbruch, Niedenau 80, 6000 Frankfurt am Main, 56. Dr. Bernhard Claudé, Landgrafenstraße 1, 6000 Frankfurt am Main, 57. Dr. Focke Günther, Nikolausstraße 10, 6400 Fulda, 58. Dr. Käthe Held, Am Elfengrund 65, 6100 Darmetadt 50 Dr. Hans Halmut Strack Americans 6100 Darmstadt, 59. Dr. Hans Helmut Strack, Annastraße 42, 6100 Darmstadt, 60. Dr. Werner Schnelder, Saalbaustraße 8-10, 6100 Darmstadt, 61. Dr. Günter Knoch, Bahnhofstraße 59, 6200 Wiesbaden, 62. Dr. Peter Meuser, Neckarstraße 14, 6100 Darmstadt, 63. Dr. Karl Reus, Spessartstraße 8, 6463 Freigericht, 64. Dr. Friedrich Wilhelm Brandenburg, Friedrich-Ebert-Straße 28, 3500 Kassel, 65. Dr. Marianne Groll, Usinger Straße 15, 6000 Frankfurt am Main, 66. Dr. Wolfgang Cyran, Abeggstraße 28, 6200 Wiesbaden. 67. Prof. Dr. Erich Schmitt, Marienburgstraße 2, 6000 67. Prof. Dr. Erich Schmitt, Marienburgstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, 68. Dr. Albert Harding, Adolfsallee 35, 6200 Wiesbaden, 69. Dr. Hilmar Herbst, Städt. Krankenhaus, Gotenstr. 4—8, 6230 Frankfurt am Main 8, 70. Dr. Ulrich Herborn, Untere Königstraße 77, 3500 Kassel, 71. Dr. Gunther Boergen, Breitenbachstr. 27, 6200 Wiesbaden, 72. Dr. Horst Radtke, Marktplatz 4, 6050 Offenbach am Main, 73. Will Büchner, Sternstr. 20, 6450 Hanau, 74. Dr. Slegfried Schuck, Main-Taunus-Zentrum, 6231Sulzbach (Taunus). 75. Dr. Rainer Fonrobert, Arolser Straße 3, 6000 nus), 75. Dr. Rainer Fonrobert, Arolser Straße 3, 6000 Frankfurt am Main, 76. Dr. Eberhard Wagner, Ständeplatz 11, 3500 Kassel, 77. Dr. Klaus Schuchardt, Frankfurter Straße 3, 6100 Darmstadt, 78. Dr. Günter Commichau, Leipziger Straße 115, 3500 Kassel, 79. Dr. Georg-Friedrich von Krogh, Frankfurter Straße 77 Georg-Friedrich von Krogn, Frankluter Stabe 17 bis 79, 6050 Offenbach am Main, 80. Dr. Arnold Pocschel, Paulustor 10, 6400 Fulda, 81. Dr. Kurt-Ernst Scherer, Ehretstraße 20, 6100 Darmstadt, 82. Dr. Hans Wolfgang Weber, Heinrichstraße 19, 6100 Darmstadt, 83. Dr. Gerd Schwall, Wilhelminenstraße 9, 6100 Darmstadt, 84. Dr. Christiane Heyde, Altkönigtraße 30, 6223 Kelkheim (Taunus) 85 Dr. Winfriedrich 20, 6223 Kelkheim (Taunus) 85 Dr. Winfriedrich straße 30, 6233 Kelkheim (Taunus), 85. Dr. Winfried Kloth, Annastraße 2, 6149 Rimbach, 86. Dr. Paul Rosenthal, Städt. Krankenhaus, Gotenstraße 4-8, 6230 Frankfurt am Main, 87. Dr. Ferdinand Kreiker, Untere Königstr. 81, 3500 Kassel, 88. Dr. Hans-Rudolf Hellmich, Bahnhofstraße 36, 3520 Hofgeismar, 89. Dr. Heinz Degenhardt, Neckarweg 30, 3500 Kassel, 90. Dr. Horst Reinhardt, Karlstraße 61, 6100 Darmstadt, 91. Dr. Heinz Schröder, Städt. Krankenhaus, Gotenstraße 4-8, 6230 Frankfurt am Main 8, 92. Wolf Döring, Oberhöchstädter Straße 2, 6370 Oberursel (Taunus), 93. Dr. Siegfried Gruner, Eschersheimer Landstraße 14,6000 Frankfurt am Main, 94. Dr. Rolf Bollmann, Am Kubergraben 12, 3500 Kassel, 95. Dr. Rolf Göcht, Nürnberger Straße 134, 3500 Kassel, 96. Dr. Karl W. Peter, Friedrich-Ebert-Straße 5, 3500 Kassel, 97. Dr. Ingbert Walliczek, Brüder-Grimm-Straße 15, 3549 Wolfhagen, 98. Dr. Manfred Heilmann, Dieburger Straße 191, 6100 Darmstadt, 99. Dr. Wolfgang Vogelsberger, Kurhausstraße 15 a, 3500 Kassel, 100. Prof. Dr. Wilhelm Theopold, Herrnwaldstraße 11, 6240 Königstein im Taunus, 101. Dr. Paul Stern, C.-Mierendorff-Straße 43, 3500 Kassel, 102. Dr. Herbert Schmitt, Grabenstraße 42-44, 6250 Limburg a. d. Lahn, 103. Dr. Wolfgang Becker, Diezer Straße 10. 6250 Limburg a. d. Lahn, 104. Dr. Richard Meyer, Martin-Luther-Straße 2, 6209 Aarbergen 2, 105. Dr. Werner Brühl, Hadamarer Straße 25, 6254 Elz.

Liste 4: Altere Arzte Hessens

 Dr. Gerhard Unger, Jahnstraße 7, 6300 Gießen 1,
 Dr. Robert Falter, Gießener Straße 4, 6148 Heppenheim (Bergstraße) 1, 3. Dr. Walter Ottmar, Odenwaldstraße 30, 3500 Kassel 1, 4. Dr. Heinrich Lotz, Frauenlobstraße 44, 6000 Frankfurt am Main 90, 5. Dr. Harry Büchler, Darmstädter Straße 16, 6144 Zwingenberg, 6. Dr. Robert Greim, Schöne Aussicht Nr. 14, 6273 Waldems 3, 7. Dr. Albert Sendelbach, Hainzeller Straße 35, 6400 Fulda 1, 8. Dr. Egon Hartmann, Austraße 5, 6256 Villmar 2, 9. Dr. Kurt Feustel, Jahnstraße 12, 6301 Heuchelheim, 10. Dr. Hans Schmidt, Fuchsküppelweg 19, 3500 Kassel 1, 11. Dr. Friedrich Biller, Georg-Speyer-Straße 60. 6000 Friedrich Biller, Georg-Speyer-Straße 60, 6000 Frankfurt am Main 90, 12. Dr. Erwin Blad, Lahnbergweg 1, 6330 Wetsland, 1, 13. Prof. Dr. Siegfried Bettge, Schillerstraße 21, 6302 Lich 1, 14. Dr. Eva Lerch, Althusiusweg 7, 6348 Herborn 1, 15. Dr. Helmut Hahn, Freiligrathstraße 7, 6300 Gießen 1, 16. Dr. Hans Bauer, Wilhelmstraße 25, 6305 Großen-Buseck, 17. Dr. Helmut Berg, Ludwigstraße 15, 6148 Heppenheim (Bergstraße) 1, 18. Dr. Wilhelm Schuchard, Universitätsstraße 27, 3550 Marburg 1, 19. Dr. Georg-Universitätsstraße 27, 3550 Marburg 1, 19. Dr. Georg-Ulrich Tilk, Geranienweg 11, 6300 Gießen 1, 20. Dr. med. habil. Wolf Weisswange, Oberer Reisberg 21, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 5, 21. Dr. Carlos Günther, Ortsstraße 1, 6948 Wald-Michelbach 1, 22. Dr. Otto von Behring, Bergstraße 24 a, 6330 Wetzlar 1, 23. Dr. Wolfgang Poppenberg, Mühlenstraße 21, 3512 Reinhardshagen 1, 24. Dr. Albert Schollmayer, Liebigstraße 8, 6148 Heppenheim (Bergstraße) 1, 25. Dr. Walter Fliegenschmidt, Feldstraße 11 a, 6332 Fb. Walter Fliegenschmidt, Feldstraße 11 a, 6332 Ehringshausen 1, 26. Dr. Paul Ewald, Spiegelslustweg Nr. 28, 3550 Marburg, 27. Dr. Eugen Rübsam, Herzbachweg 21, 6460 Gelnhausen, 28. Dr. Berta Gubba, Am Rötheneck 9, 6000 Frankfurt am Main 60, 29. Dr. Heinrich Müller, Löberstraße 17, 6300 Gießen 1, 30. Dr. Heinz Eichler, Tannenweg 22, 6301 Linden 1, 31. Dr. Helmut Zulauf, Butzbacher Straße 30, 6366 Wölfersheim-Berstadt, 32. Dr. Walther Kratz, Am Weierberg 5, 6273 Waldems-Niederems, 33. Dr. med. habil. Eberhard von Oettingen, Schlesierstraße 6, 6333 Braunfels 1, 34. Dr. Gisela Biller, Georg-Speyer-Straße 66, 6000 Frankfurt am Main 90, 35. Dr. Georg Bode, Sandbuschweg 21, 3500 Kassel 1, 36. Dr. Günther Pöplau, Wilhelminenstraße 61, 6100 Darmstadt 1, 37. Dr. Josef Tuchan, Schulweg 5, 6330 Wetzlar 17, 38. Dr. Wilhelm Fischer, Ludwigstraße 7, 6360 Friedberg 1, 39. Dr. Otto Butte, Reichensand 7, 6300 Gie-ßen 1, 40. Dr. Wilhelm Peth, Stammheimer Straße 9, 6472 Altenstadt, 41. Dr. Henner Schnelle, Wiesenstraße 7, 6336 Solms-Oberbiel, 42. Dr. Emil-Heinrich Müller, Bahnhofstraße 45, 6301 Wettenberg 3, 43. Dr. Heinz Haack, Saalweg 28, 3501 Schauenburg 1, 44. Dr. Cockerd Wilson Beschsteinung 22, 6300 Cioßen 1 Gerhard Kliem, Bechsteinweg 23, 6300 Gießen 1, 45. Fritz Bechtler, Brunostraße 19, 6470 Büdingen 1, 46. Dr. Alfred Kessler, Münzenberger Weg 4, 6307 Großen-Linden, 47. Dr. Wilhelm Schilling, Heegstrauchweg 50, 6300 Gießen 1, 48. Dr. Ernst Höver, Carl-Oelemann-Weg 11/256, 6350 Bad Nauheim, 40. Dr. Kunt Schandt Frienweg 14, 6424 Grebenver, Cari-Oelemann-weg 11/200, 6500 Bad Naunelm, 49. Dr. Kurt Schardt, Erlenweg 14, 6424 Grebenhain 2, 50. Dr. Hermann Kraft, Nonnenrötherweg 12, 6302 Lich-Langsdorf, 51. Dr. Otto Burk, Gallusstaße 8, 6310 Grünberg 1, 52. Dr. Gerhard Krampe, Schlesienring 7, 6368 Bad Vilbel 2, 53. Dr. Dagobert Lehrmund, Röderring 34, 6300 Gießen 1, 54. Dr. Max Rischer Bahnbofstreße 19, 6310 Grünberg 1, 55. Dr. Tischer, Bahnhofstraße 19, 6310 Grünberg 1, 55. Dr. Werner Nohl, Gutenbergstraße 22, 6300 Gießen 1.

Liste 5: Marburger Bund

Verband der angestellten und beamteten Ärzte Deutschlands

1. Dr. Wolfgang Furch, Am Eichwald 11, 6350 Bad Nauheim, 2. Dr. Wolfgang Bechtoldt, Auf der Schlicht Nr. 9, 6332 Bad Soden (Taunus) 2, 3. Prof. Dr. Horst Kuni, Auf dem Wüsten 5, 3550 Marburg, 4. Dr. Roland Wönne, Holbeinstraße 58, 6000 Frankfurt am Main, 5. Dr. Volker Freudenberg, Schloßäckerstraße Nr. 59, 3500 Kassel, 6. Dr. Eckart Mende, Kleiner Ring 1, 6104 Seeheim 1, 7. Dr. Matthias Moreth, Atzelbergstraße 17, 6000 Frankfurt am Main, 8. Dr. Hans-Dieter Rudolph, Alte Breite 7, 3500 Kassel, 9. Prof. Dr. Gerd Rosemann, Komturstraße 6, 6000 Frankfurt am Main, 10. Prof. Dr. med. Peter Röttger, Gießener Straße 1, 6301 Fernwald-Annerod, 11. Dr. Ulrich Lang, Am Birnbaum 52, 6200 Wiesbaden, 12. Dr. Margrit Feuerherm, Hochstraße 38,

6146 Alsbach, 13. Dr. Jochen Wimmenauer, Schupp-sfraße 51, 6200 Wiesbaden, 14. Dr. Harald Krieger, Potsdamer Straße 20, 6307 Linden, 15. Karin Heimes, Ketzerbach 19, 3550 Marburg 1, 16. Vojislav Obradovic, Jagdweg 3, 6415 Petersberg 2, 17. Dr. Gerhard Baltzer, Birkenweg 2, 3550 Marburg, 18. Dr. Wolfgang Staerk, Zur Hünschen Burg 6, 3520 Hofgeismar, 19. Prof. Dr. Wolfhart Niemeyer, Sonnenhang 9 3551 Lahntal-Göttingen, 20. Bernhard Reuther, Offenbacher Landstraße 3, 6450 Hanu 7, 21. Dr. Johannes K. Scheufele, Talstraße 8 a, 6101 Ober-Kainsbach, 22. Monika Simon, Eichendorffring 25, 6234 Hattersheim, 23. Lutz Stephan, Untere Kühnbach 8, 6430 Bad Hersfeld, 24. Dr. Hans-Jochen Gruner, Simrockstraße 5, 6200 Wiesbaden, 25. Dr. Dietrich Lapsit, Lahnstraße 4, 6450 Hanau, 26. Dr. Helmut von Kaehne, Ostpreußenstraße 4, 6109 Mühltal 3, 27 Viktor Karnesky Liebigetraße 3, 6200 Wiesbader. 27. Viktor Karnosky, Liebigstraße 8, 6200 Wiesbaden, 28. Dr. Ute-Dagmar König, Geierfeld 59, 6232 Bad Soden 3, 29. Dr. Rüdiger Froelich, Am Berge 25, 3436 Hessisch Lichtenau, 30. Dr. Ralf Ingo Köpf, Bach-wiesenweg 3, 3553 Cölbe-Bürgeln, 31. Dr. Manuela Koch, Barfüßerstraße 22, 3550 Marburg, 32. Dr. Peter F. Harth, Bahnstraße 45, Postfach 1346, 6070 Langen, 33. Dr. Wolfgang Dillmann, Neue Anlage 8, 6451 Neuburg, 34. Dr. Anna-Margarete Ritz, Annastraße 23, 6000 Frankfurt am Main 1, 35. Dr. Reinhard Rüttger, Stockacker 6, 6400 Fulda, 36. Dieter Jennemann, Geschw.-Scholl-Straße 26, 3550 Marburg, 37. Dr. Georg Steciuk, Am Weigeldgarten 15, 6000 Frankfurt am Main 29. Dr. Monito Parakeim, 6000 Frankfurt am Main, 38. Dr. Monika Bernheim, Am Goldberg 11, 6056 Heusenstamm, 39. Dr. Martin Siege, Becherstraße 2, 6340 Dillenburg, 40. Prof. Dr. med. Volker von Loewenich, Bruno-Stürmer-Straße Nr. 27, 6000 Frankfurt am Main 71, 41. Dr. Christoph Berkling, Thorwaldsenanlage 68, 6200 Wiesbaden, 42. Dr. Ludwig Fechler, Blumenstraße 93, 6050 Offenbach am Main, 43. Manfred Vandewall, Heidelberger Straße 77, 6140 Bensheim, 44. Dietrich Corduan, Mozartstraße 4, 6056 Heusenstamm, 45. Dr. Klaus Hahnfeldt, Am Heuergrund 5, 6500 Mainz 42, 46. Prof Dr. Horst Stiller, Lortzingstraße 7, 6450 Ha-46. Froi Dr. Horst Stiller, Lortzingstraße 7, 6450 Hanau, 47. Dr. Sophie Lange-Müller, Arndtstraße 9, 6000 Frankfurt am Main, 48. Dr. Uwe Künzel, An der Haustatt 5, 3550 Marburg, 49. Dr. Volkhard Sprengel, Friedhofsweg 17, 6300 Gießen, 50. Dr. Gabriel Jakob, Birkenweg 1, 6450 Hanau, 51. Christoph Schnorr, Bismarckstraße 38, 6300 Gießen, 52. Dieter Rummel, Stauferstraße 17, 6453 Seligenstadt, 53. Rudolf Preißler. Am Plättchen 10. 6305 Alten-Buseck. fold Freißler, Am Plättchen 10, 6305 Alten-Buseck, 54. Dr. Helmut Horst, Untertor 38, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, 55. Dr. Dr. Hans von Rechenberg, Grünberger Weg 16, 6305 Großen-Buseck, 56. Dr. Dankmar Tohan. Oppenheimer Straße 15, 6000 Frankmar Tober, Oppenheimer Straße 15, 6000 Frankfurt am Main 70, 57. Dr. med. Christian Steffen, Alter Kirchhainer Weg 16, 3550 Marburg, 58. Dr. med. Elisabeth Knobling, Weilstraße 25, 6292 Weilmünster 1. 59. Dr. Arnold Franzen, Am Tal 14, 6220 Rüdesheim am Rhein 4, 60. Prof. Dr. med. Klaus Knorpp, Waldstraße 69, 6307 Linden 2, 61. Dr. Eckehard Mayer, Eduard-Möricke-Straße Nr. 2, 6457 Maintal 2, 62. Dr. Markus Herzer, Schillerstraße 96, 6078 Neu-Isenburg, 63. Dr. Peter Kramb Schillerstraße 14, 6326 Erghborn 2, 64. Dr. Kramb, Schillerstraße 14, 6236 Eschborn 2, 64. Dr. Gerhard Müller, Liebigstraße 28, 6303 Hungen, 65. Dr. Wolfgang Wirth, Birkenweg 1, 6455 Erlensee, 66. Prof. Dr. med. Reinhard Matthias, Wartweg 16, 6300 Gießen, 67. Dr. Ruth Scheig, Höhenweg 33, 6350 Bad Nauheim, 68. Dr. Georg Breidert, Villastraße 5 a, 6104 Seeheim, 69. Peter Schlee, Lambertstraße 5, 6430 Bad Hersfeld, 70 Dr. Beinhard Kie straße 5, 6430 Bad Hersfeld, 70. Dr. Reinhard Kingreen, Keltenpfad 5, 6348 Herborn, 71. Dr. Horst Wilske, Friedländerstraße 25, 6370 Oberursel (Tauuns), 72. Dr. med Hartmut Kronsbein, Künzeller Straße 18, 6400 Fulda, 73. Dr. Horst Friedel, Bergstraße 6, 6340 Dillenburg-Niederscheid, 74. Dr. Jörg Puttendörfer, Hopfengarten 13, 6431 Neuenstein-Mühlbach, 75. Dr. Eike Stolle, Alt-Gonzenheim 42 b, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 76. Maria von Boeselager, Fürstenbergerstraße 147, 6000 Frankfurt am Main, 77. Dr. Paul Hartmann, Leopoldsweg 35 a, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 78. Hans-Peter Haiges, Irenenstraße Nr. 1, 6200 Wiesbaden, 79. Prof. Dr. Heinrich Jungbluth, Max-Reger-Straße 3, 6300 Gießen, 80. Dr. Ulrich Blasel, Ringstraße 3, 6382 Friedrichsdorf, 81. Dr. Axel Muttray, Auf der Esch 13, 6200 Wiesbaden, 82. Dr. Ivo Nikodym, Petersbergerstraße 184, 6400

Fulda, 83. Dr. Wilhelmine Kynast-Witzel, Michelsberg 11, 6200 Wiesbaden, 84. Dr. Bernd Bischoff, Feldstraße 29, 6490 Schlüchtern, 85. Prof. Dr. Thomas Gürtner, Dehnhardtstraße 43, 6000 Frankfurt am Main 50, 86. Dr. Walter Koelschtzky, Hinterthal Nr. 29, 6348 Herborn, 87. Dr. Peter Philipp, Unterlindau 69, 6000 Frankfurt am Main 1, 88. Priv.-Doz. Dr. Klaus Rehm, Nelkenweg 9, 6301 Reiskirchen, 89. Klaus Rach, Hohemarkstraße 73 c, 6370 Oberursel (Taunus), 90. Dr. Werner Schlichting, Lärchenstraße Nr. 7, 6301 Staufenberg-Daubringen, 91. Karl-Heinz Schüßler, Friedenstraße 5, 6334 Aßlar 1, 92. Dr. Hans Peter Kaps, Solmser Straße 20, 6330 Wetzlar, 93. Dr. Klaus Rauch, Feldbergstraße 86, 6384 Schmitten, 94. Dr. Gerhard Kaysser, Reinickendorfer Straße 2, 6420 Lauterbach (Hessen) 1, 95. Dr. Dieter Kuntze, Untertor 3 a, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, 96. Dr. Kord Clausen, Nibelungenallee 50 II, 6000 Frankfurt am Main 1, 97. Dr. med. Karin Alexandra Lerschmacher, Adolfstraße 16, 6200 Wiesbaden, 98. Dr. Alfred Hellstern, Johannisberger Straße 7 A, 6238 Hofheim am Taunus 4, 99. Dr. Karl-Heinz Melzer, Linnéstraße 23, 6000 Frankfurt am Main 60, 100. Marianne Wahl, Credner Straße 33, 6300 Gießen.

Liste 6: Liste Demokratischer Arzte

1. Dr. Winfried Beck, Wolframstraße 10, 6050 Offenbach am Main, 2. Dr. Ernst Girth, Liliencronstraße Nr. 10, 6000 Frankfurt am Main, 3. Erni Balluff, Schadowstraße 11, 6000 Frankfurt am Main, 4. Dr. Bernhard Pfältzer, Altkönigstraße 5, 6457 Maintal 3, 5. Prof. Dr. Hans Mausbach, Gerhart-Hauptmann-Ring 376, 6000 Frankfurt am Main 50, 6. Dr. Rainer Haertel, Weiherstraße 15, 6367 Schöneck, 7. Prof. Dr. Hans-Ulrich Deppe, Neuhaußstraße 5, 6000 Frankfurt am Main, 8. Dr. Jürgen Seeger, Lärchenter 21, 622, Frankfurt am Main, 8. Dr. Jürgen Seeger, Lärchenter 21, 622, Frankfurt am Main, 8. Dr. Jürgen Seeger, Lärchenter 22, 1822, Frankfurt am Main, 8. Dr. Jürgen Seeger, Lärchenter 22, 1822, Frankfurt am Main, 8. Dr. Jürgen Seeger, Lärchenter 22, 1822, Frankfurt am Main, 8. Dr. Jürgen Seeger, Lärchenter 22, 1822, Frankfurt am Main 50, 000 Wilfried straße 21, 6230 Frankfurt am Main 80, 9. Wilfried Bieniek, Bismarckstraße 6, 6300 Gießen, 10. Dr. Beate Bieniek, Bismarckstraße 6, 6300 Gleßen, 10. Dr. Beate Schücking, Bismarckstraße 16 b, 3550 Marburg, 11. Klaus-Peter Sauer, Landgraf-Karl-Straße 40, 3500 Kassel, 12. Dr. Magdalena Marckardt, Savignystraße 17, 3550 Marburg, 13. Dr. Wolf-Andreas Fach, Im Rosenring 34, 6454 Bruchköbel, 14. Gerd Mancke, Lupinenweg 21, 6000 Frankfurt am Main, 15. Dr. Joachim Beyer, Offenbacher Landstraße 442, 6000 Frankfurt am Main. 16. Dr. Peter Schlesser. 6000 Frankfurt am Main, 16. Dr. Peter Schlesser, Letzter Hasenpfad 13, 6000 Frankfurt am Main, 17. Dr. Birgit Drexler-Gormann, Lindenstraße 1, 6052 Mühlhelm am Main, 18. Gerhard Schneider, Vogelsbergweg 5, 6094 Bischofsheim, 19. Cornelia Krause, Dergweg 3, 0034 Bischolsneim, 19. Cornelia Krause, Theodor-Stern-Kai 7, 6000 Frankfurt am Main 70, 20. Dr. Reinhard Büttner, Oeder Weg 140, 6000 Frankfurt am Main 1, 21. Dr. Gabriele Claas, Kaffweg 19, 3550 Marburg, 22. Dr. Thomas Podszus, Ernst-Lemmer-Straße 59, 3550 Marburg, 23. Elisabeth Raupach, Goerdeler Straße 30, 6050 Offenbach am Main, 24 Dr. Järg Salow Freillerethetings 52, 6000 Frankfurd. 24. Dr. Jörg Selow, Freiligrathstraße 53, 6000 Frankfurt am Main 60, 25. Martin Teising, Carl-Peter-Straße 20, 6430 Bad Hersfeld, 26. Dr. Hartmut Mörschel, Richard-Wagner-Straße 20, 6312 Laubach, 27. Dr. Michael Krüger, An der Gedächtniskirche 8, 6380 Red Homburg v. d. Häbb. 20 Dr. Luiz Besch 27. Dr. Michael Kruger, An der Gedachiskriche 6, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 28. Dr. Lutz Rosen-kötter, Rombergstraße 10, 6374 Steinbach (Taunus), 29. Dr. Wolfgang Hühn, Frankfurter Straße 90, 6330 Wetzlar, 30. Hermann Löffler, Bäckerweg 4, 6000 Frankfurt am Main 1, 31. Thomas Weiler, Westendstraße 52, 6457 Maintal, 32. Prof. Dr. Helmut Siefert, Rotkehlchenweg 1, 6072 Dreielch, 33. Prof. Dr. Harald Lange, Wehrdaer Weg 42 c, 3550 Marburg, 34. Prof. Dr. Kurt Beck, Humboldtstraße 5, 6200 Wiesbaden, 35. Dr. Victor Hubrich, Bolongarostraße Nr. 20, 6000 Frankfurt am Main 80, 36. Dr. Reiner Goltermann, Am Fliedergarten 4, 6233 Kelkheim (Taunus), 37. Prof. Dr. Volkmar Sigusch, Theodor-Stern-Kai 7, 6000 Frankfurt am Main 70, 38. Dr. Peter Augst, Bruchstraße 21, 6000 Frankfurt am Main, 39. Dr. Dörte Siedentopf, Danziger Straße 9, 6057 Dietzenbach, 40. Ingrid Moeslein-Teising, Carl-Peters-Straße 20, 6430 Bad Hersfeld, 41. Prof. Dr. Gerd Overbeck, Theodor-Stern-Kai 7, 6000 Frankfurt am Main 70, 42. Prof. Dr. Michael Lukas Moeller, Günthersburgallee 77, 6000 Frankfurt am Main 60, 43. Dr. Klaus-Dieter Thomann, Praunheimer Weg 84, 6000 Frankfurt am Main 50, 44. Dr. Julia Hamann, Königsstraße 14, 3500 Kassel, 45. Yvonne Coutelle, Hupfeldstraße 6, 3500 Kassel, 46. Prof. Dr. Björn Lemmer, Theodor-Stern-Kai 7, 6000 Frankfurt am Main 70, 47. Dr. Wolfgang Pohlmann, Wilhelmstraße Nr. 6, 6450 Hanau, 48. Joachim Weil, Feststraße 5, 6000 Frankfurt am Main 1, 49. Dr. Hanz-Jürgen Biggeleben, Goethestraße 31, 6074 Rödermark, 50. Prof. Dr. Hans-Georg Siedentopf, Danziger Straße 9, 6057 Di. Hans-Georg Siedentopi, Danziger Straße 9, 6057 Dietzenbach, 51. Christian Mirsching, Am Haln 56, 6470 Büdingen, 52. Dr. Ursula Schick, Oberweg 56, 6000 Frankfurt am Main, 53. Michael Krause, Wil-helmsbacher Weg 5a, 6000 Frankfurt am Main, 54. Barbara Rotter, Am Kreuzstein 14, 6457 Main-tal 2 55. Dr. Hans-Joschim Brown Communication tal 2, 55. Dr. Hans-Joachim Braun, Cezannestraße 40, 6082 Walldorf, 56. Dr. Magda Lacko, Flossgrabenstraße 7, 6457 Maintal 3, 57. Kornelia Willumeit, Margaretenstraße 18, 6000 Frankfurt am Main 90, 58. Dr. Wolfgang Preusler, Friedrichstraße 29, 6450 Hanau 50 Prof. Dr. Törger Dingell Cantalante. Hanau, 59. Prof. Dr. Jürgen Dippell, Gartenstraße Nr. 100, 6000 Frankfurt am Main 70, 60. Dr. Siegmund Drexler, Lindenstraße 1, 6052 Mühlhelm am Main, 61. Dr. Ursel Kalker, Gartenstraße 33, 6000 Frankfurt am Main 70, 62, Prof. Dr. Hartwig Lorenz-Meyer, Am Hofacker, 3551 Goßfelden, 63, Dr. Roswitha Geiß, Dürerstraße 16, 3550 Marburg, 61. Dr. Klaus Herbert, Georg-Voigt-Straße 31, 3550 Marburg, 65. Dr. Velten Berg-Schlosser, Schwangasse 55, 3550 Marburg, 66. Dr. Gottfried, Spalke, Sonnen-hang 6, 3550 Marburg, 67. Priv.-Doz. Ray Prignitz, Universitätsklinikum Marburg, 3550 Marburg, 68. Norbert Schuh, Am Kirchholz 28 b, 6000 Frankfurt am Main, 69. Karin Gockscha, Mechtildstraße 9, 6000 Frankfurt am Main, 70. Michael Wagenmann, Rubensstraße 18, 6000 Frankfurt am Main, 71. Werner Widmann, Nordendstraße 19, 6000 Frankfurt am Main 1, 72. Dr. Irene Hufnagel, Am Sandberg 62, 6000 Frankfurt am Main, 73. Ulf Raupach, Goerdelerstraße 30, 6050 Offenbach am Main, 74. Dr. Lutz Müller, Kraffistraße 9, 6050 Offenbach am Main, 75. Burkhard Brück, Franklurter Straße 62, 6100 Darmstadt, 76. Volker Koch-Büttner, Am Eichberg 3, 6420 Lauterbach (Hosson) 77. Film Koch-Büttner 6420 Lauterbach (Hessen), 77. Ellen Koch-Büttner, Am Eichberg 3, 6420 Lauterbach (Hessen), 78. Ruth Am Eichberg 3, 6420 Lauterbach (Hessen), 78. Ruth Kries-Saavedra-Mörschel, Richard-Wagner-Straße Nr. 20, 6312 Laubach, 79. Dr. Ute Seidel, Bonameser Straße 18, 6000 Frankfurt am Main, 80. Dr. Herbert Wolf, Am Alten See 1 a, 6374 Steinbach (Taunus), 81. Monika Bulitta, Ederstraße 13, 6000 Frankfurt am Main 90, 82. Susanne Apelt, Leipziger Straße 64, 6000 Frankfurt am Main, 83. Dr. Erhard Seidel, Bonameser Straße 18, 6000 Frankfurt am Main, 84. Dr. Christiane Kunz, Klosterhofstr. 32, 6230 Frankfurt am Christiane Kunz, Klosterhofstr. 32, 6230 Frankfurt am Main 80, 85. Dr. Detlef Just, Hüttenberg 6, 6369 Schön-Main 80, 85. Dr. Detief Just, Huttenberg 6, 6369 Schon-eck, 86. Claudia Wiegel-Bieniek, Bismarckstr. 6, 6300 Gießen, 87. Lothar Reisig, Eichendorffring 62, 6348 Herborn, 88. Dr. Volker Klingmüller, Hauptstraße Nr. 78, 6301 Krofdorf 1, 89. Fritz Schnapper, He-numstraße 10, 6300 Gleßen, 90. Dr. Dorothea Herold, Rotenberg 33, 3550 Marburg, 91. Dr. Bernd Schmitz-Beinbardt Bollwiesenweg 7a, 3556 Marburg, 92 Dag-Reinhardt, Rollwiesenweg 7 a, 3550 Marburg, 92. Dagmar Lämmer-Berge, Unterstraße 9, 3550 Marburg-Weimar, 93. Dr. Michael Schäfer, Rümelinstraße 39, 6000 Frankfurt am Main 60, 94. Dr. Ingrid Erhart, Robert-Koch-Straße 18, 6057 Dietzenbach, 95. Dr. Gerhard Bo, Am Fliedergarten 4, 6233 Kelkheim (Taunus), 96. Dr. Christoph Jensch, Oberweg 55, 6000 Frankfurt am Main, 97. Dr. Wolfgang Steinhoff, Böttgerstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, 98. Joachim Rothhaupt, Windmühlstraße 4, 6000 Frankfurt am Main 1, 99. Thomas Schimpke, Heldestraße Nr. 129, 6000 Frankfurt am Main 60, 100. Dr. Reinhold Herold, Freiherr-vom-Stein-Straße 9, 6086 Ricd-stadt, 101. Dr. Olaf Nagel, Freiherr-vom-Stein-Sraße 9, 6086 Ricdstadt, 102. Dr. Brigitte Kluthe. Freiherr-vom-Stein-Straße 9, 6086 Riccistadt, 103. Alfons Fleer, Wahlershäuser Straße 4, 3500 Kassel, 104. Ursula Maassen, Burgshäuserstraße 5, 3500 Kassel, 105. Reinhold Kolb, Berghäuser Straße Nr. 5, 3500 Kassel, 106. Peter Clement, Mechtildstraße 9, 6000 Frankfurt am Main, 107. Monica Gersch, Mechtildstraße 9, 6000 Frankfurt am Main, 108. Dr. Sylvia Feuerstein-Raue, Im Klingenfeld 31, 6000 Frankfurt am Main 50, 109. Dr. Heino Raue, Im Klingenfeld 67, 6000 Frankfurt am Main 50, 110. Susanne Hoss-Schewietzek, Marktplatz 11, 6300 Gic-ßen, 111. Dr. Reinhold Egidi, Liebigstraße 75, 6300 Gießen, 112. Dr. Helmut Schmidt, Lärchenweg 5, 6301 Wettenberg 1, 113. Dr. Brigitte Klingmüller, Hauptstraße 78, 6301 Wettenberg 1, 114. Andreas Wilcken, Silhöferstraße 15, 6330 Wetzlar, 115. Ursula Baur-Weigand, Südanlage 7, 6300 Gießen, 116. Dr. Norbert Spangenberg, Seltersweg 55, 6300 Gießen, 117. Hilke Jelden, Ulmenstraße 12, 3500 Kassel, 118. Dr. Burkhard Staude, Gießener Straße 7, 6304 Lollar.

Liste 7: Arzte im Club of Life

1. Dr. Rolf Pauls, Lerchenweg 21, 6238 Hofheim am Taunus, 2. Dr. Frank Lichtenheld, Panoramaweg 11, 6200 Wiesbaden, 3. Dr. Cornelius Koralek, Hühnerweg 37 a, 6000 Frankfurt am Main 70, 4. Hans-G. Spachtholz, Freiligrathstraße 50, 6102 Pfungstadt, 5. Dr. Maria Triebskorn, Hammanstraße 21, 6000 Frankfurt am Main 1, 6. Dr. Volkhard Eitner, Pa-noramaweg 7, 6200 Wiesbaden, 7. Dr. Radu Bargaoan, Rothschildallee 18, 6000 Frankfurt am Main 60, 8. Dr. Bruno Seelenfreund, Nerotal 2, 6200 Wiesbaden, 9. Dr. Otfried Jungblut, Adelheidstraße 38, 6200 Wiesbaden, 10. Dr. Ingeborg Eisenach, Schöne Aussicht 8, 6209 Heidenrod 2, 11. Dr. Georg Fiedler, Buchrainweg 161, 6050 Offenbach am Main, 12. Dr. Christel Dilthey, Blauenstraße 21, 6000 Frankfurt am Main 71, 13. Dr. Ilse Berendes, Drusustraße 34, 6200 Wiesbaden, 14. Dr. Rosemarie Heberer-Hermeb200 Wiesbaden, 14. Dr. Rosemarie Heberer-Hermenau, Biebricher Allee 109, 6200 Wiesbaden 12, 15. Dr. Margit M. Everling, Graf-von-Galen-Straße 52, 6200 Wiesbaden, 16. Dr. Dietrich Weyland, Katzenlückstraße 19, 6238 Hofheim am Taunus, 17. Dr. Holger Grammel, Volkerstraße 40, 6200 Wiesbaden-Biebrich, 18. Winfried Kögler, Kellerskopfstraße 5, 6204 Taunustein 2, 10. Dr. Berhare Luck Kormweg 25, 6200 nusstein 2, 19. Dr. Barbara Jung, Karrnweg 25, 6200 Wiesbaden, 20. Dr. Wil Wortmann, Ulmenring 42, 6501 Oberolm, 21. Dr. Eckard Trautwein, Colmaer Straße 36, 6200 Wiesbaden, 22. Dr. Chandrakant Khokale, Kathrainer Straße 9, 6204 Taunusstein 4, 22. Dr. Helmont University 1 23. Dr. Helmer Kuhnhardt, Humboldtstraße 5, 6200 Wiesbaden, 24. Dr. Rainer Jahn, Rabenkopfweg 33, 6000 Frankfurt am Main 80, 25. Dr. Rolf-Dieter Hasse, Gebeschusstraße 43, 6000 Frankfurt am Main 80, 26. Dr. Runhild Englert, Nerobergstraße 18, 6200 Wiesbaden, 27. Dr. Firoz Sojitrawalla, Von-Bergmann-Straße 11, 6200 Wiesbaden, 28. Dr. Irene Simko, Rheingaustraße 127 b, 6200 Wiesbaden, 29. Dr. Walter Lanz Erich-Ollenbauer-Ring 46 d, 6200 Wies-Walter Lanz, Erich-Ollenhauer-Ring 46 d, 6200 Wies-Walter Lanz, Erich-Ollenhauer-Ring 46 d, 6200 Wiesbaden, 30. Dr. Ingeborg Tselepis-Semmler, Hainstädter Straße 8, 6050 Offenbach am Main, 31. Dr. Günter Grüssner, Albrechtstraße 17, 6200 Wiesbaden, 32. Dr. Wolfgang Banzhaf, Gustav-Freytag-Straße 25, 6200 Wiesbaden, 33. Dr. Raul Salup, Ostwaldstraße Nr. 20, 6200 Wiesbaden, 34. Dr. Laszlo Incze, Rükkertstraße 1, 6200 Wiesbaden, 35. Dr. Paul E. Knödgen, Feststraße 2, 6000 Frankfurt am Main 1.

6000 Frankfurt am Main, 9. April 1984

Landesärztekammer Hessen Der Wahlleiter

Verleihung der Rechtsfähigkeit für den Verein Rindermasterzeugergemeinschaft Südhessen

Mit Bescheid vom 26. April 1984 wurde dem Verein Rindermasterzeugergemeinschaft Südhessen mit dem Sitz in Darm-stadt auf Grund des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. dem Gesetz zur Bestimmung der auf dem Gebiet des Vereinswesens zuständigen Behörden vom 31. März 1978 (GVBl. I S. 110) die Rechtsfähigkeit als juristische Person verliehen. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit tritt mit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

6100 Darmstadt, 25. April 1984

Der Magistrat der Stadt Darmstadt

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 597 in der Gemarkung Egenroth der Gemeinde Heidenrod, Rheingau-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die im Zuge der Kreisstraße 597 in der Gemarkung Egenroth der Gemeinde Heidenrod im Rheingau-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 2,124 neu (bei km 2,127 der K 597 alt) bis km 2,365 neu (= Einmündung in die K 612) = 0,241 km

wird mit Wirkung vom 1. Mai 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GBVI. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 597.

Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 612

von km 0,000 (= km 2,365 der K 597 neu) bis km 1,315 (= km 0,994 der L 3031)

wird mit Wirkung vom 1. Mai 1984 Teilstrecke der Kreisstraße 597.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe (gemäß § 7 der Hauptsatzung des Rheingau-Taunus-Kreises vom 17. Mai 1977 i. V. m. § 4 Abs. 3 Hessisches Straßengesetz vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —) schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Rheingau-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuß, Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach, Widerspruch einlegen. 6208 Bad Schwalbach, 19. April 1984

> Der Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises

Offentliche Ausschreibungen

ESCHWEGE: Die Bauleistungen für den Ausbau der K 45 in der OD Großalmerode, ST Epterode, von Bau-km 0 + 000 bis 1,265, Werra-Meißner-Kreis, sollen vergeben werden

Leistungen u. a.

250 m³ Mutterboden abtragen, 13 500 m³ Erdbewegung,

3 000 m³ 1. u. 2. Tragschicht, Gebr. Naturgestein 0/45 mm

7 250 m² bit. 3. Tragschicht 0/32 m 7 500 m² Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm

(36 cm dick), (10 cm dick) (4 cm dick),

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauende: 15. November 1985.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Kurt-Holzapfel-Straße 37, 1. Obergeschoß, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 10. Mai 1984 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 48,00 DM ist beizufügen.

Der Beirag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main 6753-609, BLZ 500 100 60 oder Konto Nr. 1000 205, BLZ 532 500 00 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe

"Ausbau K 45 OD Epterode" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, 3. Juli 1984, um 10.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Eschwege, Kurt-Holzapfel-Str. 37, 1. Obergeschoß (Sitzungssaal).

Zuschlags- und Bindefrist endet am 31. 8. 1984.

3440 Eschwege, 25. April 1984

Hessisches Straßenbauamt



Stellenausschreibungen

FRANKFURT, DIE STADT.

Wir suchen für unsere Bauaufsichtsbehörde ab 1. Juni 1984 eine(n)

Bauoberrat/Bauoberrätin

(BesGr. A 14 BBO)

- Kennziffer 021/6130/009 -

Die Aufgaben: Tätigkeit als Bezirksleiter in der Abteilung

Technik zur Leitung und Organisation des

Bezirkes.

Wir erwarten: Diplom-Ingenieur (TU/TH) der Fachrichtung

Hochbau mit Befähigung für den höheren technischen Dienst mit umfassenden Kennt-

nissen im Baurecht.

Ab sofort eine(n)

Bauoberrat/Bauoberrätin

(BesGr. A 14 BBO)

- Kennziffer 021/6130/012 -

Die Aufgaben: Leitung und Organisation des Sachgebietes Bauschäden und statische Kontrollen.

Wir erwarten: Diplom-Ingenieur (TU/TH), möglichst mit Befähigung für den höheren technischen Dienst

mit umfassenden theoretischen Kenntnissen und einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit auf dem Gebiet des konstruktiven ingenieurbaus; eine mehrjährige Bauleitertä-

tigkeit ist erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main Personal- und Organisationsamt —
Alte Mainzer Gasse 4

6000 Frankfurt am Main 1.

Postvertriebsstück Verlag Kultur und Wissen GmbH Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. Gebühr bezahlt

1 Y 8432 A

Beim Hessischen Institut für Lehrerfortbildung

ist in der Hauptstelle Reinhardswaldschule in Fuldatal bei Kassel folgende Stelle zu besetzen:

1 Bibliothekar/in

(Verg.Gr. V b BAT).

Dem/der Stelleninhaber/in obliegt die Leitung der Bibliotheksverwaltung in der Hauptstelle (Buchbestand ca. 44 000) und alle damit zusammenhängenden Arbeiten. Darüber hin-aus sind koordinative Aufgaben für das Bibliothekswesen des Instituts zu übernehmen.

Bewerber/innen müssen über eine abgeschlossene Ausbitdung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken bzw. an öffentlichen Bücherelen (Diplom-Bibliothekar/in) und über einschlägige Berufserfahrung vorfügen. Aufgeschlossenheit für die Umsetzung neuer Entwicklungen und neuer Methoden wird erwartet.

Schriftliche Bewerbungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen zu richten an das

Hessische Institut für Lehrerfortbildung, Hauptstelle Reinhardswaldschule, Rothwestener Straße, 3501 Fuldatal 1.

STAATSANZEIGER

Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71 Apparat 85

Verschiedenes

<u>Beamtendarlehen zu 7,25%</u>

Für alle Beamten sowie Sonderkonditionen für Angestellte im öffentlichen Dienst. Von 5.000,-- DM bis 80.000,-- DM zur freien Verwendung! Tilgung über Lebensversicherung

Zins 7,25% - 98% Ausz. · Eff. Jahreszins fest für die ges. Laufzeit 7,75%

z, B. 30 000,- DM monatliche Belastung ca. 330,- DM 60 000,- DM monatliche Belastung ca. 660,- DM 80 000,- DM monatliche Belastung ca. 880,- DM 15-20 Jaive

weiterhin vermitteln wir marktführende Hypotheken und Bankvoraus-Darlehen. Unverbindliche informationen erhalten Sie von:



Postfach 1317 · Friedensstraße 6 6970 Lauda-Königshofen Telefon: 0 93 43 / 20 05 • 20 06

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112, '9 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandspesen und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelheite gegen Vorauszahlung (keine "riefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Tells: Leitender Ministerlairat Gantz- für die technische Redaktion und den "Offentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck-und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt, Anzeigenannahme und Vertr'eb: Staatsanzelger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Ausklüfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Bellagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den "Offentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Zum Staatsanzeiger für die am übernächsten Montag erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinenen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis it. Tarif Nr 20 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Klischees zum Seibstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 19 vom 7. Mai 1984 beträgt 49 Seiten.